

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1890)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Jänner bis 31. Dezember

1891.



Vorschläge des Regierungsrathes.



Buchdruckerei Suter & Lierow in Bern.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1890.

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Jänner 1890	Fr. 49,910,617
Muthmaßlicher Überschuß der Ausgaben der laufenden Verwaltung in 1890	Fr. 38,530
Anleihen-Rückzahlungen aus der laufenden Verwaltung in 1890	" 302,000

	" 263,470
Muthmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1890	Fr. 50,174,087
Muthmaßlicher Überschuß der Ausgaben der laufenden Verwaltung in 1891	Fr. 222,515
Anleihen-Rückzahlungen aus der laufenden Verwaltung in 1891	" 615,000

	" 392,485
Muthmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1891	Fr. 50,566,572

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		R o h -		Rein -	
Einnahmen.	Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.							
Uebersicht.							
—	517,760	37	I. Allgemeine Verwaltung	53,400	591,720	—	538,320
—	619,945	67	II. Gerichtsverwaltung	—	620,690	—	620,690
—	11,103	30	III. ^a Justiz	—	13,745	—	13,745
—	814,888	68	III. ^b Polizei	843,600	1,693,315	—	849,715
—	217,061	63	IV. Militär	681,980	923,010	—	241,030
—	1,023,452	68	V. Kirchenwesen	2,100	994,145	—	992,045
—	2,127,043	95	VI. Erziehung	71,180	2,353,105	—	2,281,925
—	7,853	15	VII. Gemeindewesen	—	7,870	—	7,870
—	152,674	08	VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	98,950	261,115	—	162,165
—	575,755	64	VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons	183,750	797,750	—	614,000
—	613,116	36	IX. ^a Volkswirtschaft und Gesund- heitswesen	403,730	854,570	—	450,840
—	61,393	66	IX. ^b Landwirtschaft	375,075	487,250	—	112,175
—	1,403,189	67	X. Bauwesen	4,000	1,866,875	—	1,862,875
—	51,347	47	XI. Eisenbahnwesen	—	51,000	—	51,000
—	124,144	60	XII. Finanzwesen	—	131,600	—	131,600
—	340,480	09	XIII. Vermessungswesen und Ent- sumpfungen	—	356,225	—	356,225
—	89,172	11	XIV. Forstwesen	52,400	159,540	—	107,140
426,775	85	—	XV. Staatswaldungen	782,300	409,000	373,300	—
650,782	44	—	XVI. Domänen	757,840	77,600	680,240	—
1,284,924	25	—	XVII. Eisenbahnkapitalien	204,810	—	204,810	—
—	2,626,891	80	XVIII. Anleihen	—	2,153,060	—	2,153,060
757,889	20	—	XIX. ^a Hypothekarkasse	3,689,000	2,959,000	730,000	—
—	58,860	10	XIX. ^b Domänenkasse	34,000	72,000	—	38,000
459,416	55	—	XX. Kantonalbank	1,430,000	980,000	450,000	—
189,409	20	—	XXI. Staatskasse	882,000	67,000	815,000	—
3,863	73	—	XXII. Bußen und Konfiskationen	132,500	131,000	1,500	—
31,169	91	—	XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau	50,050	21,900	28,150	—
1,047,960	60	—	XXIV. Salzhandlung	1,704,440	704,440	1,000,000	—
450,213	74	—	XXV. Stempelgebühr	490,000	39,850	450,150	—
676,298	03	—	XXVI. ^a Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrierungsgebühren	740,000	67,200	672,800	—
115,525	09	—	XXVI. ^b Verschiedene Kanzlei- und Patent- gebühren	104,500	—	104,500	—
420,301	28	—	XXVII. Erbschafts- und Schenkungs- abgaben	345,000	41,500	303,500	—
591,577	15	—	XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Gebühren für Branntweinfabrikation und Verkauf	981,000	383,285	597,715	—
1,074,191	83	—	XXIX. Ohngeld und Branntweinfabri- kationsgebühren	1,156,000	—	1,156,000	—
196,792	36	—	XXX. Militärsteuer	440,000	251,000	189,000	—
2,860,200	65	—	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	3,021,000	129,830	2,891,170	—
754,531	44	—	XXXII. Direkte Steuern im Jura	762,000	47,930	714,070	—
56	—	—	XXXIII. Unvorhergesehenes	—	—	—	—
11,991,879	30	—	Einnahmen	20,476,605	—	11,361,905	—
—	11,436,135	01	Ausgaben	—	20,699,120	—	11,584,420
—	555,744	29	Ueberschuss der Einnahmen	—	—	—	—
—	—	—	Ueberschuss der Ausgaben	222,515	—	222,515	—
11,991,879	30	11,991,879	30	20,699,120	20,699,120	11,584,420	11,584,420

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				R o h -		Rein -	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
Spezielle Rechnungen.											
I. Allgemeine Verwaltung.											
A. Großer Rath.											
—	38,851	10	1.	Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten				—	46,000	—	46,000
—	38,851	10	—	—	—	—	—	—	46,000	—	46,000
B. Regierungsrath.											
—	59,000	—	1.	Besoldungen der Regierungsräthe				—	59,000	—	59,000
—	59,000	—	—	—	—	—	—	—	59,000	—	59,000
C. Rathskredit.											
—	1,441	22	1.	Rathskosten, Bibliothek				—	12,000	—	12,000
—	3,600	—	2.	Förderung gemeinnütziger Unternehmungen				—	12,000	—	12,000
—	4,300	—	3.	Förderung von Wissenschaft und Kunst				—	12,000	—	12,000
—	759	—	4.	Unterstützungen und Hülfeleistungen				—	12,000	—	12,000
—	10,100	22	—	—	—	—	—	—	12,000	—	12,000
D. Ständeräthe und Kommissäre.											
—	2,700	—	1.	Ständeräthe				—	3,000	—	3,000
—	1,376	55	2.	Kommissäre				—	1,000	—	1,000
—	4,076	55	—	—	—	—	—	—	4,000	—	4,000
E. Staatskanzlei.											
—	13,800	—	1.	Besoldungen der Beamten				—	13,800	—	13,800
—	20,908	—	2.	Besoldungen der Angestellten				—	23,100	—	23,100
—	7,019	80	3.	Büreaukosten				—	7,000	—	7,000
—	20,014	23	4.	Druckkosten				1,400	21,400	—	20,000
—	4,000	—	5.	Erstellung des bern. Urkundenwerkes				—	4,000	—	4,000
—	7,022	09	6.	Bedienung und Beheizung des Rathauses				—	7,000	—	7,000
—	7,520	—	7.	Miethzins				—	7,520	—	7,520
—	80,284	12	—	—	—	—	—	1,400	83,820	—	82,420

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.							
I. Allgemeine Verwaltung.							
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.							
23,000		1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .		20,000		20,000	
18,600		2. Abonnemente der Wirths		19,000		19,000	
—	1,870	3. Redaktionskosten		—	2,000	—	2,000
—	10,013	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	40	—	10,000	—	10,000
29,716	60			39,000		27,000	
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.							
8,500		1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .		7,000		7,000	
6,402		2. Abonnemente der Wirths		6,000		6,000	
—	660	3. Redaktionskosten		—	1,200	—	1,200
—	3,590	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	35	—	3,500	—	3,500
10,651	65			13,000		8,300	
H. Regierungsstatthalter.							
—	95,800	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter		—	95,800	—	95,800
—	4,000	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern		—	4,000	—	4,000
—	1,820	3. Entschädigungen der Stellvertreter	48	—	3,000	—	3,000
—	16,823	4. Bürounkosten	15	—	18,000	—	18,000
—	15,675	5. Mietzinsen		—	16,000	—	16,000
—	134,118		63		136,800		136,800
I. Amtsschreiber.							
—	100,200	1. Besoldungen der Amtsschreiber		—	100,200	—	100,200
—	116,458	2. Entschädigung für Angestellte und Bürounkosten		—	118,000	—	118,000
—	15,040	3. Mietzinsen für Kanzleilokale		—	15,200	—	15,200
—	231,698				233,400		233,400

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.							
I. Allgemeine Verwaltung.							
—	38,851 10	A. Großer Rath		—	46,000	—	46,000
—	59,000 —	B. Regierungsrath		—	59,000	—	59,000
—	10,100 22	C. Rathskredit		—	12,000	—	12,000
—	4,076 55	D. Ständeräthe und Kommissäre		—	4,000	—	4,000
—	80,284 12	E. Staatskanzlei		1,400	83,820	—	82,420
29,716 60	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung		39,000	12,000	27,000	—
10,651 65	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung		13,000	4,700	8,300	—
—	134,118 63	H. Regierungstatthalter		—	136,800	—	136,800
—	231,698 —	I. Amtsschreibereien		—	233,400	—	233,400
—	517,760 37			53,400	591,720	—	538,320
<hr/>							
II. Gerichtsverwaltung.							
A. Obergericht.							
—	90,500 —	1. Besoldungen der Oberrichter		—	90,500	—	90,500
—	1,020 —	2. Entschädigungen der Suppleanten		—	1,000	—	1,000
—	91,520			91,500	—	—	91,500
B. Obergerichtskanzlei.							
—	13,300 —	1. Besoldungen der Beamten und Taggelder des Weibels		—	13,600	—	13,600
—	29,931 20	2. Besoldungen der Angestellten		—	31,300	—	31,300
—	4,730 90	3. Büreauosten		—	3,000	—	3,000
—	4,375 —	4. Mietzinsen		—	4,375	—	4,375
—	599 —	5. Bibliothek		—	500	—	500
—	52,936 10			52,775	—	—	52,775

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
II. Gerichtsverwaltung.											
C. Amtsgerichte.											
—	97,000	—	1. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten	—	95,800	—	—	—	—	95,800	
—	10,800	—	2. Besoldungen des Vizepräsidenten und des Untersuchungsrichters von Bern und seines Sekretärs	—	11,000	—	—	—	—	11,000	
—	3,471	90	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	3,500	—	—	—	—	3,500	
—	38,862	30	4. Entschädigungen der Mitglieder und Sponsanten	—	41,500	—	—	—	—	41,500	
—	18,091	10	5. Büreaufosten	—	18,000	—	—	—	—	18,000	
—	15,365	—	6. Mietzinsen	—	15,600	—	—	—	—	15,600	
—	2,701	50	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	2,000	—	—	—	—	2,000	
—	186,291	80		—	187,400	—	—	—	—	187,400	
D. Amtsgerichtsschreiberien.											
—	100,166	70	1. Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber	—	100,200	—	—	—	—	100,200	
—	103,703	85	2. Entschädigung für Angestellte und Büreau- kosten	—	101,000	—	—	—	—	101,000	
—	14,405	—	3. Mietzinsen für Kanzleilokale	—	14,405	—	—	—	—	14,405	
—	218,275	55		—	215,605	—	—	—	—	215,605	
E. Staatsanwaltschaft.											
—	26,300	—	1. Besoldungen des Generalprokurator und der Bezirksprokuratoren	—	26,300	—	—	—	—	26,300	
—	1,713	60	2. Büreaufosten des Generalprokurator	—	2,000	—	—	—	—	2,000	
—	4,113	67	3. Büreaufosten der Bezirksprokuratoren	—	4,500	—	—	—	—	4,500	
—	32,127	27		—	32,800	—	—	—	—	32,800	

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
I. Laufende Verwaltung.							
II. Gerichtsverwaltung.							
F. Geschwornengerichte.							
		20,169	50	1. Entschädigungen der Geschworenen		—	20,500
		7,495	90	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminal- kammer		—	7,000
		1,677	50	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dol- metscher und Weibel		—	3,000
		4,642	05	4. Büreaukosten		—	4,500
		4,810	—	5. Mietzhinse		—	5,610
		38,794	95			—	40,610
		91,520	—	A. Obergericht		—	91,500
		52,936	10	B. Obergerichtskanzlei		—	52,775
		186,291	80	C. Amtsgerichte		—	187,400
		218,275	55	D. Amtsgerichtsschreibereien		—	215,605
		32,127	27	E. Staatsanwaltschaft		—	32,800
		38,794	95	F. Geschwornengerichte		—	40,610
		619,945	67			—	620,690
III. a Justiz.							
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.							
		4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs		—	4,500
		2,900	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	3,000
		2,226	75	3. Büreaukosten		—	2,500
		961	55	4. Rechtskosten		—	1,000
		745	—	5. Mietzhinse		—	745
		10,833	30			—	11,745
B. Gesetzgebungskommission und Gesetz- revision.							
		270	—	1. Revisions- und Redaktionskosten		—	1,500
		—	—	2. Druckkosten		—	500
		270	—			—	2,000

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Vor- Einnahmen.		Rei- Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.								
III. a Justiz.								
—	10,833 30	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision	—	—	11,745	—	11,745	
—	270 —		—	—	2,000	—	2,000	
—	11,103 30		—	—	13,745	—	13,745	
III. b Polizei.								
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.								
—	4,500 —	1. Besoldung des Sekretärs	—	—	4,500	—	4,500	
—	21,760 —	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	22,500	—	22,500	
—	4,531 76	3. Büreaukosten	—	—	4,700	—	4,700	
—	1,925 —	4. Mietzinsen	—	—	1,925	—	1,925	
—	32,716 76	—	—	—	33,625	—	33,625	
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.								
—	765 35	1. Polizei- und Fremdenpolizei	—	—	1,000	—	1,000	
3,266 25	—	2. Allgem. Schweiz. Polizeianzeiger	—	10,000	7,000	3,000	—	
—	7,856 80	3. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	—	9,000	—	9,000	
—	10,359 28	4. Transport- und Armenführkosten	—	3,000	17,000	—	14,000	
—	15,715 18	—	—	—	13,000	34,000	—	
C. Landjäger-Corps.								
—	9,300 —	1. Besoldungen der Offiziere	—	—	9,300	—	9,300	
—	345,687 —	2. Sold der Landjäger	5,400	364,200	—	—	358,800	
—	18,237 70	3. Bekleidung	—	—	7,650	—	7,650	
—	970 05	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	—	1,000	—	1,000	
—	22,818 70	5. Einquartierung	—	—	24,900	—	24,900	
—	2,034 42	6. Büreaukosten	—	—	2,000	—	2,000	
—	37,215 20	7. Mietzinsen	1,650	42,500	—	—	40,850	
—	1,581 15	8. Musterungs- und Inspektionskosten	—	—	2,000	—	2,000	
—	500 —	9. Kredit des Kommandanten	—	—	500	—	500	
54,849 45	—	10. Grenzbewachung, Vergütung der Gidge- nossenschaft	60,200	1,000	59,200	—	—	
—	383,494 77	—	—	—	67,250	455,050	—	

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.							
III. b Polizei.							
D. Gefängnisse.							
1. In der Hauptstadt: a. Nahrung der Gefangenen b. Verschiedene Verpflegungskosten c. Miethzinsen							
—	12,979 96	—	—	16,000	—	16,000	
—	8,328 85	—	—	9,000	—	9,000	
—	9,390 —	—	—	9,390	—	9,390	
2. In den Bezirken: a. Nahrung der Gefangenen b. Verschiedene Verpflegungskosten c. Miethzinsen							
—	78,459 05	—	—	84,000	—	84,000	
—	6,574 70	—	—	9,000	—	9,000	
—	18,180 —	—	—	18,900	—	18,900	
—	133,912 56	—	—	146,290	—	146,290	
E. Strafanstalten.							
1. Strafanstalt Bern: a. Verwaltung b. Unterricht c. Verpflegung d. Kostgelder e. Gewerbe f. Landwirthschaft (Garten) g. Miethzins h. Inventarvermehrung							
—	30,394 75	200	30,200	—	30,000		
—	335 67	—	500	—	500		
—	73,261 49	7,600	78,900	—	71,300		
612	—	300	—	300	—		
62,037 87	—	137,700	82,200	55,500	—		
1,313 29	—	—	—	—	—		
—	20,823 50	—	24,000	—	24,000		
—	2,391 18	—	—	—	—		
—	63,243 43	145,800	215,800	—	70,000		
2. Strafanstalt St. Johannsen: a. Verwaltung b. Unterricht c. Verpflegung d. Kostgelder e. Gewerbe f. Landwirthschaft g. Moorkulturversuche h. Miethzins i. Inventarvermehrung							
—	10,790 15	—	12,000	—	12,000		
—	72 56	—	200	—	200		
—	50,586 17	—	52,500	—	52,500		
4,470 35	—	4,000	—	4,000	—		
11,632 13	—	33,550	21,350	12,200	—		
26,905 09	—	65,400	49,200	16,200	—		
—	3,526 35	1,200	2,400	—	1,200		
—	3,010 —	—	3,500	—	3,500		
—	17,085 60	—	5,000	—	5,000		
—	42,063 26	104,150	146,150	—	42,000		

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				Roh -		Rein -	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
III. b Polizei.											
E. Strafanstalten.											
				3. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg:							
				a. Verwaltung				100 11,900			
				b. Unterricht				— 1,800			
				c. Verpflegung				3,700 60,400			
				d. Postgelder				500 —			
				e. Gewerbe				37,100 28,300			
				f. Landwirthschaft				156,000 120,000			
				g. Miethzins				— 5,000			
				h. Inventarvermehrung				— 2,000			
								197,400 229,400			
								— 32,000			

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				R o h -		Rein -	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
III. b Polizei.											
		32,716	76	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion		—	33,625	—	33,625		
		15,715	18	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen		13,000	34,000	—	21,000		
		383,494	77	C. Landjägercorps		67,250	455,050	—	387,800		
		133,912	56	D. Gefängnisse		—	146,290	—	146,290		
		144,847	36	E. Strafanstalten		447,350	591,350	—	144,000		
		24,001	25	F. Arbeitsanstalten		—	25,000	—	25,000		
		24,226	60	G. Justiz- und Polizeikosten		316,000	346,000	—	30,000		
		55,974	20	H. Civilstand		—	62,000	—	62,000		
		814,888	68			843,600	1,693,315	—	849,715		
<hr/>											
IV. Militär.											
A. Verwaltungskosten der Direktion.											
		4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs		—	4,200	—	4,200		
		7,600	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	8,200	—	8,200		
		4,476	10	3. Bürounkosten		—	4,000	—	4,000		
		1,000	—	4. Mietzinsen		—	1,000	—	1,000		
		17,276	10			—	17,400	—	17,400		
B. Kantonskriegskommissariat.											
		5,000	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs		—	5,000	—	5,000		
		3,600	—	2. Besoldung des Adjunkten		—	3,600	—	3,600		
		13,110	—	3. Besoldungen der Angestellten		—	13,800	—	13,800		
		4,291	53	4. Bürounkosten		—	4,000	—	4,000		
		3,300	—	5. Mietzinsen		—	3,300	—	3,300		
13,000	75	—	—	6. Kostenanteil der Konfektion		15,550	—	15,550	—	15,150	
		—	—	7. Einfleidungs- und Organisationskosten		—	1,000	—	1,000		
		16,300	78			15,550	30,700	—	15,150		

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				Roh-		Rein-		
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.												
IV. Militär.												
C. Zeughausverwaltung.												
—	5,000	1. Besoldung des Verwalters	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—	5,000	
—	12,040	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	12,500	—	—	—	12,500	—	12,500	
—	1,452	3. Büreauaufosten	96	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—	
—	959	4. Verschiedene Verwaltungskosten	45	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—	
—	186	5. Modellsammlung	80	—	—	400	—	—	—	400	—	
—	2,700	6. Mietzins	—	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—	
—	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten	—	—	11,800	—	—	—	11,800	—	—	
—	22,339	21	—	—	11,800	23,600	—	—	—	—	11,800	
D. Zeughaus-Werkstätten.												
—	51,503	02	1. Arbeitslöhne	—	—	54,720	—	—	—	54,720	—	
—	15,691	11	2. Werkzeuge und Fabrikations-Material	—	—	15,600	—	—	—	15,600	—	
—	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	—	—	880	—	—	—	880	—	
—	2,025	4. Zins des Betriebskapitals	—	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—	
—	3,500	5. Mietzins	—	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—	
—	—	6. Feuerversicherung	—	—	—	60	—	—	—	60	—	
75,445	49	7. Lieferungen	—	—	81,560	—	—	—	81,560	—	—	
—	2,002	80	8. Inventarvermehrung	80	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	9. Verwaltungskosten	—	—	—	11,800	—	—	—	11,800	—	
723	56	—	—	—	—	81,560	88,360	—	—	—	6,800	
E. Kasernen-Verwaltung.												
—	3,000	1. Besoldung des Verwalters	—	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—	
—	1,689	50	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
—	17,173	84	3. Betriebskosten	—	—	—	17,000	—	—	—	17,000	—
—	70,000	—	4. Mietzins	—	—	6,500	77,000	—	—	—	70,500	—
38,948	70	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	—	—	64,000	—	—	—	64,000	—	—
—	52,914	64	—	—	—	70,500	99,000	—	—	—	28,500	—
F. Kreisverwaltung.												
—	20,800	1. Entschädigung der Kreiskommandanten:	—	—	—	20,800	—	—	—	20,800	—	
—	4,214	a. Besoldungen	—	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—	
—	2,004	b. Taggelder	05	—	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
—	36,624	3. Büreauaufosten der Kreiskommandanten	50	—	—	—	37,000	—	—	—	37,000	—
—	1,951	4. Besoldungen der Sektionschefs	05	—	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
—	65,593	60	4. Rekrutenaushebung	—	—	—	—	66,000	—	—	66,000	—

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				Vor- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
IV. Militär.											
(Kantonaler Militärdienst.)											
—		385	60	(Waffenhefß)							
1,956	70	5,370	65	(Sold, Verpflegung, Besammlung und Entlassung)							
—		3,799	55								
G. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.											
—		456,179	15	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne		—		368,750		368,750	
—		35,800	—	2. Zins des Betriebskapitals		—		36,000		36,000	
—		5,250	—	3. Mietzins		—		5,250		5,250	
513,371	15	—	—	4. Lieferungen		410,000		—	410,000	—	—
—		13,000	75	5. Betriebskosten		—		15,550		—	15,550
3,141	25	—	—			410,000		425,550		—	15,550
H. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.											
5,372	42	—	—	1. Kriegskommissariat:		34,000		40,000		—	6,000
—		501	50	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung (Sanitätsmaterial)		6,000		—	6,000		—
22,746	80	—	—	b. Erlös von ordonnanzmäßigen Kleidern		15,000		38,000		—	23,000
—		16,597	30	2. Zeughaus:		21,000		43,000		—	22,000
—		19,384	40	a. Persönliche Bewaffnung		500		2,000		—	1,500
—		899	30	b. Körpersausrüstung		500		—	500		—
9,932	72	—	—	c. Munition		—		5,000		—	5,000
—		4,538	25	d. Erlös von ordonnanzmäßigem Kriegsmaterial		—		5,400		—	5,400
—		5,244	75	3. Transporte		4,570		27,000		—	22,430
—		20,160	—	4. Aufführung							
—		29,273	56	5. Mietzins							
J. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.											
—		—	—	1. Erlös von alten Kleidern		9,000		—	9,000		—
—		—	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial		2,000		—	2,000		—
—		—	—			11,000		—	11,000		—
K. Verschiedene Militärausgaben.											
—		12,156	90	1. Schützenwesen und Reitkurse		—		10,000		—	10,000
—		272	10	2. Militärischer Strafvollzug		—		1,000		—	1,000
—		1,000	—	3. Winkelriedstiftung		—		1,000		—	1,000
—		13,429	—					12,000		—	12,000

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				B o h -		B e i n -	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
IV. Militär.											
—		17,276	10	A. Verwaltungskosten der Direktion		—		17,400		—	17,400
—		16,300	78	B. Kantonskriegskommissariat		15,550		30,700		—	15,150
—		22,339	21	C. Zeughausverwaltung		11,800		23,600		—	11,800
723	56	—	—	D. Zeughaus-Werkstätten		81,560		88,360		—	6,800
—		52,914	64	E. Kasernen-Verwaltung		70,500		99,000		—	28,500
—		65,593	60	F. Kreisverwaltung		—		66,000		—	66,000
—		3,799	55	(Kantonaler Militärdienst)							
3,141	25	—	—	G. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung		410,000		425,550		—	15,550
—		29,273	56	H. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials		81,570		160,400		—	78,830
—		—	—	J. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial		11,000		—	11,000	—	—
—		13,429	—	K. Verschiedene Militärausgaben		—		12,000		—	12,000
—		217,061	63			681,980		923,010		—	241,030
—											
V. Kirchenwesen.											
A. Verwaltungskosten der Direktion.											
—		171	75	1. Sekretariats- und Bürounkosten		—		300		—	300
—		171	75			—		300		—	300
B. Protestantische Kirche.											
—		568,965	80	1. Besoldungen der Geistlichen		—		580,000		—	580,000
—		5,750	—	2. Besoldungszulagen		—		5,750		—	5,750
—		9,939	95	3. Wohnungsentschädigungen		—		9,000		—	9,000
—		39,546	36	4. Beholzungskosten		—		41,000		—	41,000
—		28,769	35	5. Leibgedinge		—		35,500		—	35,500
—		4,700	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche		—		5,000		—	5,000
—		580	—	7. Beitrag an den reformirten Gottesdienst in Solothurn		—		580		—	580
—		1,565	15	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen		1,500		—	1,500	—	—
—		1,405	—	9. Theologische Prüfungskommission		500		2,500		—	2,000
—		173,725	—	10. Miethzinse		—		169,000		—	169,000
—		831,816	31			2,000		848,330		—	846,330

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		B o h -		B e i n -	
Einnahmen.	Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.							
V. Kirchenwesen.							
C. Katholische Kirche.							
	124,609 05	1. Besoldungen der Geistlichen		—	127,000	—	127,000
	2,100 —	2. Besoldungszulagen		—	2,100	—	2,100
	7,403 02	3. Leibgedinge		—	9,500	—	9,500
	1,800 —	4. Wohnungsentschädigungen		—	1,800	—	1,800
	4,615 —	5. Beitrag an die Besoldung der Bischöfe		—	4,615	—	4,615
	413 —	6. Theologische Prüfungskommission		100	500	—	400
	50,524 55	(Kollaturlostläufe.)					
	191,464 62			100	145,515	—	145,415
<hr/>							
	171 75	A. Verwaltungskosten der Direktion		—	300	—	300
	831,816 31	B. Protestantische Kirche		2,000	848,330	—	846,330
	191,464 62	C. Katholische Kirche		100	145,515	—	145,415
	1,023,452 68			2,100	994,145	—	992,045
<hr/>							
VI. Erziehung.							
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.							
	4,500 —	1. Besoldung des Sekretärs		—	4,500	—	4,500
	6,000 —	2. Besoldungen der Angestellten		—	6,000	—	6,000
	6,036 06	3. Büroaufosten		—	6,500	—	6,500
	1,925 —	4. Mietzinsen		—	1,925	—	1,925
	5,734 60	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten		1,500	7,500	—	6,000
	2,374 20	6. Synodalosten		—	2,500	—	2,500
	26,569 86			1,500	28,925	—	27,425

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.	Ausgaben.			Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.							
VI. Erziehung.							
B. Hochschule und Thierarzneischule.							
—	197,959	55	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten der Hochschule	4,000	234,130	—	230,130
—	7,900	—	2. Pensionen	—	5,800	—	5,800
—	14,866	70	3. Besoldungen der Assistenten	—	19,000	—	19,000
—	12,870	—	4. Besoldungen der Angestellten	—	16,410	—	16,410
—	19,507	—	5. Verwaltungskosten (Möbiliar, Beheizung u. s. w.)	—	21,000	—	21,000
—	25,690	—	6. Mietzinsen	—	28,970	—	28,970
—	6,800	—	7. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:				
—	6,000	—	a. Bibliotheken*)	—	10,000	—	10,000
—	12,675	44	b. Kunstschule und Kunstsammlungen	—	6,000	—	6,000
—	4,002	10	c. Poliklinische Anstalt	—	10,000	—	10,000
—	1,525	85	d. Kliniken: { a. Chirurgische	—	4,000	—	4,000
—	5,071	50	b. Medizinische	—	1,500	—	1,500
—	2,004	41	e. Anatomisches Institut	—	5,000	—	5,000
—	1,517	—	f. Physiologie	—	2,000	—	2,000
—	800	—	g. Augenheilkunde	—	1,500	—	1,500
—	3,029	16	h. Otoritärisch-Laryngol. Institut	—	800	—	800
—	3,996	04	i. Pathologische Anstalt	—	3,200	—	3,200
—	3,065	65	k. Medizin.-chemische Anstalt	—	5,000	—	5,000
—	4,002	54	l. Chemisches Laboratorium	—	2,000	—	2,000
—	1,881	43	m. Physikalisches Kabinett und tellurisches Observatorium	—	2,500	—	2,500
—	887	73	n. Naturhist. Sammlungen	—	4,000	—	4,000
—	948	75	o. Pharmazeutisches Institut	—	2,000	—	2,000
—	—	—	p. Pharmakolog. Institut	—	2,000	—	2,000
—	—	—	q. Hygienisches Institut	—	1,000	—	1,000
—	—	—	r. Dermatologisches Institut	—	1,500	—	1,500
—	8,810	10	8. Botanischer Garten:				
—	4,730	—	a. Betriebsrechnung	400	9,400		
1,000	—	b. Pachtzins	—	4,730			12,730
2,770	—	c. Beitrag des Bürgerrathes von Bern	1,000	—			
2,500	—	9. Matrikelgelder	2,500	—	2,500	—	
—	120,000	—	10. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	2,500	—	2,500	—
—	24,050	—	11. Beitrag an die Kliniken im Inselspital	—	130,000	—	130,000
—	2,631	—	12. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten der Thierarzneischule	—	26,100	—	26,100
—	2,400	—	13. Besoldungen der Assistenten	—	2,500	—	2,500
—	3,000	—	14. Besoldungen der Angestellten	—	2,400	—	2,400
—	1,265	—	15. Verwaltungskosten	—	3,000	—	3,000
—	9,971	25	16. Mietzinsen	—	1,265	—	1,265
2,910	—	17. Lehrmittel	1,400	11,400	—	10,000	
—	504,678	20	18. Schulgelder	2,500	—	2,500	—
—				14,300	580,605	—	566,305

*) incl. Fr. 2,000 Beitrag an die Stadtbibliothek.

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
VI. Erziehung.											
C. Mittelschulen.											
—	8,525	—	1. Kantonschule Bern, Pensionen	—	8,000	—	8,000	—	—	—	8,000
—	42,500	—	2. Kantonschule Bruntrut, Beitrag	—	42,500	—	42,500	—	—	—	42,500
—	131,848	70	3. Staatsbeiträge an Progymnasien	—	140,000	—	140,000	—	—	—	140,000
—	275,455	60	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	—	284,800	—	284,800	—	—	—	284,800
—	5,200	—	5. Inspektion	—	5,200	—	5,200	—	—	—	5,200
—	15,950	—	6. Pensionen für Sekundarlehrer	—	23,000	—	23,000	—	—	—	23,000
—	6,937	50	7. Stipendien	—	1,200	8,300	—	—	—	—	7,100
—	486,416	80			1,200	511,800	—	—	—	—	510,600
D. Primarschulen.											
—	695,425	90	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen	—	705,000	—	705,000	—	—	—	705,000
—	34,912	50	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden	—	35,000	—	35,000	—	—	—	35,000
—	—	—	3. a. Außerordentliche Beiträge an invalide Lehrer	—	10,000	—	10,000	—	—	—	10,000
—	44,975	—	b. Leibgedinge	—	36,000	—	36,000	—	—	—	36,000
—	4,316	70	4. Beiträge an Gemeindeobereschulen	—	5,400	—	5,400	—	—	—	5,400
—	9,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	10,000	—	10,000	—	—	—	10,000
—	14,978	40	6. Beiträge an Schulhausbauten	—	15,000	—	15,000	—	—	—	15,000
—	98,630	30	7. Mädchenarbeitschulen	—	98,000	—	98,000	—	—	—	98,000
—	2,157	20	8. Turnunterricht	—	1,800	—	1,800	—	—	—	1,800
—	36,300	—	9. Schulinspektoren	—	36,300	—	36,300	—	—	—	36,300
—	940,696	—			—	952,500	—	—	—	—	952,500
E. Lehrerbildungsanstalten.											
—	5,364	65	1. Seminar Hofwil.								
—	24,273	41	a. Verwaltung	—	5,450	—	5,450	—	—	—	5,450
—	28,637	93	b. Unterricht	2,200	27,400	—	25,200	—	—	—	25,200
15,012	50	—	c. Verpflegung	1,110	30,210	—	29,100	—	—	—	29,100
—	12,945	50	d. Kostenförderer	15,000	—	15,000	—	15,000	—	—	15,000
477	40	—	e. Stipendien für Externe	—	12,000	—	12,000	—	—	—	12,000
—	6,715	—	f. Landwirtschaft	1,345	900	445	—	—	—	—	445
—	678	66	g. Mietzins	—	6,945	—	6,945	—	—	—	6,945
—	508	10	h. Handfertigkeitsunterricht	200	1,450	—	1,250	—	—	—	1,250
—	63,633	35	i. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—	—	—	—
—					19,855	84,355	—	—	—	—	64,500

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		R o h -		R e i n -	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.							
VI. Erziehung.							
E. Lehrerbildungsanstalten.							
2. Seminar Bruntrut.							
	4,519 35	a. Verwaltung		—	4,700	—	4,700
	15,896 85	b. Unterricht		—	16,800	—	16,800
	19,643 93	c. Verpflegung		—	18,000	—	18,000
8,295	—	d. Kostgelder		8,250	—	8,250	—
	7,348 10	e. Stipendien für Externe		—	7,500	—	7,500
77 50	—	f. Landwirthschaft		1,000	1,000	—	—
	250 —	g. Miethzins für die Turnhalle		—	250	—	250
	709 20	h. Inventarvermehrung		—	—	—	—
	39,994 93			9,250	48,250	—	39,000
3. Seminar Hindelbank.							
	172 50	a. Verwaltung		—	200	—	200
	7,014 05	b. Unterricht		—	7,320	—	7,320
5,970	14,176 24	c. Verpflegung		—	14,650	—	14,650
	—	d. Kostgelder		5,900	—	5,900	—
	530 —	e. Landwirthschaft		—	—	—	—
	24 —	f. Miethzins		—	530	—	530
	15,946 79	g. Inventarvermehrung		—	—	—	—
				5,900	22,700	—	16,800
4. Seminar Delsberg.							
	3,397 57	a. Verwaltung		—	3,500	—	3,500
	4,512 93	b. Unterricht		—	4,300	—	4,300
4,875	14,794 80	c. Verpflegung		—	15,225	—	15,225
	—	d. Kostgelder		4,900	—	4,900	—
	2,170 —	e. Landwirthschaft		—	—	—	—
	163 75	f. Miethzins		—	2,170	—	2,170
	20,164 05	g. Inventarvermehrung		—	—	—	—
				4,900	25,195	—	20,295
5. Wiederholungskurse und Pensionen.							
	—	a. Wiederholungskurse		—	2,000	—	2,000
	1,500 —	b. Seminarlehrer-Pensionen		—	1,500	—	1,500
	1,500			—	3,500	—	3,500
	63,633 35	1. Seminar Höswyl		19,855	84,355	—	64,500
	39,994 93	2. Seminar Bruntrut		9,250	48,250	—	39,000
	15,946 79	3. Seminar Hindelbank		5,900	22,700	—	16,800
	20,164 05	4. Seminar Delsberg		4,900	25,195	—	20,295
	1,500 —	5. Wiederholungskurse und Pensionen		—	3,500	—	3,500
	141,239 12			39,905	184,000	—	144,095

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.		Ausgaben.		Ausgaben.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.							
VI. Erziehung.							
F. Taubstummenanstalten.							
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.							
—	3,424	94	a. Verwaltung	—	3,500	—	3,500
—	4,748	15	b. Unterricht	—	5,500	—	5,500
—	23,902	34	c. Verpflegung	—	24,000	—	24,000
6,555	—	—	d. Kostgelder	6,600	—	6,600	—
2,560	75	—	e. Gewerbe	7,175	4,750	2,425	—
2,485	71	—	f. Landwirthschaft	500	—	500	—
—	3,470	—	g. Miethzins	—	4,025	—	4,025
—	—	—	h. Inventarvermehrung	—	—	—	—
—	23,943	97		14,275	41,775	—	27,500
2. Taubstummenanstalt Wabern.							
—	3,500	—	a. Beitrag des Staates	—	3,500	—	3,500
—	3,500	—		—	3,500	—	3,500
—	23,943	97		14,275	41,775	—	27,500
—	3,500	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	—	3,500	—	3,500
—	27,443	97	2. Taubstummenanstalt Wabern	—	14,275	45,275	—
G. Nationalmuseum.							
1. Beitrag des Staates							
—	—	—		—	50,000	—	50,000
—	—	—		—	50,000	—	50,000
—	26,569	86					
—	504,678	20	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode	1,500	28,925	—	27,425
—	486,416	80	B. Hochschule und Thierarzneischule	14,300	580,605	—	566,305
—	940,696	—	C. Mittelschulen	1,200	511,800	—	510,600
—	141,239	12	D. Primarschulen	—	952,500	—	952,500
—	27,443	97	E. Lehrerbildungsanstalten	39,905	184,000	—	144,095
—	—	—	F. Taubstummenanstalten	14,275	45,275	—	31,000
—	2,127,043	95	G. Nationalmuseum	—	50,000	—	50,000
				71,180	2,353,105	—	2,281,925

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh -		Rein -	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.							
VII. Gemeindewesen.							
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.							
—	4,000	1. Besoldung des Sekretärs	—	—	4,000	—	4,000
—	1,466 50	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	1,500	—	1,500
—	1,516 65	3. Büreaufosten	—	—	1,500	—	1,500
—	870	4. Miethzinse	—	—	870	—	870
—	7,853 15			—	7,870	—	7,870
VIII. a Armenwesen des ganzen Kantons.							
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.							
—	3,190	1. Besoldung des Sekretärs	—	—	4,000	—	4,000
—	6,890	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	7,000	—	7,000
—	3,514 28	3. Büreaufosten	—	—	3,500	—	3,500
—	965	4. Miethzinse	—	—	965	—	965
—	14,559 28			—	15,465	—	15,465
B. Rettungsanstalten.							
1. Rettungsanstalt Landdorf.							
—	2,267 02	a. Verwaltung	—	—	2,200	—	2,200
—	1,399 67	b. Unterricht	—	—	2,300	—	2,300
—	16,538 38	c. Verpflegung	1,500	19,700	—	—	18,200
6,367 50	—	d. Röftgelder	7,600	1,000	6,600	—	—
—	—	e. Gewerbe	—	—	—	—	—
2,693 09	—	f. Landwirthschaft	19,550	16,000	3,550	—	—
—	2,150	g. Miethzinse	—	2,450	—	—	2,450
—	395 89	h. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—
—	13,690 37			—	28,650	43,650	—
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1890.							

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.	Ausgaben.			Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.							
VIII. a Armenwesen des ganzen Kantons.							
B. Rettungsanstalten.							
2. Rettungsanstalt Aarwangen.							
	3,188 02	a. Verwaltung		—	2,500	—	2,500
	2,735 33	b. Unterricht		—	2,500	—	2,500
	16,279 12	c. Verpflegung		500	17,575	—	17,075
7,075	—	d. Kostgelder		7,800	1,100	6,700	—
2,778	66	e. Gewerbe		—	—	—	—
	—	f. Landwirthschaft		17,000	14,000	3,000	—
	1,825	g. Miethzinse		—	1,825	—	1,825
	35	h. Inventarvermehrung		—	—	—	—
	14,208 81			25,300	39,500	—	14,200
3. Rettungsanstalt Erlach.							
	2,426 80	a. Verwaltung		—	2,500	—	2,500
	2,016 35	b. Unterricht		—	2,400	—	2,400
	16,270 74	c. Verpflegung		1,000	18,300	—	17,300
6,932	50	d. Kostgelder		7,500	1,000	6,500	—
4,619	55	e. Gewerbe		—	—	—	—
	—	f. Landwirthschaft		23,000	19,400	3,600	—
	3,890	g. Miethzinse		—	3,900	—	3,900
	1,365	h. Inventarvermehrung		—	—	—	—
	14,416 84			31,500	47,500	—	16,000
4. Rettungsanstalt Kehrsatz.							
	2,510 05	a. Verwaltung		—	2,990	—	2,990
	1,820 55	b. Unterricht		—	1,800	—	1,800
	14,636 50	c. Verpflegung		500	16,135	—	15,635
7,050	85	d. Kostgelder		9,000	1,300	7,700	—
143	90	e. Gewerbe		—	—	—	—
773	75	f. Landwirthschaft		4,000	3,000	1,000	—
	—	g. Miethzinse		—	2,275	—	2,275
	1,420	h. Inventarvermehrung		—	2,000	—	2,000
	578 65			13,500	29,500	—	16,000
	12,997 25						
	13,690 37	1. Rettungsanstalt Landorf		28,650	43,650	—	15,000
	14,208 81	2. Rettungsanstalt Aarwangen		25,300	39,500	—	14,200
	14,416 84	3. Rettungsanstalt Erlach		31,500	47,500	—	16,000
	12,997 25	4. Rettungsanstalt Kehrsatz		13,500	29,500	—	16,000
	55,313 27			98,950	160,150	—	61,200

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	R.	Ausgaben.	Fr.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VIII. a Armenwesen des ganzen Kantons.							
C. Bezirksarmenanstalten.							
—	—	3,000	—	1. Orphelinat in Saignelégier	—	3,000	—
—	—	4,000	—	2. Hospice des pauvres in Bruntrut	—	4,000	—
—	—	3,880	—	3. Armenanstalt von Courtelary	—	4,000	—
—	—	1,885	—	4. Armenanstalt in Wangen	—	2,100	—
—	—	2,139	40	5. Armenanstalt von Konolfingen	—	2,500	—
—	—	2,302	45	6. Armenanstalt im Steinhölzli	—	2,400	—
—	—	1,600	—	7. Armenanstalt Victoria	—	—	—
—	—	18,806	85		—	18,000	—
—	—				—		18,000
D. Verschiedene Unterstützungen.							
—	—	10,004	—	1. Berufsstipendien	—	12,000	—
—	—	46,713	53	2. Spenden an Irre, Gebrechliche und Kranke	—	48,000	—
—	—	5,277	15	3. Spenden an Unheilbare	—	5,500	—
—	—	2,000	—	4. Beiträge an Hülfsgesellschaften	—	2,000	—
—	—	63,994	68		—	67,500	—
—	—				—		67,500
—	—	14,559	28	A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens	—	15,465	—
—	—	55,313	27	B. Rettungsanstalten	98,950	160,150	—
—	—	18,806	85	C. Bezirksarmenanstalten	—	18,000	—
—	—	63,994	68	D. Verschiedene Unterstützungen	—	67,500	—
—	—	152,674	08		98,950	261,115	—
—	—				—		162,165

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh -		Rein -	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.							
VIII. b Armenwesen des alten Kantons.							
A. Notharmenpflege.							
—	443,804	68	1. Beiträge an die Gemeinden	—	437,500	—	437,500
—	100,024	45	2. Unterstήzung auswärtiger Notharmen	—	102,000	—	102,000
—	3,292	10	3. Armeninspektoren	—	5,000	—	5,000
—	547,121	23		—	544,500	—	544,500
B. Verpflegungsanstalten.							
1. Verpflegungsanstalt Friesenberg.							
—	5,305	40	a. Verwaltung	—	5,500	—	5,500
—	52,398	25	b. Verpflegung	1,900	54,900	—	53,000
47,144	30	—	c. Kostgelder	46,000	—	46,000	—
2,376	75	—	d. Gewerbe	4,750	2,650	2,100	—
5,233	20	—	e. Landwirthschaft	55,000	51,100	3,900	—
—	3,000	—	f. Miethzins	—	3,500	—	3,500
—	982	65	g. Inventarvermehrung	—	16,000	—	16,000
—	6,932	05		107,650	133,650	—	26,000
2. Verpflegungsanstalt Hindelbank.							
—	3,548	85	a. Verwaltung	—	3,750	—	3,750
—	51,344	86	b. Verpflegung	1,100	54,050	—	52,950
45,514	—	—	c. Kostgelder	44,500	—	44,500	—
2,894	90	—	d. Gewerbe	4,300	1,300	3,000	—
4,572	80	—	e. Landwirthschaft	26,200	21,200	5,000	—
—	3,300	—	f. Miethzins	—	3,300	—	3,300
3,509	65	—	g. Inventarverminderung	—	—	—	—
—	1,702	36		76,100	83,600	—	7,500
3. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge.							
—	8,500	—	a. Oberländische Anstalt Uzigen	—	8,500	—	8,500
—	3,500	—	b. Seeländische Anstalt Worben	—	5,000	—	5,000
—	8,000	—	c. Mittelländische Anstalt Riggisberg	—	8,000	—	8,000
—	—	—	d. Stadtbernerische Anstalt Kühlweyl	—	14,500	—	14,500
—	20,000	—		—	36,000	—	36,000

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				R o h -		R e i n -	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
VIII. b Armenwesen des alten Kantons.											
B. Verpflegungsanstalten.											
—	—	6,932	05	1. Verpflegungsanstalt Frienisberg		107,650		133,650		—	26,000
—	—	1,702	36	2. Verpflegungsanstalt Hindelbank		76,100		83,600		—	7,500
—	—	20,000	—	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten		—		36,000		—	36,000
—	—	28,634	41			183,750		253,250		—	69,500
—											
—	—	547,121	23	A. Notharmentpflege		—		544,500		—	544,500
—	—	28,634	41	B. Verpflegungsanstalten		183,750		253,250		—	69,500
—	—	575,755	64			183,750		797,750		—	614,000
—											
IX. a Volkswirthschaft & Gesundheitswesen.											
A. Verwaltungskosten der Direction des Innern.											
—	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs		—		4,500		—	4,500
—	—	8,160	—	2. Besoldungen der Angestellten		—		9,000		—	9,000
—	—	2,934	02	3. Büroukosten		—		3,000		—	3,000
—	—	1,485	—	4. Miethzins		—		1,485		—	1,485
—	—	17,079	02			—		17,985		—	17,985
—											
B. Statistik.											
—	—	5,500	—	1. Besoldungen		—		7,300		—	7,300
—	—	2,507	60	2. Büroukosten und Druckkosten		—		2,500		—	2,500
—	—	3,468	30	(Eidg. Volkszählung.)							
—	—	834	25	(Gewerbezählung.)							
—	—	12,310	15			—		9,800		—	9,800
—											

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				Vor- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
IX. a Volkswirthschaft & Gesundheitswesen.											
C. Handel und Gewerbe.											
—	10,001	30	1.	Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen		—		4,000	—	4,000	
—	1,830	—	2.	Gewerbliche Stipendien		—		3,000	—	3,000	
—	45,390	—	3.	Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen		—		54,300	—	54,300	
—	7,000	—	4.	Muster- und Modellsammlung		—		7,000	—	7,000	
—	1,825	67	5.	Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse		—		3,000	—	3,000	
—	66,046	97				—		71,300	—	71,300	
D. Maß und Gewicht.											
—	1,000	—	1.	Befördung des Inspektors		—		1,000	—	1,000	
—	760	75	2.	Büro- und Reisekosten desselben		—		800	—	800	
—	3,924	50	3.	Inspektionskosten der Eichmeister		—		4,000	—	4,000	
131	35	—	4.	Maße, Gewichte und Apparate		—		2,250	—	2,250	
—	5,553	90				—		8,050	—	8,050	
E. Lebensmittelpolizei.											
1. Chemisches Laboratorium:											
—	5,000	—	a.	Befördung des Kantonschemikers		—		5,000	—	5,000	
—	2,700	—	b.	Befördungen der Assistenten und des Abwärts		—		5,200	—	5,200	
—	735	—	c.	Mietzins		—		735	—	735	
—	2,354	55	d.	Chemikalien, Literatur, Beleuchtung &c.		—		2,200	—	2,200	
3,458	50	—	e.	Rückerstattungen von Analysekosten .		4,800	—	4,800	—	—	
1,400	—	—	f.	Beitrag der landwirthschaftl. Schule .		1,400	—	1,400	—	—	
2. Nachschauen:											
—	7,400	—	a.	Befördungen der Experten		—		10,000	—	10,000	
—	2,743	60	b.	Reisevergütungen		—		4,700	—	4,700	
—	3,835	45	c.	Stationsvorstände und lokale Experten .		—		2,000	—	2,000	
—	—	—	d.	Apparate und Reagentien		—		800	—	800	
—	3,665	—	3.	Büroangestellte		—		4,000	—	4,000	
—	1,300	10	4.	Büroaufwendungen, Druckkosten &c.		—		1,000	—	1,000	
—	24,875	20				—		6,200	35,635	—	29,435

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				R o h -		B e i n -	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
IX. a Volkswirthschaft & Gesundheitswesen.											
F. Gesundheitswesen.											
—	—	3,632	35	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen		—		4,000	—	4,000	
—	—	1,787	85	2. Allgemeine Sanitätsvorkehrten		—		4,000	—	4,000	
—	—	4,130	10	3. Impfwezen		—		4,500	—	4,500	
—	—	1,927	50	4. Wartgelder an Aerzte		—		2,000	—	2,000	
—	—	11,477	80			—		14,500	—	14,500	
G. Krankenanstalten.											
—	—	114,504	—	1. Beitrag des Staates an die Nothfallstuben (Bezirkskrankenanstalten)		—		118,300	—	118,300	
—	—	50,000	—	2. Beitrag des Staates an den Neubau des Krankenhauses		—		50,000	—	50,000	
—	—	700	—	3. Mietzinsen (Erweiterung der Irrenpflege.)		—		700	—	700	
—	—	180,736	60			—		169,000	—	169,000	
—	—	345,940	60								
H. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenfchule.											
—	—	11,372	05	1. Verwaltung		200		12,500	—	12,300	
—	—	2,240	13	2. Unterricht		—		3,700	—	3,700	
—	—	31,742	07	3. Nahrung		600		32,400	—	31,800	
—	—	28,481	43	4. Verpflegung		2,700		30,900	—	28,200	
15,006	50	—	—	5. Kostgelder von Pfleglingen		16,000	—	16,000	—	—	
4,914	30	—	—	6. Kostgelder von Hebammenfchülerinnen		4,000	—	4,000	—	—	
—	—	15,170	—	7. Mietzins		—		15,170	—	15,170	
—	—	753	—	8. Inventarvermehrung		—		—	—	—	
—	—	69,837	88			—		94,670	—	71,170	

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.							
IX. a Volkswirthschaft & Gesundheitswesen.							
J. Irrenanstalt Waldau.							
—	53,015	86	1. Verwaltung	1,000	54,800	—	53,800
—	1,725	66	2. Unterricht	—	2,400	—	2,400
—	103,061	09	3. Nahrung	22,600	129,450	—	106,850
—	80,710	99	4. Verpflegung	1,730	87,380	—	85,650
4,419	75	—	5. Gewerbe	24,400	19,800	4,600	—
168	32	—	6. Landwirthschaft	117,000	111,000	6,000	—
177,719	30	—	7. Kostgelder	175,500	—	175,500	—
—	3,788	61	8. Inventarvermehrung	—	—	—	—
—	59,994	84		342,230	404,830	—	62,600
K. Staatsapotheke.							
—	4,300	—	1. Besoldung des Staatsapothekefers	—	4,000	—	4,000
—	7,540	50	2. Besoldungen der Angestellten	—	6,180	—	6,180
—	1,150	—	3. Mietzinsen	—	1,150	—	1,150
—	5,510	15	4. Verwaltungs- und Betriebskosten	1,200	3,300	—	2,100
—	26,525	90	5. Waarenankauf	—	14,170	—	14,170
45,224	35	—	6. Waarenverkauf	30,600	—	30,600	—
—	197	80	7. Zinsen in Conto=Corrent	—	—	—	—
—	—	—	8. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—
—	—	—	9. Inventar	—	—	—	—
—	—	—		31,800	28,800	3,000	—
—							
—	17,079	02	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	17,985	—	17,985
—	12,310	15	B. Statistik	—	9,800	—	9,800
—	66,046	97	C. Handel und Gewerbe	—	71,300	—	71,300
—	5,553	90	D. Maß und Gewicht	—	8,050	—	8,050
—	24,875	20	E. Lebensmittelpolizei	6,200	35,635	—	29,435
—	11,477	80	F. Gesundheitswesen	—	14,500	—	14,500
—	345,940	60	G. Krankenanstalten	—	169,000	—	169,000
—	69,837	88	H. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Gebammenschule	23,500	94,670	—	71,170
—	59,994	84	J. Irrenanstalt Waldau	342,230	404,830	—	62,600
—	—	—	K. Staatsapotheke	31,800	28,800	3,000	—
—	613,116	36		403,730	854,570	—	450,840

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.		Ausgaben.				Ausgaben.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IX. b Landwirthschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
—		4,490	—	1. Besoldungen der Angestellten		—	5,000	—	5,000
—		802	13	2. Büreaukosten		—	1,000	—	1,000
—		5,292	13			—	6,000	—	6,000
B. Landwirthschaft.									
—		11,544	15	1. Förderung der Landwirthschaft:		—	20,000	—	20,000
—		—		a. Im Allgemeinen		—	10,000	—	10,000
—		17,870	—	b. Meliorationen		—	20,000	—	20,000
—		1,645	25	2. Pferdezucht:		—	6,000	—	6,000
—		1,106	—	a. Prämien		—	1,100	—	1,100
—		490	55	b. Zuchthengstankäufe		—	1,000	—	1,000
—		40,458	—	c. Schaukosten		—	43,000	—	43,000
—		2,978	25	d. Allgemeine Kosten		—	3,000	—	3,000
—		744	15	3. Rindviehzucht:		—	1,200	—	1,200
45,000	—	—		a. Prämien		50,000	—	50,000	—
—		—		b. Schaukosten		15,000	30,000	—	15,000
—		31,836	35	c. Allgemeine Kosten		65,000	135,300	—	70,300
C. Landwirthschaftliche Schule.									
—		12,377	40	1. Landwirthschaftliche Schule:		—	3,700	—	3,700
—		12,950	—	a. Verwaltung		14,800	30,100	—	15,300
—		27,441	06	b. Unterricht		8,300	38,300	—	30,000
22,621	20	—		c. Verpflegung		15,000	—	15,000	—
5,336	80	—		d. Kosten der Böblinge		4,000	—	4,000	—
—		2,104	11	e. Arbeit der Böblinge		—	—	—	—
—		26,914	57	f. Inventarvermehrung		42,100	72,100	—	30,000

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
IX. b Landwirthschaft.											
C. Landwirthschaftliche Schule.											
2. Gutswirthschaft:											
12,643	35	—	—	a. Viehstand		50,000	46,900	3,100	—	—	—
—	—	2,733	70	b. Ackerbau		40,000	35,000	5,000	—	—	—
2,705	69	—	—	c. Verschiedene Wirthschaftszweige . . .		1,000	600	400	—	—	—
262	50	—	—	(Arni-Aktien)							
—	—	4,000	—	(Abschreibungen)							
8,877	84	—	—			91,000	82,500	8,500	—	—	—
—	—	26,914	57			42,100	72,100	—	30,000	—	—
8,877	84	—	—	1. Landwirthschaftliche Schule		91,000	82,500	8,500	—	—	—
—	—	18,036	73	2. Gutswirthschaft		133,100	154,600	—	—	21,500	—
D. Molkereischule.											
1. Molkereischule:											
—	—	4,163	39	a. Verwaltung		—	1,000	—	1,000	—	1,000
—	—	—	—	b. Unterricht		10,600	21,200	—	10,600	—	10,600
—	—	—	—	c. Verpflegung		4,200	14,200	—	10,000	—	10,000
—	—	—	—	d. Röftgelder		4,800	—	4,800	—	—	—
—	—	—	—	e. Arbeiten der Zöglinge		1,300	—	1,300	—	—	—
—	—	—	—	f. Einrichtungskosten		6,075	12,150	—	6,075	—	6,075
—	—	4,163	39			26,975	48,550	—	—	21,575	—
2. Molkerei:											
—	—	2,065	06	a. Milchankauf und Milchproduktenverkauf		150,000	138,000	12,000	—	—	—
—	—	—	—	b. Brennmaterial		—	1,800	—	1,800	—	1,800
—	—	—	—	c. Geräthe und Apparate		—	1,000	—	1,000	—	1,000
—	—	—	—	d. Hüttenzins und Unterhalt		—	2,000	—	2,000	—	2,000
—	—	2,065	06			150,000	142,800	7,200	—	—	—
—	—	4,163	39	1. Molkereischule		26,975	48,550	—	21,575	—	—
—	—	2,065	06	2. Molkerei		150,000	142,800	7,200	—	—	—
—	—	6,228	45			176,975	191,350	—	14,375	—	—
—	—	5,292	13								
—	—	31,836	35	A. Verwaltungskosten der Direktion		—	6,000	—	6,000	—	6,000
—	—	18,036	73	B. Landwirthschaft		65,000	135,300	—	70,300	—	70,300
—	—	6,228	45	C. Landwirthschaftliche Schule		133,100	154,600	—	21,500	—	21,500
—	—	61,393	66	D. Molkereischule		176,975	191,350	—	14,375	—	14,375
—	—	—	—			375,075	487,250	—	—	112,175	—

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.
Laufende Verwaltung.							
X. Bauwesen.							
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.							
—	14,500	—	1. Besoldungen der Beamten	—	15,300	—	15,300
—	10,286	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	10,400	—	10,400
—	5,765	21	3. Büro- und Reisekosten	—	6,700	—	6,700
—	2,275	—	4. Mietzinsen	—	2,275	—	2,275
—	32,826	21		—	34,675	—	34,675
B. Bezirksbehörden.							
—	26,250	—	1. Besoldungen der Bezirksingenieure	—	27,000	—	27,000
—	8,640	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	8,700	—	8,700
—	6,901	95	3. Büro- und Reisekosten	—	8,000	—	8,000
—	41,791	95		—	43,700	—	43,700
C. Unterhalt der Staatsgebäude.							
—	70,029	80	1. Amtsgebäude	—	80,000	—	80,000
—	39,218	50	2. Pfrundgebäude	—	50,000	—	50,000
—	12,956	20	3. Kirchengebäude	—	14,000	—	14,000
—	788	30	4. Öffentliche Plätze	—	1,500	—	1,500
—	20,012	50	5. Wirtschaftsgebäude (Worb, Pfrundloskauf.)	—	22,000	—	22,000
—	22,000	—		—	167,500	—	167,500
—	165,005	30		—		—	
D. Neue Hochbauten.							
—	99,978	40	Verschiedene Hochbauten (nach speziellem Programm)	—	300,000	—	300,000
—	99,978	40		—	300,000	—	300,000
E. Unterhalt der Straßen.							
—	293,371	90	1. Wegmeisterbesoldungen	—	296,000	—	296,000
—	300,017	13	2. Material und Arbeiten	—	310,000	—	310,000
—	60,055	45	3. Wasserschäden und Schwellenbauten	—	60,000	—	60,000
—	4,284	68	4. Verschiedene Kosten	—	5,000	—	5,000
3,107	55	—	5. Erlöse von Straßengras, Landabschnitten &c.	4,000	—	4,000	—
—	654,621	61		—	671,000	—	667,000

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
X. Bauwesen.											
F. Neue Straßen- und Brückenbauten.											
(Nach speziellem Programm)											
—	249,978	95	—	—	—	400,000	—	—	400,000	—	400,000
—	249,978	95	—	—	—	400,000	—	—	400,000	—	400,000
G. Wasserbauten.											
1. Wasserbauten und Besoldungen der Schleusenmeister und Schwellenmeister											
—	158,987	25	—	—	—	250,000	—	—	250,000	—	250,000
—	158,987	25	—	—	—	250,000	—	—	250,000	—	250,000
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung											
—	32,826	21	—	—	—	34,675	—	—	34,675	—	34,675
—	41,791	95	—	—	—	43,700	—	—	43,700	—	43,700
—	165,005	30	—	—	—	167,500	—	—	167,500	—	167,500
—	99,978	40	—	—	—	300,000	—	—	300,000	—	300,000
—	654,621	61	—	—	—	4,000	671,000	—	667,000	—	667,000
—	249,978	95	—	—	—	—	400,000	—	400,000	—	400,000
—	158,987	25	—	—	—	—	250,000	—	250,000	—	250,000
—	1,403,189	67	—	—	—	4,000	1,866,875	—	—	1,862,875	—
XI. Eisenbahnwesen.											
A. Verwaltungskosten der Direction.											
1. Bureau- und Aufsichtskosten											
—	1,347	47	—	—	—	1,000	—	—	1,000	—	1,000
—	1,347	47	—	—	—	1,000	—	—	1,000	—	1,000

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.		Ausgaben.		Ausgaben.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.							
XI. Eisenbahnwesen.							
B. Förderung des Eisenbahnwesens.							
1. Beitrag an die Langenthal-Huttwil-Bahn				—	50,000	—	50,000
50,000				—	50,000	—	50,000
A. Verwaltungskosten der Direktion							
B. Förderung des Eisenbahnwesens				—	1,000	—	1,000
50,000				—	50,000	—	50,000
51,347 47				—	51,000	—	51,000
XII. Finanzwesen.							
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänedirektion.							
1. Besoldung des Sekretärs				—	4,500	—	4,500
2. Besoldung des Kantonalbank-Inspectors .				—	5,000	—	5,000
3. Besoldungen der Angestellten				—	10,700	—	10,700
4. Büro- und Reisekosten				—	4,100	—	4,100
5. Miethzinse				—	1,535	—	1,535
25,025 12				—	25,835	—	25,835

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.	Ausgaben.			Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.							
XII. Finanzwesen.							
B. Kantonsbuchhalterei.							
—	9,500	1.	Befoldungen der Beamten	—	13,500	—	13,500
—	22,085	2.	Befoldungen der Angestellten	—	22,100	—	22,100
—	1,900	87	3. Büreaukosten	—	2,900	—	2,900
—	2,568	55	4. Druckkosten und Buchbinderkosten	—	2,500	—	2,500
—	1,000		5. Miethzinse	—	1,000	—	1,000
—	37,054	42		—	42,000	—	42,000
C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtskassnereien).							
—	58,200	1.	Befoldungen der Kassiere	—	57,000	—	57,000
—	—	2.	Befoldung des Angestellten der Kantonskasse	—	3,000	—	3,000
—	2,600	06	3. Büreaukosten	—	3,500	—	3,500
—	265		4. Miethzinse (Verlust.)	—	265	—	265
—	62,065	06		—	63,765	—	63,765
—	25,025	12	A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion	—	25,835	—	25,835
—	37,054	42	B. Kantonsbuchhalterei	—	42,000	—	42,000
—	62,065	06	C. Allgemeine Kassen	—	63,765	—	63,765
—	124,144	60		—	131,600	—	131,600

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				Vor- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.											
A. Verwaltungskosten der Direktion.											
—		4,800		1. Besoldung des Kantonsgeometers		—		4,800		4,800	
—		9,540		2. Besoldungen der Angestellten		—		10,000		10,000	
—		2,156	35	3. Büreaukosten		—		2,500		2,500	
—		1,925		4. Miethinse		—		1,925		1,925	
—		18,421	35			—		19,225		19,225	
B. Vermessungswesen.											
—		14,994	65	1. Vermessungskosten		—		15,000		15,000	
—		3,620		2. Kantonskarte		—		4,000		4,000	
—		18,614	65			—		19,000		19,000	
C. Entsumpfungen.											
—		200,000		1. Beitrag an die Juragewässerkorrektion :		—		200,000		200,000	
—		30,000		a. Für das Unternehmen		—		30,000		30,000	
—		29,004	09	b. Für den Schwellenfonds		—		50,000		50,000	
—		44,440		2. Beitrag an die Haslethalentsumpfung		—		38,000		38,000	
—		303,444	09	3. Beitrag an die Gürbelkorrektion (Amortisation der Staatsvorschüsse)		—		318,000		318,000	
—		18,421	35	A. Verwaltungskosten der Direktion		—		19,225		19,225	
—		18,614	65	B. Vermessungswesen		—		19,000		19,000	
—		303,444	09	C. Entsumpfungen		—		318,000		318,000	
—		340,480	09			—		356,225		356,225	

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				B o h -		B e i n -	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.
Laufende Verwaltung.											
XV. Staatswaldungen.											
A. Haupt- und Zwischennutzungen.											
602,164	80	—	—	1. Hauptnutzungen		750,000	—	750,000	—		
183,263	52	—	—	2. Zwischennutzungen							
785,428	32	—	—			750,000	—	750,000	—		
B. Nebennutzungen.											
1,611	35	—	—	1. Stocklosungen		1,800	500	1,300	—		
402	—	—	—	2. Grubenlosungen, Torf		500	—	500	—		
17,181	70	—	—	3. Weid- und Lehenginse, Gras- und Litschen- raub		20,000	—	20,000	—		
19,195	05	—	—			22,300	500	21,800	—		
C. Wirtschaftskosten.											
—	—	20,013	92	1. Waldkulturen		10,000	31,000	—	21,000		
—	—	28,000	—	2. Weganlagen		—	28,000	—	28,000		
—	—	31,781	45	3. Hütelöhne (Bannwartenlöhne)		—	34,000	—	34,000		
—	—	155,762	73	4. Rüstlöhne		—	154,000	—	154,000		
—	—	825	30	5. Marchungen, Vermessungen		—	1,500	—	1,500		
—	—	6,187	64	6. Steigerungs- und Verkaufskosten		—	6,000	—	6,000		
—	—	626	75	7. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000		
—	—	5,640	65	8. Aufforstung im großen Moos		—	5,600	—	5,600		
—	—	—	—	9. Unfallentschädigungen an Waldarbeiter		—	4,000	—	4,000		
—	—	248,838	44			10,000	265,100	—	255,100		
D. Beschwerden.											
—	—	13,993	45	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme		—	14,000	—	14,000		
—	—	26,096	93	2. Staatssteuern		—	28,000	—	28,000		
—	—	36,518	70	3. Gemeindesteuern		—	43,000	—	43,000		
—	—	—	—	4. Schwellenmaterial		—	6,000	—	6,000		
—	—	76,609	08			—	91,000	—	91,000		

Rechnung 1889. Einnahmen.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh- Einnahmen.		Rei- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.							
XVIII. Anleihen.							
A. Rückzahlung und Verzinsung.							
1. Rückzahlung: a. Anleihen von 1887, $3\frac{1}{2}\%$ (Anleihen von 1885) 4% . 2. Verzinsung: a. Anleihen von 1887, $3\frac{1}{2}\%$ (Anleihen von 1885, 4% .)							
—	—	—	—	—	384,000	—	384,000
—	78,000	—	—	—	1,761,060	—	1,761,060
—	1,761,060	—	—	—	—	—	—
—	520,000	—	—	—	—	—	—
—	2,359,060	—	—	—	2,145,060	—	2,145,060
B. Anleihenkosten.							
—	7,238	40	1. Provisionen	—	5,500	—	5,500
—	488	40	2. Transportkosten und Agio	—	2,000	—	2,000
—	105	—	3. Druckkosten, Publikationskosten &c.	—	500	—	500
—	260,000	—	(Amortisation der Anleihenkosten von 1887.)	—	—	—	—
—	267,831	80	—	—	8,000	—	8,000
—	2,359,060	—	A. Rückzahlung und Verzinsung	—	2,145,060	—	2,145,060
—	267,831	80	B. Anleihenkosten	—	8,000	—	8,000
—	2,626,891	80	—	—	2,153,060	—	2,153,060

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				R o h :		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
XIX. a Hypothekarkasse.											
A. Rohertrag.											
3,412,211	10	—	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	3,570,000	—	3,570,000	—	—	—	—
41,884	95	—	—	2. Zinse von Gemeinde-Darlehn	48,000	—	48,000	—	—	—	—
72,752	47	—	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	14,000	—	14,000	—	—	—	—
11,166	25	—	—	4. Provisionen	10,100	100	10,000	—	—	—	—
15,143	86	—	—	5. Miethzins vom Anstaltsgebäude	17,800	2,300	15,500	—	—	—	—
—	—	1,930,027	90	6. Zinse der Depots auf Kassascheine	—	1,974,000	—	1,974,000	—	—	—
—	—	256,198	33	7. Zinse der Depots in Conto-Corrent	—	266,000	—	266,000	—	—	—
—	—	422,365	25	8. Zinse der Spareinlagen	—	476,000	—	476,000	—	—	—
—	—	—	—	9. Zinse für zeitweilige Geldaufnahmen	—	—	—	—	—	—	—
—	—	25,000	—	10. Verluste und Abschreibungen	—	30,000	—	30,000	—	—	—
—	—	85,250	—	11. Einkommenssteuern	—	90,000	—	90,000	—	—	—
834,317	15	—	—		3,659,900	2,838,400	821,500	—	—	—	—
B. Verwaltungskosten.											
—	—	5,613	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden	—	7,600	—	7,600	—	—	—
—	—	30,300	—	2. Besoldungen der Beamten	—	30,500	—	30,500	—	—	—
—	—	45,374	50	3. Besoldungen der Angestellten	—	50,000	—	50,000	—	—	—
—	—	6,000	—	4. Miethzinse	—	6,000	—	6,000	—	—	—
—	—	6,546	85	5. Büreaukosten	3,500	11,500	—	8,000	—	—	—
2,131	05	—	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	14,600	15,000	—	400	—	—	—
15,275	35	—	—	7. Emolumente	11,000	—	11,000	—	—	—	—
—	—	76,427	95		29,100	120,600	—	91,500	—	—	—
834,317	15	—	—	A. Rohertrag	3,659,900	2,838,400	821,500	—	—	—	—
—	—	76,427	95	B. Verwaltungskosten	29,100	120,600	—	91,500	—	—	—
757,889	20	—	—		3,689,000	2,959,000	730,000	—	—	—	—

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				Roh -		Rein -	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
XIX.^b Domänenkasse.											
19,454	26	—	—	A. Zinse für Guthaben		34,000	—	34,000	—	34,000	—
—	—	78,314	36	B. Zinse für Kaufschulden		—	72,000	—	—	72,000	
—	—	58,860	10			34,000	72,000	—	—	38,000	
XX. Kantonalbank.											
A. Betriebsertrag.											
242,339	98	—	—	1. Zinse		780,000	530,000	250,000	—	—	—
503,228	39	—	—	2. Wechselertrag		550,000	—	550,000	—	—	—
186,575	79	—	—	3. Provisionen		100,000	—	100,000	—	—	—
—	—	69,996	15	4. Banknotensteuer		—	105,000	—	105,000	—	—
—	—	2,775	17	5. Kantionale und Gemeindesteuern		—	5,000	—	5,000	—	—
—	—	95,765	58	6. Abschreibungen und Verluste		—	30,000	—	30,000	—	—
—	—	254,190	71	7. Verwaltungskosten		—	260,000	—	260,000	—	—
509,416	55	—	—			1,430,000	930,000	500,000	—	—	—
B. Ertragsverwendung.											
—	—	50,000	—	1. Einlage in die Bankreserve		—	50,000	—	50,000	—	50,000
—	—	50,000	—			—	50,000	—	50,000	—	50,000
509,416	55	—	—	A. Betriebsertrag		1,430,000	930,000	500,000	—	—	—
—	—	50,000	—	B. Ertragsverwendung		—	50,000	—	50,000	—	50,000
459,416	55	—	—			1,430,000	980,000	450,000	—	—	—

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.		Ausgaben.		Ausgaben.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.							
XXII. Bußen und Konfiskationen.							
A. Bußen.							
138,844	15	—	—	1. Gesprochene Bußen	130,000	—	130,000
—	—	57,130	—	2. Umgewandelte Bußen	—	60,000	—
—	—	4,360	60	3. Verjährte Bußen	—	2,500	—
1,756	21	—	—	4. Administrativbußen	1,000	—	1,000
—	—	2,758	20	5. Bezugskosten	—	3,500	—
—	—	18,469	—	6. Belohnungen	—	20,000	—
—	—	5,000	—	7. Beitrag an die Landjäger-Invalidenkasse	—	5,000	—
—	—	16,100	45	8. Anteil der Gemeinden	—	20,000	—
—	—	16,100	45	9. Anteil des kant. Kranken- und Armenfonds	—	20,000	—
—	—	1,283	86	10. Verschiedene Bußenanteile	—	—	—
—	—	19,397	80	11. Vertrag zu vertheilender Anteile	—	—	—
					131,000	131,000	—
B. Ersatz und Konfiskationen.							
3,606	33	—	—	1. Ersatz	1,000	—	1,000
257	40	—	—	2. Konfiskationen	500	—	500
3,863	73	—	—		1,500	—	1,500
A. Bußen							
3,863	73	—	—		131,000	131,000	—
B. Ersatz und Konfiskationen							
3,863	73	—	—		1,500	—	1,500
					132,500	131,000	1,500

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.	Ausgaben.			Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.							
A. Jagd.							
39,684	90	—	—	1. Jagdpatentgebühren	38,000	—	38,000
—	—	7,390	—	2. Anteil der Gemeinden	—	7,500	—
—	—	9,126	33	3. Aufsichts- und Bezugskosten	—	8,000	—
2,101	28	—	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	2,500	—	2,500
25,269	85	—	—		40,500	15,500	25,000
B. Fischerei.							
4,030	10	—	—	1. Fischezenzinse	4,000	—	4,000
—	—	190	80	2. Aufsichts- und Bezugskosten	—	2,000	—
—	—	3,394	40	3. Hebung der Fischzucht	—	3,200	—
444	90	—	—		4,000	5,200	1,200
C. Bergbau.							
—	—	1,200	—	1. Befördung des Minen-Inspectors	—	1,200	—
4,351	36	—	—	2. Eisenerzgebühren	4,200	—	4,200
530	—	—	—	3. Steinbrüche:			
1,773	80	—	—	a. Konzessionsgebühren	650	—	650
5,455	16	—	—	b. Stockersteinbruch, Ausbeutung	700	—	700
25,269	85	—	—		5,550	1,200	4,350
444	90	—	—				
5,455	16	—	—				
31,169	91	—	—				
A. Jagd							
B. Fischerei							
C. Bergbau							

Rechnung 1889.				Vorausflag für das Jahr 1891.				R o h -		R e i n -	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
XXIV. Salzhandlung.											
A. Salzverkauf.											
—	78,275	97	1. Salzvorräthe auf 1. Jänner	—	—	1,668,400	450,000	1,218,400	—	—	—
1,195,577	—	—	2. Kochsalz	—	—	1,500	1,200	300	—	—	—
300	—	—	3. Tafelsalz	—	—	4,000	2,500	1,500	—	—	—
1,150	—	—	4. Meersalz	—	—	21,000	17,000	4,000	—	—	—
3,173	90	—	5. Düngsalz	—	—	2,800	2,300	500	—	—	—
3,659	—	—	6. Denaturirtes Kochsalz	—	—	—	—	—	—	—	—
143,318	06	—	7. Salzvorräthe auf 31. Dezember	—	—	—	—	—	—	—	—
1,268,901	99	—			—	1,697,700	473,000	1,224,700	—	—	—
B. Betriebskosten.											
—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	—	16,000	—	16,000	—	—	—
—	72,600	96	2. Transportkosten	—	—	75,000	—	75,000	—	—	—
—	90,346	88	3. Auswägerlöhne	—	—	91,000	—	91,000	—	—	—
—	4,778	20	4. Magazinlöhne	—	—	2,250	—	2,250	—	—	—
—	12,936	62	5. Vergütungen für Baarzahlung	—	—	13,000	—	13,000	—	—	—
—	1,061	94	6. Verschiedene Betriebskosten	—	—	2,300	—	2,300	—	—	—
132	60	—	7. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—
4,855	62	—	8. Scconti, Zinsvergütung, Kursgewinn	—	—	3,500	—	3,500	—	—	—
—	192,736	38			—	3,500	199,550	—	—	196,050	—
C. Verwaltungskosten.											
—	15,900	—	1. Besoldungen der Beamten	—	—	15,900	—	15,900	—	—	—
—	600	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	1,800	—	1,800	—	—	—
—	2,315	01	3. Büreaufkosten	—	—	1,000	—	1,000	—	—	—
—	9,390	—	4. Miethzinse	—	—	3,240	13,190	—	—	9,950	—
—	28,205	01			—	3,240	31,890	—	—	28,650	—
1,268,901	99	—	A. Salzverkauf	—	—	1,697,700	473,000	1,224,700	—	—	—
—	192,736	38	B. Betriebskosten	—	—	3,500	199,550	—	—	196,050	—
—	28,205	01	C. Verwaltungskosten	—	—	3,240	31,890	—	—	28,650	—
1,047,960	60	—			—	1,704,440	704,440	1,000,000	—	—	—

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				Vor- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Raufende Verwaltung.											
XXVI. a Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistirungs-Gebühren.											
A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.											
93,002		—	—	1. Fixe Gebühren der Amtsschreiber		95,000		—	95,000		—
80,441	70	—	—	2. Fixe Gebühren der Gerichtsschreiber		80,000		—	80,000		—
—		180	—	3. Kosten der Gebührenmarken		—		400	—	400	
—		35	50	4. Verschiedene Bezugskosten		—		100	—	100	
173,228	20	—	—			175,000		500	174,500	—	
B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.											
423,795	55	—	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber		410,000		—	410,000		—
70,830	40	—	—	2. Prozentgebühren der Gerichtsschreiber		80,000		—	80,000		—
—		190	90	3. Bezugskosten		—		200	—	200	
494,435	05	—	—			490,000		200	489,800	—	
C. Einregistirungsgebühren.											
74,563	09	—	—	1. Einregistirungsgebühren		75,000		—	75,000		—
—		54,118	36	2. Anteil der Gemeinden		—		55,000	—	55,000	
—		1,000	—	3. Bezugskosten :							
—		7,300	—	a. Befoldung des Einregistirungs-Direktors		—		1,000	—	1,000	
—		3,509	95	b. Befoldungen der Einnehmer		—		7,300	—	7,300	
8,634	78	—	—	c. Bureau- und Druckkosten		—		3,200	—	3,200	
								75,000	66,500	8,500	—

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				Noch- Einnahmen.		Nein- Einnahmen.	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
XXVI. a Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrierungs-Gebühren.											
173,228	20	—	—	175,000		500		174,500		—	
494,435	05	—	—	490,000		200		489,800		—	
8,634	78	—	—	75,000		66,500		8,500		—	
676,298	03	—	—	740,000		67,200		672,800		—	
—————											
XXVI. b Verschiedene Kanzlei- und Patent-Gebühren.											
A. Staatskanzlei.											
32,274	25	—	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren	25,000	—	25,000	—	—	
32,274	25	—	—			25,000	—	25,000	—	—	
—————											
B. Gerichtskanzleien.											
4,971	50	—	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren	6,000	—	6,000	—	—	
4,971	50	—	—	(Gebühren in Strafsachen, siehe III, J, 2.)							
4,971	50	—	—			6,000	—	6,000	—	—	
—————											
C. Justiz und Polizei.											
200	—	—	—	1. Gebühren der Justizdirektion	500	—	500	—	—	
9,201	80	—	—	2. Gebühren der Polizeidirektion	8,000	—	8,000	—	—	
9,401	80	—	—			8,500	—	8,500	—	—	

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		R o h -		R e i -	
Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.							
XXVI.^b Verschiedene Kanzlei- und Patent- Gebühren.							
D. Direktion des Innern.							
4,446	69	—	—	1. Konzessionsgebühren	4,500	—	4,500
7,058	90	—	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren	5,000	—	5,000
11,505	59	—	—		9,500	—	9,500
E. Finanzdirektion.							
103	80	—	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente	100	—	100
57,268	15	—	—	2. Gebühren für Markt- und Haufirpatente	55,400	—	55,400
57,371	95	—	—		55,500	—	55,500
A. Staatskanzlei							
32,274	25	—	—	25,000	—	25,000	—
4,971	50	—	—	6,000	—	6,000	—
9,401	80	—	—	8,500	—	8,500	—
11,505	59	—	—	9,500	—	9,500	—
57,371	95	—	—	55,500	—	55,500	—
115,525	09	—	—		104,500	—	104,500

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.		Ausgaben.						Ausgaben.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
XXVII. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.											
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.											
472,365	51	—	—	1. Ordentliche Abgaben		342,000	—	342,000	—	342,000	—
—	—	45,698	28	2. Anteil der Gemeinden 10 %		—	34,200	—	—	34,200	—
1,283	23	—	—	3. Bußen		3,000	—	3,000	—	3,000	—
427,950	46	—	—			345,000	34,200	310,800	—	310,800	—
B. Bezugskosten.											
—	—	7,485	23	1. Bezugsprovisionen		—	—6,800	—	—	6,800	—
—	—	163	95	2. Verschiedene Bezugskosten		—	500	—	—	500	—
—	—	7,649	18			—	7,300	—	—	7,300	—
A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer											
B. Bezugskosten											
427,950	46	—	—			345,000	34,200	310,800	—	—	—
—	—	7,649	18			—	7,300	—	—	7,300	—
420,301	28	—	—			345,000	41,500	303,500	—	—	—

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.
Laufende Verwaltung.															
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.															
A. Wirthschaftspatentgebühren.															
923,437	20	—	—	1. Patentgebühren		955,000		25,000		930,000		—			
968	—	—	—	2. Patentübertragungen		1,000		—		1,000		—			
—	—	93,380	—	3. Anteil der Gemeinden 10 %		—		93,000		—		93,000			
—	—	40,725	—	4. Konzessionsentschädigungen:				21,285		—		21,285			
—	—	211,000	—	a. Zins		—		231,000		—		231,000			
579,300	20	—	—	b. Amortisation		—		956,000	370,285	585,715	—	—	—	—	—
B. Verkaufsgebühren.															
23,046	—	—	—	1. Patentgebühren		24,000		—		24,000		—			
—	—	11,311	75	2. Anteil der Gemeinden 50 %		—		12,000		—		12,000			
11,734	25	—	—			24,000	12,000	12,000	—	12,000	—	—	—	—	—
C. Fabrikations-Gebühren.															
1,394	55	—	—	1. Fabrikationsgebühren		1,000		—		1,000		—			
1,394	55	—	—			1,000	—	1,000	—	1,000	—	—	—	—	—
D. Bezugskosten.															
—	—	24	80	1. Inspektions- und Taxationskosten		—		400		—		400			
—	—	827	05	2. Bezugskosten und Druckkosten		—		600		—		600			
—	—	851	85			—		1,000	—	1,000	—	1,000	—	1,000	—

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.											
579,300	20	—	—	A. Wirtschaftspatentgebühren		956,000	370,285	585,715		—	
11,734	25	—	—	B. Verkaufsgebühren		24,000	12,000	12,000		—	
1,394	55	—	—	C. Fabrikationsgebühren		1,000	—	1,000		—	
—	—	851	85	D. Bezugskosten		—	1,000	—	—	1,000	
591,577	15	—	—			981,000	383,285	597,715		—	
<hr/>											
XXIX. Ohmgeld- und Branntweinfabrikationsgebühren.											
1,074,191	83	—	—	A. Bundesersatz für das Ohmgeld		1,078,000	—	1,078,000		—	
—	—	—	—	B. Bundesersatz für die Branntweinfabrikationsgebühren		78,000	—	78,000		—	
1,074,191	83	—	—			1,156,000	—	1,156,000		—	

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
XXX. Militärsteuer.											
A. Militärsteuer.											
415,036	30	—	—	420,000		—	—	420,000		420,000	—
24,686	35	—	—	12,000		—	—	12,000		12,000	—
6,082	10	—	—	8,000		—	—	8,000		8,000	—
—	—	222,902	37	—	—	220,000		220,000		220,000	
222,902	38	—	—	440,000		220,000		220,000		220,000	
B. Taxations- und Bezugskosten.											
—	—	6,457	82	—	—	7,000		—	—	7,000	
—	—	19,652	20	—	—	24,000		—	—	24,000	
—	—	26,110	02	—	—	31,000		—	—	31,000	
222,902	38	—	—	A. Militärsteuer		440,000		220,000		220,000	—
—	—	26,110	02	B. Taxations- und Bezugskosten		—	—	31,000		—	31,000
196,792	36	—	—			440,000		251,000		189,000	—

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				R o h :		Rein:	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.											
A. Grundsteuer.											
1,266,407	41	—	—	1. Grundsteuer von Fr. 630,000,000 zu 2 %		1,260,000	—	1,260,000	—	—	—
7,777	72	—	—	2. Nachbezüge	· · · · ·	8,000	—	8,000	—	—	—
9,453	59	—	—	3. Steuerbußen	· · · · ·	8,000	—	8,000	—	—	—
1,283,638	72	—	—			1,276,000	—	1,276,000	—	—	—
B. Kapitalsteuer.											
662,657	82	—	—	1. Kapitalsteuer von Fr. 336,000,000 zu 2 %		670,000	—	670,000	—	—	—
13,696	67	—	—	2. Nachbezüge	· · · · ·	8,000	—	8,000	—	—	—
5,672	87	—	—	3. Steuerbußen	· · · · ·	6,000	—	6,000	—	—	—
682,027	36	—	—			684,000	—	684,000	—	—	—
C. Einkommenssteuer I. Klasse.											
636,402	89	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 22,333,330 zu 3 %		670,000	—	670,000	—	—	—
2,427	70	—	—	2. Nachbezüge	· · · · ·	1,000	—	1,000	—	—	—
2,205	—	—	—	3. Steuerbußen	· · · · ·	1,000	—	1,000	—	—	—
641,035	59	—	—			672,000	—	672,000	—	—	—
D. Einkommenssteuer II. Klasse.											
14,096	—	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 350,000 zu 4 %		14,000	—	14,000	—	—	—
—	—	—	—	2. Nachbezüge	· · · · ·	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3. Steuerbußen	· · · · ·	—	—	—	—	—	—
14,096	—	—	—			14,000	—	14,000	—	—	—

Rechnung 1889.		Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.	Ausgaben.			Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.							
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.							
E. Einkommenssteuer III. Klasse.							
360,606	25	—	—	365,000	—	365,000	—
4,317	50	—	—	5,000	—	5,000	—
2,147	50	—	—	5,000	—	5,000	—
367,071	25	—	—	375,000	—	375,000	—
F. Taxations- und Bezugskosten.							
—	44,540	70	1. Bezugsprovisionen für Grund und Kapitalsteuern, 2 %	—	39,200	—	39,200
—	4,138	—	2. Entschädigungen an die Gemeinden	—	4,200	—	4,200
—	4,216	35	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus	—	5,500	—	5,500
—	32,973	90	4. Bezugsprovisionen für Einkommenssteuern, 3 %	—	31,830	—	31,830
—	4,560	37	5. Bezugsprovisionen für Nachbezüge und Steuerbußen, 10 %	—	4,200	—	4,200
—	2,443	25	6. Verschiedene Bezugskosten	—	2,500	—	2,500
—	4,448	60	7. Druckkosten	—	6,500	—	6,500
—	97,321	17		—	93,930	—	93,930
G. Verwaltungskosten.							
—	5,250	—	1. Besoldungen der Beamten	—	8,500	—	8,500
—	18,600	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	20,000	—	20,000
—	2,708	45	3. Büro- und Reisekosten	—	3,500	—	3,500
—	1,360	—	4. Mietzinsen	—	1,360	—	1,360
—	2,428	65	5. Centralkommission	—	2,540	—	2,540
—	30,347	10		—	35,900	—	35,900

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.				B o h -		B e i n -	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.											
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.											
1,283,638	72	—	—	A. Grundsteuer		1,276,000	—	1,276,000	—	1,276,000	—
682,027	36	—	—	B. Kapitalsteuer		684,000	—	684,000	—	684,000	—
641,035	59	—	—	C. Einkommenssteuer I. Klasse		672,000	—	672,000	—	672,000	—
14,096	—	—	—	D. Einkommenssteuer II. Klasse		14,000	—	14,000	—	14,000	—
367,071	25	—	—	E. Einkommenssteuer III. Klasse		375,000	—	375,000	—	375,000	—
—	—	97,321	17	F. Taxations- und Bezugskosten		—	93,930	—	93,930	—	93,930
—	—	30,347	10	G. Verwaltungskosten		—	35,900	—	35,900	—	35,900
2,860,200	65	—	—			3,021,000	129,830	2,891,170	—	—	—
—											
XXXII. Direkte Steuern im Jura.											
A. Grundsteuer.											
540,113	22	—	—	1. Grundsteuer von Fr. 303,000,000 zu 1,70 %		515,100	—	515,100	—	515,100	—
540,113	22	—	—			515,100	—	515,100	—	515,100	—
—											
B. Einkommenssteuer I. Klasse.											
232,346	47	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 8,500,000 zu 2,55 %		216,750	—	216,750	—	216,750	—
312	80	—	—	2. Nachbezüge		—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3. Steuerbußen		—	—	—	—	—	—
232,659	27	—	—			216,750	—	216,750	—	216,750	—

Rechnung 1889.				Voranschlag für das Jahr 1891.		Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.				Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXXII. Direkte Steuern im Jura.									
C. Einkommenssteuer II. Klasse.									
3,841	20	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 75,000 zu 3,40 %		2,550	—	2,550	—
—	—	—	—	2. Nachbezüge		—	—	—	—
—	—	—	—	3. Steuerbußen		—	—	—	—
3,841	20	—	—			2,550	—	2,550	—
D. Einkommenssteuer III. Klasse.									
23,215	50	—	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 520,000 zu 4,25 %		22,100	—	22,100	—
359	20	—	—	2. Nachbezüge		1,000	—	1,000	—
156	70	—	—	3. Steuerbußen		500	—	500	—
23,731	40	—	—			23,600	—	23,600	—
E. Taxations- und Bezugskosten.									
—	—	15,659	37	1. Bezugsprovision für die Grundsteuer, 3 %		—	15,450	—	15,450
—	—	10,176	77	2. Bezugsprovision für die Einkommenssteuer, 3 %		—	7,250	—	7,250
—	—	1,435	80	3. Bezirkskommisionen und Vertreter des Fiskus		—	2,050	—	2,050
—	—	1,386	85	4. Verschiedene Bezugskosten		—	1,580	—	1,580
—	—	28,658	79			—	26,330	—	26,330
F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster.									
—	—	9,600	—	1. Besoldungen der Beamten		—	9,600	—	9,600
—	—	2,610	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	3,200	—	3,200
—	—	3,886	25	3. Büreau- und Reisekosten		—	3,300	—	3,300
—	—	900	—	4. Miethäuser		—	900	—	900
—	—	219	55	5. Vermessungen		—	600	—	600
60	94	—	—	6. Bezugsprovision für die Rückzahlung der Katastervorschüsse		4,000	4,000	—	—
—	—	17,154	86			—	4,000	21,600	17,600

Entwurf des Regierungsrathes und der Kommission des Großen Rathes.

Die abweichenden Anträge der Kommission sind auf dem Rande angemerkt.

Einführungsgesetz

für

den Kanton Bern

zum

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

vom 11. April 1889.

(November 1890.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Aussführung des genannten Bundesgesetzes, und
in der Absicht, die kantonale Gesetzgebung demselben
anzupassen, zu ergänzen und zu verbessern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Titel I.

Organisation der Betreibungs- und Konkursämter.

§ 1.

Die Amtsbezirke bilden die einheitlichen Kreise für die Durchführung der Schuldbetreibungen und der Konkurse.

Der Amtsbezirk Bern zerfällt in zwei Kreise: a. Bern-Stadt, umfassend die Einwohnergemeinde Bern; b. Bern-Land, umfassend die übrigen Einwohnergemeinden des Amtsbezirks.

Im Falle des Bedürfnisses können einzelne der festgesetzten Kreise durch Beschluß des Großen Rathes in mehrere Kreise eingeteilt werden.

Abweichende Anträge der Kommission.

§ 2.

In jedem Kreise befindet sich ein Betreibungs- und Konkursamt, welchem der Betreibungsbeamte und, in den gesetzlichen Fällen, sein Stellvertreter vorsteht.

§ 3.

Der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes befindet sich am Gerichtssitz des betreffenden Amtsbezirks.

In den Fällen unter § 1, Absatz 3, wird der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes durch den beigänglichen Beschluß des Großen Rathes festgesetzt.

§ 4.

Die Betreibungsbeamten und ihre Stellvertreter werden vom Obergericht gewählt. Der Wahl der Beamten hat eine öffentliche Ausschreibung vorauszugehen.

Die Gerichtsschreiber können als Stellvertreter gewählt werden. In Amtsbezirken, in welchen die Geschäftsverhältnisse so gestaltet sind, daß nach dem Ermeessen des Obergerichts eine Vereinigung beider Beamtungen ohne Beeinträchtigung ihrer richtigen Besorgung stattfinden kann, sind die Gerichtsschreiber auch als Betreibungsbeamte wählbar.

§ 5.

Die Amtsdauer der Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertreter beträgt 4 Jahre.

§ 6.

Die Betreibungsbeamten sind verpflichtet, während der üblichen Geschäftsstunden ihre ganze Thätigkeit ausschließlich dem Amte zu widmen.

Sie unterliegen den jeweiligen geltenden Vorschriften betreffend das Verbot der Ausübung von Berufen durch die Gerichtspräsidenten.

Die kantonale Auffichtsbehörde ist befugt, einem Betreibungsbeamten, welcher einen gesetzlich nicht ausgeschlossenen Beruf ausübt, dessen Fortsetzung ganz oder theilweise zu untersagen, wenn sie findet, daß dieser Beruf oder die Art seiner Führung der Pflichterfüllung des Beamten Eintrag thue.

Die Kommission schlägt vor, statt „der üblichen Geschäftsstunden“ zu sagen: während der Wochentage von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags . . .

§ 7.

Die Betreibungsbeamten sind gehalten, in der Nähe der Amtslokalitäten zu wohnen.

§ 8.

Für die getreue und vollständige Erfüllung ihrer Amtspflichten haben die Betreibungsbeamten und ihre Stellvertreter angemessene Sicherheit zu leisten, deren Betrag durch den Regierungsrath, je nach der Wichtigkeit der Beamtung, für die Beamten auf 5000 bis 15,000 Franken, für die Stellvertreter auf 1000 bis 5000 Franken festzusetzen ist. Ist der Betreibungsbeamte oder Stellvertreter des Betreibungsbeamten gleichzeitig Gerichtsschreiber (§ 4, Absatz 2), so liegt ihm nur eine Kautionsleistung für beide Beamtungen ob.

§ 9.

Der Stellvertreter besorgt die Obliegenheiten des Betreibungs- und Konkursamtes, wenn dasselbe infolge von Demission, Tod oder Amtsenthebung des ordentlichen Beamten zeitweise vakant, oder letzterer infolge von Beurlaubung, Abwesenheit, Krankheit oder Amtseinstellung nicht in Funktion ist; ferner in den durch Art. 10 des Bundesgesetzes vorgesehenen Ausstandsfällen.

Bu jeder Stellvertretung, welche länger als 2 Tage dauert, ist die Bewilligung des Gerichtspräsidenten, und zu einer solchen, deren Dauer eine Woche übersteigt, die Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Ist auch der Stellvertreter verhindert, so hat der Gerichtspräsident einen außerordentlichen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht nur für einzelne Fälle, so ist der kantonalen Aufsichtsbehörde davon sofort Kenntnis zu geben.

§ 10.

Alle für die Verrichtungen des Betreibungs- und Konkursamtes bezogenen Gebühren fallen in die Staatsklasse.

Der Bezug der Gebühren, die Raffaführung und die Kontrolle richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen über den Bezug der Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien.

Der Bezug von nicht tarifmäßigen Gebühren oder sonstigen Vergütungen für Amtsverrichtungen, oder von Gebühren zu eigenen Handen ist den Betreibungsbeamten und ihren Angestellten verboten.

Widerhandlungen werden, sofern sie nicht unter die strengeren Vorschriften des Strafgesetzbuches fallen, mit einer Buße im Betrage des 5- bis 20fachen der widerrechtlich bezogenen Gebühren oder Vergütungen bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Buße verdoppelt. Die übrigen Folgen der Amtspflichtverletzung bleiben vorbehalten.

§ 11.

Die Betreibungsbeamten erhalten vom Staat fixe Jahresbesoldungen, deren Betrag durch Dekret des Großen Rathes festzusezen ist.

In den Fällen des § 4, Absatz 2, erhält der Beamte nicht zwei Besoldungen, sondern eine in dem vorgesehenen Dekret des Großen Rathes zu bestimmende Zulage zu der Besoldung, welche er als Gerichtsschreiber bezieht.

Über die Entschädigung der Stellvertreter wird das Dekret ebenfalls die erforderlichen Vorschriften aufstellen.

§ 12.

Den Betreibungsbeamten werden die nötigen Lokale für ihre Bureaux und Archive durch den Staat unentgeltlich angewiesen.

Für die Büroaufosten (incl. Möblierung, Befeuerung und dgl.) wird ihnen eine fixe, bei Anlaß der Festsetzung des Budgets zum Voraus zu bestimmende, jährliche Entschädigung vom Staat ausgesetzt.

Die vorgeschriebenen Protokolle und Formulare werden den Betreibungs- und Konkursämtern vom Staat verabfolgt; ebenso der von ihnen zu führende Amtsstempel.

Die Erstattung der Auslagen der Beamten und Angestellten wird durch ein Reglement des Regierungsrathes geordnet.

§ 13.

Dem Betreibungsbeamten kann die Beiziehung von Angestellten gestattet werden, sofern die ihm obliegenden Arbeiten von ihm nicht allein besorgt werden können.

Die Angestellten werden vom Staat direkt besoldet, nach einem jährlich aufzustellenden und dem Großen Rathen bei der Verathung des Budgets zu unterbreitenden Voranschlag.

Vom 1. Januar 1892 an wird auch für die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien die direkte Besoldung durch den Staat eingeführt.

§ 14.

Durch Dekret des Großen Rathes werden die Betreibungs- und Konkurskreise in kleinere Kreise eingetheilt, wovon jeder eine oder mehrere Einwohnergemeinden umfaßt.

In jedem dieser Kreise befindet sich ein Angestellter des Betreibungs- und Konkursamtes (Betreibungsgehülfen), welcher für dasselbe die Zustellung von Betreibungsurkunden, die Ausführung von Pfändungen und Arresten, die Aufnahme des Verzeichnisses der dem Retentionsrechte des Vermiethers und Verpächters unterliegenden Gegenstände und, gegebenen Falles, die Verwaltung gepfändeter oder zu einer Konkursmasse gehörender Vermögensstücke besorgt, sowie bei Inventuren und Versteigerungen mitwirkt.

Dem Betreibungsgehülfen ist die Vornahme von andern Amtshandlungen im Betreibungs- und Konkursverfahren, als den ihm vom Betreibungsbeamten übertragenen, untersagt. Insbesondere darf er weder Zahlungen entgegennehmen noch Ständigungen ertheilen.

§ 15.

Die in § 14 erwähnten Betreibungsgehülfen werden vom Amtsgericht gewählt. Als Besoldung erhalten sie vom Staat den Betrag der auf ihre Verrichtungen entfallenden Gebühren. Sie haben eine Caution von 2000 bis 5000 Franken zu leisten.

§ 16.

Als Depositenanstalten, welchen die Betreibungs- und Konkursämter die zu hinterlegenden Geldsummen, Wertpapiere und Werthsachen zu übergeben haben, werden die Amtsschaffnereien der betreffenden Amtsbezirke bezeichnet (Art. 9 und 24 B.-G.).

§ 17.

Die Verantwortlichkeit der Betreibungsbeamten und der Angestellten richtet sich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs.

Die kantonalen Vorschriften über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten finden auf die bezüglichen Fälle nur insofern Anwendung, als es die Haftung des Staates für den durch die genannten Beamten und Angestellten verursachten Schaden betrifft.

Titel II.

Aufsichtsbehörden.

§ 18.

Die Überwachung der Betreibungs- und Konkursämter liegt ob:

1. dem Gerichtspräsidenten, als unterer Aufsichtsbehörde für seinen Bezirk;
2. einer Abtheilung des Appellations- und Kassationshofes, bestehend aus drei Mitgliedern, als kantonaler Aufsichtsbehörde.

§ 19.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wird vom Obergericht auf die gleiche Amts dauer gewählt, welche für die Abtheilungen derselben nach § 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden maßgebend ist. Ebenso der Präsident derselben.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Für Mitglieder, welche an der Ausübung ihrer Funktionen verhindert sind oder sich im Ausstande befinden, werden andere Mitglieder des Appellations- und Kassationshofes durch den Präsidenten derselben als Ersatzmänner bezeichnet.

Das Sekretariat wird durch den Obergerichtsschreiber oder, mit Zusinnung der Aufsichtsbehörde, durch einen Stellvertreter derselben besorgt. Die Entschädigung für die Sekretariatsarbeiten ist durch Dekret des Großen Rathes (§ 11) festzusetzen.

§ 20.

Die Gerichtspräsidenten haben die Betreibungs- und Konkursämter ihres Bezirks alljährlich mindestens einmal einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen und über das Ergebnis derselben der kantonalen Aufsichtsbehörde an der Hand eines von ihr zu erstellenden Schemas Bericht zu erstatten.

§ 21.

Auch die kantonale Aufsichtsbehörde soll alljährlich mindestens eine vollständige Untersuchung jedes Betreibungs- und Konkursamtes vornehmen lassen. Im Nebrigen wird sie diejenigen Untersuchungen dieser Beamtungen anordnen, welche ihr als nothwendig erscheinen.

§ 22.

Den Gerichtspräsidenten steht die Befugniß zu, die Betreibungsbeamten und Angestellten ihres Bezirks wegen Pflichtwidrigkeiten mit einer Rüge oder mit einer Geldbuße bis auf Fr. 50 zu belegen.

Von der kantonalen Aufsichtsbehörde können die in Art. 14, Ziff. 1 bis und mit 4 des Bundesgesetzes bestimmten Ordnungsstrafen verhängt werden.

Gegen Disciplinarverfügungen des Gerichtspräsidenten steht dem Beamten oder Angestellten das Recht der Weiterziehung an die kantonale Aufsichtsbehörde zu. Die bezügliche Erklärung ist binnen der Frist von 10 Tagen dem Gerichtspräsidenten einzureichen, welcher sie mit den Akten sofort der Rekursbehörde einzufinden hat.

§ 23.

Beschwerden gegen ein Betreibungs- oder Konkursamt oder gegen eine Konkursverwaltung, in welchen geltend gemacht wird, daß eine Verfügung derselben den Verhältnissen nicht angemessen sei, werden erinstanzlich vom Gerichtspräsidenten, oberinstanzlich von der kantonalen Aufsichtsbehörde beurtheilt.

§ 24.

Alle übrigen Beschwerden sind direkt an die kantonale Aufsichtsbehörde zu richten.

Hiezu gehören insbesondere:

1. die Beschwerden wegen Gesetzwidrigkeit einer Verfügung und speziell diejenigen wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung;
2. die in Art. 173, Abs. 2 und Art. 268, Abs. 3 B.-G. vorgesehenen Überweisungen des Konkursrichters;
3. die Beschwerden gegen Beschlüsse einer Gläubigerversammlung (Art. 239 B.-G.).

§ 25.

Die Beschwerden und Gesuche sind den Aufsichtsbehörden schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 23 können sie beim Gerichtspräsidenten auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Hält die angerufene Behörde dafür, daß sie in der Sache nicht zu verhandeln habe, so überweist sie die Beschwerde von Amtes wegen an die nach ihrer Ansicht zuständige Behörde.

§ 26.

Die Aufsichtsbehörde theilt die Beschwerde, sofern deren Unbegründetheit nicht von vornherein außer Zweifel steht, dem betreffenden Betreibungs- und Konkursamt zur Vernehmlassung mit. Die Behörde kann auch, wenn wesentliche Anbringungen bestritten sind, darüber eine amtliche Untersuchung anordnen. Der Entscheid erfolgt ohne Parteiverhandlung und wird den Parteien schriftlich eröffnet.

§ 27.

Gesuche um Verlängerung der Frist für die Beendigung eines Konkursverfahrens (Art. 270 B.-G.) sind, wenn die nachgesuchte Verlängerung einzeln oder unter Zurechnung früherer Verlängerungen 3 Monate überschreitet, der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Erledigung vorzulegen.

Abweichende Anträge der Kommission.

§ 28.

Die kantonale Aufsichtsbehörde ist befugt, den Betreibungs- und Konkursämtern die für einen geordneten Geschäftsgang erforderlichen Weisungen zu erteilen.

§ 29.

Dieselbe hat alljährlich dem Appellations- und Kassationshof zu Handen des Obergerichts und auf Verlangen dem Bundesrat (Art. 15 B.-G.) über den Gang des Betreibungs- und Konkurswesens schriftlich Bericht zu erstatten.

Titel III.

Gerichtsbehörden und Verfahren.

§ 30.

Im Nachlaßverfahren funktioniert das Amtsgericht als erinstanzliche, die kantonale Aufsichtsbehörde als oberinstanzliche Nachlaßbehörde.

Die Kommission beantragt, statt des Amtsgerichts den Gerichtspräsidenten als erinstanzliche Nachlaßbehörde zu bezeichnen.

§ 31.

Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in allen Fällen, bezüglich welcher das Bundesgesetz den Gerichten eine Entscheidung oder Verfügung zuweist, sofern nicht durch dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt ist.

§ 32.

Der Gerichtspräsident erledigt insbesondere die Befehren und Anträge betreffend:

1. die Bewilligung von Arresten (Art. 271—281 B.-G.);
2. die Ausweisung von Miethern und Pächtern in den Fällen des Art. 282 B.-G.;
3. die Aufnahme eines Güterverzeichnisses oder die Anordnung vorsorglicher Maßnahmen (Art. 83, 162, 170, 183 B.-G.);
4. die Erkennung des Konkurses nach durchgeföhrter ordentlicher Betreibung (Art. 168 B.-G.) oder ohne vorgängige Betreibung (Art. 190, 191, 192 u. 309 B.-G.);
5. die Erkennung des Konkurses nach durchgeföhrter Wechselbetreibung (Art. 188 und 189 B.-G.);
6. die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 231 B.-G.);
7. die Anordnung der Liquidation einer Verlassenschaft (Art. 193 B.-G. und §§ 58 u. ff. hiernach) oder die Einstellung einer solchen (Art. 196 B.-G.);
8. den Widerruf eines Konkurses (Art. 195 u. 317 B.-G.);
9. die Einstellung des Konkursverfahrens (Art. 230 B.-G.);
10. die Feststellung des Schlusses des Konkursverfahrens (Art. 268 B.-G.);

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1890.

Abweichende Anträge der Kommission.

11. die Frage, ob ein Konkursit wieder zu neuem Vermögen gekommen sei (Art. 265 B.-G.);
12. die Anordnung der abgesonderten Vereinigung einer Verlassenschaft (Art. 49 B.-G. und § 82 hiernach).

§ 33.

Konkursbegehren werden vom Gerichtspräsidenten in dem durch das Bundesgesetz vorgezeichneten Verfahren behandelt und erledigt.

Handelt es sich um die Eröffnung des Konkurses über eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft und liegen von Seite der Gläubiger oder von Kuratoren Anträge im Sinne der Art. 657, Abs. 3 und 704, Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vor, so sind auch die Antragsteller zur Verhandlung vorzuladen, und es ist ein ausführliches Protokoll über dieselbe aufzunehmen.

§ 34.

Entsteht anlässlich der Behandlung eines der in § 32 unter Ziffern 4 bis u. mit 12 angeführten Begehren zwischen den Beteiligten Streit über einen für die beantragte Verfügung maßgebenden Punkt, so findet die weitere Verhandlung nach den Vorschriften der §§ 303 u. 304 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten statt.

§ 35.

In den Fällen des § 32, mit Ausnahme der unter Ziff. 4 angeführten, findet gegen das erinstanzliche Erkenntnis eine Appellation nicht statt.

Die Appellation gegen Erkenntnisse über die in § 32 Ziff. 4 angeführten Konkursbegehren, sowie gegen Verfügungen des Amtsgerichts in Nachlaßsachen muß binnen der Frist von 10 Tagen durch Einreichung der Rekurseschrift beim Gerichtspräsidenten stattfinden. Die Rekurseschrift soll die Gründe der Weiterziehung und die Anträge enthalten, und es sind ihr die in den Händen des Rekurrenten liegenden, als Beweismittel angerufenen Urkunden beizulegen.

Der Gerichtspräsident fordert den Gegner des Rekurrenten auf, binnen 10 Tagen seine Antwort und schriftlichen Beweismittel einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist sendet er die Akten mit seinem Bericht an den Appellations- und Kassationshof als obere Instanz ein. Diese Behörde kann über bestrittene Thatsachen weitere Erhebungen anordnen. Sie entscheidet ohne Parteivorträge und urteilt das Urtheil dem Gerichtspräsidenten zur Kenntnisnahme und Eröffnung an die Parteien mit.

Die Kommission beantragt zu sezen: ... des Gerichtspräsidenten ...

§ 36.

Der Gerichtspräsident urteilt ferner über folgende Streitsachen:

1. die Zulassung verspäteter Rechtsvorschläge (Art. 77 B.-G.);
2. nachträgliche Einsprüche gegen eine Betreibung wegen Stundung oder Tilgung der Schuld (Art. 85 B.-G.);
3. die Rechtsöffnungsbegehren (Art. 80 u. ff. B.-G.);
4. die Zulassung von Rechtsvorschlägen in der Wechselbetreibung (Art. 181 B.-G.);

5. die Ansprüche von Ehefrauen, Kindern, Mündeln und Verbeitsständeten behufs deren definitiver Theilnahme an einer Pfändung (Art. 111, Absatz 3 B.-G.);
6. Kollokationsstreitigkeiten (Art. 148, 250 B.-G.);
7. Klagen auf Aufhebung eines Arrestes wegen Mangels eines Arrestgrundes (Art. 279 B.-G.);
8. Klagen auf Zurückbringung von heimlich oder gewaltsam aus den Mieth- oder Pachtträumlichkeiten fortgeschafften Retentionsobjekten (Art. 284 B.-G.), und Klagen dritter Personen, welche auf Grund von Art. 294, Abs. 2 D.-R., die Herausgabe von Retentionsobjekten verlangen;
9. Klagen dritter Personen, welche Eigentum oder Pfandrecht an gepfändeten oder in eine Konkursmasse gezogenen Sachen ansprechen (Art. 107, 242 B.-G.), und Klagen des betreibenden Gläubigers oder der Konkursverwaltung gegenüber Dritten in den Fällen der Art. 109 u. 204 B.-G.;
10. Anfechtungsklagen auf Ungültigkeit der in Art. 214 u. 286—288 B.-G. erwähnten Rechtshandlungen;
11. Klagen des Wechselgläubigers gegen den im Handelsregister eingetragenen Schuldner, welchem der Rechtsvorschlag bewilligt worden ist (Art. 186 B.-G.).

§ 37.

Die in § 36 aufgezählten Streitigkeiten werden, sofern nicht das B.-G. etwas Anderes bestimmt (Art. 181), ohne vorherigen Aussöhnungsversuch durch eine Parteidladung eingeleitet. In derselben sollen, wenn der Streitwerth den Betrag von vierhundert Franken übersteigt, die das Rechtsbegehren begründenden Thatsachen und Beweismittel summarisch angeführt sein. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen.

Die Verhandlung erfolgt, wenn der Streitwerth den Betrag von vierhundert Franken nicht übersteigt, nach den Vorschriften der §§ 303 und 304 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten; beläuft sich derselbe höher, so findet das in § 143 des gleichen Gesetzes vorgesehene Verfahren Anwendung.

Borbehalten sind die in den Bundesgesetzen über Schuldbetreibung und Konkurs und über das Obligationenrecht für einzelne dieser Streitfälle aufgestellten besondern Vorschriften über die zulässigen Einreden und Beweismittel.

§ 38.

Der § 49 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, betreffend die Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, findet in den Fällen des § 36, Ziffern 1 bis und mit 8 hievor, keine Anwendung.

§ 39.

In appellablen Fällen muß die Appellation sogleich nach der Urtheilseröffnung erklärt werden, sofern nicht das Bundesgesetz etwas Anderes bestimmt (Art. 185). Die Frist für die Einreichung der Akten und für die Bezahlung der Appellationsgebühr wird auf fünf Tage verkürzt. Durch Parteidvereinbarung können die vorstehenden Zeitbestimmungen nicht abgeändert werden.

Dem Appellaten ist von der Appellationserklärung sofort Kenntniß zu geben, mit der Aufforderung, seine Akten innerhalb fünf Tagen ebenfalls einzureichen.

Im Uebrigen bleiben die Art. 335 bis und mit 341 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten auch für diese Streitsachen in Geltung.

§ 40.

Für Rechtsöffnungsstreitigkeiten (§ 36, Ziff. 3) gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. in der Ladung vor den Gerichtspräsidenten (§ 37) ist der Termin auf spätestens 3 Tage nach Vorlage der Ladung zur Bewilligung festzusezen;
2. wird die Appellation erklärt, so sind die Akten sofort einzureichen und mit dem Urtheil innerhalb zweimal 24 Stunden an den Appellations- und Kassationshof zu versenden;
3. nach Einlangen der Akten wird die Streitsache durch den Präsidenten des Appellations- und Kassationshofes, mit Uebergehung der üblichen Reihenfolge, auf eine der nächsten Sitzungen des Gerichts anberaumt;
4. die Verhandlungen in Rechtsöffnungssachen können auch während der Gerichtsferien stattfinden, soweit letztere nicht mit den Betriebsferien zusammenfallen.

§ 41.

Der § 342 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsachen, betreffend die Befugniß des Appellations- und Kassationshofes, ohne Parteidvorträge zu urtheilen, findet auf die Rechtsöffnungsstreitigkeiten, sowie auf die in § 36 hievor unter Ziff. 1 und 4 erwähnten Fälle Anwendung.

§ 42.

Im Rechtsöffnungsverfahren stehen einem vollstreckbaren gerichtlichen Urtheile im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes gleich:

1. Rechtskräftige Entscheide administrativer Behörden, wodurch dem Kläger Forderungen und Kosten zugesprochen sind;
2. die Beschlüsse (mit Inbegriff der Steuerregister) und rechtskräftigen Entscheide der bernischen Verwaltungsbahörden über Gebühren, Staats- und Gemeindesteuern, sowie über die Beiträge der versicherten Gebäudebesitzer an die bernische Brandversicherungsanstalt;
3. Bußenverfügungen von Polizeibehörden, welche durch Anerkennung endgültig geworden sind.

§ 43.

Die §§ 49, 102, Ziff. 3, 389 und 398 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 49. Der Kläger oder Intervent ist schuldig, in den folgenden Fällen seinem Gegner auf dessen Antrag für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu leisten:

1. wenn er keinen Wohnsitz im Kanton hat;
2. wenn eine Betreibung gegen ihn bis zur Pfändnahme oder bis zum Konkursbegehren vorgerückt, oder bereits Geltstag oder Konkurs über ihn erkennt worden ist, und er die betreibenden Gläubiger noch nicht befriedigt hat;

3. wenn er infolge strafgerichtlichen Urheils in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder derselben entsezt ist;
4. wenn er eine der in den Art. 83, Absatz 2, 86, Absatz 2, und 187 des Bundesgesetzes über Schuld-betreibung und Konkurs vorgesehenen Klagen anstellt.

§ 102, Ziff. 3. Die Zeit vom 1. Juli bis 31. August.

§ 389. Ist die unterlegene Partei zu der Bezahlung einer Geldsumme oder zu einer Sicherheitsleistung verurtheilt, so erfolgt die Vollziehung auf dem im Bundesgesetz über Schuld-betreibung und Konkurs vom 11. April 1889 vorgeschriebenen Wege.

§ 398. Die Partei, welche gegen die Statthaftigkeit der Vollziehung eines Civilurheils, das nicht unter die in § 389 angeführten gehört, Einspruch erheben will, hat ihren Gegner innerhalb vier Tagen, von der Mittheilung des Vollzugsbefehls an zu zählen, in die Audienz des Gerichtspräsidenten zu laden. Die Verhandlung wird in dem durch die §§ 38 u. ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuld-betreibung und Konkurs bestimmten Verfahren geführt. Als Beweismittel sind jedoch in dem in § 397, Ziffer 2 (P.), angeführten Falle nur Urkunden und Eideszuschreibung zulässig.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§ 44.

Mit Buße von 5 bis 100 Franken oder mit Gefängnis von 2 bis 20 Tagen wird der Schuldner bestraft, welcher

1. einer ihm gesetzlich angekündigten Pfändung weder beiwohnt noch sich bei derselben vertreten lässt (Art. 91 B.-G.);
2. dem Pfändungsbeamten seine Vermögensgegenstände, einschließlich der nicht in seinem Gewahrsam befindlichen, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht angibt (Art. 91 B.-G.);
3. sich bei Aufnahme des Güterverzeichnisses, gesetzlicher Ankündigung ungeachtet, weder einfindet noch sich dabei vertreten lässt (Art. 163 B.-G.);
4. bei Aufnahme des Güterverzeichnisses seine Vermögensgegenstände, einschließlich der nicht in seinem Gewahrsam befindlichen, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht gewissenhaft angibt (Art. 163 B.-G.);
5. sich bei Vollzug des Arrestes, gesetzlicher Ankündigung ungeachtet, weder einfindet noch sich dabei vertreten lässt (Art. 275 B.-G.);
6. dem Beamten, welcher den Arrest vollzieht, seine Vermögensgegenstände, einschließlich der nicht in seinem Gewahrsam befindlichen, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht, so weit dies zu einem genügenden Arrestvollzug nöthig ist, angibt (Art. 275 B.-G.);
7. während des Konkursverfahrens nicht zur Verfügung der Konkursverwaltung steht (Art. 229, Absatz 1, B.-G.);

8. dem Konkursamte nicht alle seine Vermögensstücke gewissenhaft angibt und zur Verfügung stellt (Art. 222, Absatz 1, B.-G.).

§ 45.

Ist der Schuldner gestorben oder ist er flüchtig, so trifft die gleiche Strafe die Personen, welche mit ihm in einem Haushalte lebten und, ungeachtet sie auf die gesetzliche Pflicht aufmerksam gemacht worden sind, dem Konkursbeamten nicht alle Vermögensstücke des Schuldners angeben und sie ihm zur Verfügung stellen.

§ 46.

Mit Geldbuße bis auf 50 Franken wird bestraft:

1. der Schuldner des Gemeinschuldners, welcher der Aufforderung des Konkursamtes, sich binnen der Eingabefrist als Schuldner anzumelden, nicht Folge leistet (Art. 232, Abs. 2, Ziff. 3 B.-G.);
2. derjenige, welcher Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt und dieselben, einer Aufforderung ungeachtet, nicht binnen der Eingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung stellt (Art. 232, Abs. 2, Ziff. 4 B.-G.).

§ 47.

Ein Schuldner, welcher eine zu Gunsten eines Gläubigers gerichtlich gepfändete oder eine mit Arrest belegte, oder eine dem Retentionsrecht unterliegende, aber in seinem Gewahrsam gelassene Sache rechtswidrig veräußert, zerstört, verbraucht, oder absichtlich zu Grunde gehen lässt, oder den Betrag einer ihm bezahlten gepfändeten Forderung nicht dem Betreibungsamt aushändigt, wird wegen Pfandunterstaltung bestraft:

1. wenn der den Gläubigern verursachte Schaden Fr. 300. — übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 4 Jahren;
2. wenn dieser Schaden Fr. 30, aber nicht Fr. 300 übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 2 Jahren;
3. wenn dieser Schaden 30 Franken nicht übersteigt, oder wenn kein Schaden entstanden ist, mit Gefängnis bis zu 40 Tagen.

Der Versuch ist strafbar.

Mit den korrektionellen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu 3 Jahren verbunden werden.

§ 48.

Der zahlungsunfähige oder sich als zahlungsunfähig ausgebende Schuldner, welcher

1. Vermögensgegenstände verheimlicht, bei Seite schafft oder böswillig zerstört;
2. seine Gläubiger durch wissentlich falsche Angaben, durch Anerkennung von nicht bestehenden Schulden oder durch fingirte Rechtsgeschäfte benachtheiligt;
3. seine Geschäfts- und Rechnungsbücher verheimlicht, bei Seite schafft, fälscht oder wahrheitswidrig führt;
4. unter fälschen Vorstiegelnungen über den Stand seines Vermögens neue Schuldverbindlichkeiten eingehet, zu deren Erfüllung er keine gegründete Hoffnung haben kann,

wird wegen betrügerischen Konkurses bestraft:

Abweichende Anträge der Kommission.

1. wenn der Schaden den Werth von 300 Franken übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 6 Jahren;
2. wenn der Schaden diesen Betrag nicht übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 4 Jahren;
3. wenn kein Schaden entstanden ist, mit Korrektionshaus bis zu 2 Jahren.

Der Versuch ist strafbar.

Mit den korrektionellen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu 5 Jahren verbunden werden.

Die Kommission beantragt, statt „kann“ im letzten Absatz zu sagen: ... soll bei vollendetem Vergehen

§ 49.

Als betrügerischer Konkurs wird ferner bestraft:

1. jede Verfügung des Schuldners über sein Vermögen nach Aufnahme des Güterverzeichnisses, soweit nicht nach Art. 164 des B.-G. über Schuldbetreibung und Konkurs dem Schuldner die Verfügung ausdrücklich gestattet ist;
2. jede Verfügung des Schuldners über Massagut nach Eröffnung des Konkurses.

§ 50.

Ein Schuldner, welcher der Betreibung auf Pfändung unterworfen ist, und der in der Absicht, eine bevorstehende Schuldbetreibung fruchtlos zu machen

1. Vermögensgegenstände verheimlicht, beseitigt oder böswillig zerstört;
2. durch Anerkennung erdichteter Schulden bewirkt, daß angebliche Gläubiger, auf dem Wege der Pfändung den berechtigten Gläubigern zuvorkommen oder durch Anschlußpfändung deren Anteil schmälern,

wird bestraft:

- a. wenn der den Gläubigern entstandene Schaden 300 Franken übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 4 Jahren;
- b. wenn dieser Schaden 30 aber nicht 300 Franken übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 2 Jahren;
- c. wenn dieser Schaden 30 Franken nicht übersteigt oder wenn kein Schaden entstanden ist, mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr oder Gefängnis bis zu 60 Tagen.

Der Versuch ist strafbar.

Mit den korrektionellen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu 3 Jahren verbunden werden.

Kommissionsantrag wie zu § 48.

§ 51.

Der in Konkurs gefallene Schuldner, welcher

1. die durch Gesetz, Geschäftssitte und Umfang des Geschäftsbetriebes geforderten Bücher entweder gar nicht oder in solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Vermögensstand nicht ersehen werden konnte; ebenso derjenige, welcher die übungsgemäßen Bücherabschlüsse nicht gezogen hat;
2. sein Geschäft oder seinen Beruf aus Arbeits scheu vernachlässigt oder sich dabei in Börsenspekulationen eingelassen hat, welche das Maß seiner finanziellen Kräfte überstiegen, sofern hieraus für ihn Verluste entstanden sind;

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

3. in seinem Privatleben einen seine sichern Einkünfte übersteigenden, verschwenderischen Aufwand getrieben oder durch Spiel und Trunksucht seinen Vermögensverfall herbeigeführt hat;
 4. im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit neue erhebliche Schulden eingegangen und die so gewonnenen Gelder oder Waaren verschwendet oder verschleudert hat,
- wird wegen Leichtsinnigen Konkurses mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren oder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft.

§ 52.

Ein der Betreibung auf Pfändung unterworferer Schuldner, welcher durch niedlerlichen und arbeitscheuen Lebenswandel seine Insolvenz herbeigeführt hat, wird wegen Leichtsinnigen Schuldenmachens mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft.

§ 53.

Der Konkursit, welcher im Bewußtsein seiner Insolvenz und in Voraussicht seines Konkurses

1. für bestehende Verbindlichkeiten Sicherheit bestellt, die zu leisten er nicht schon früher verpflichtet war;
 2. Geldschulden auf andere Weise als durch Baarschaft oder durch anderweitige übliche Zahlungsmittel tilgt;
 3. nichtverfallene Schulden zahlt;
- macht sich der widerrechtlichen Begünstigung der Gläubiger schuldig und wird auf Antrag eines benachtheiligten Gläubigers mit Korrektionshaus bis zu einem Jahre oder Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft.

§ 54.

Der der Pfändungsbetreibung unterworffene Schuldner, welcher auf die im vorhergehenden Paragraphen beschriebene Weise nachstehende oder gleichberechtigte Gläubiger widerrechtlich begünstigt, wird auf Antrag eines benachtheiligten Gläubigers wegen des nämlichen Vergehens mit Korrektionshaus bis zu einem Jahre oder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft.

§ 55.

Treffen die Voraussetzungen dieses Titels bei juristischen Personen zu, so finden die Strafbestimmungen desselben Anwendung auf die schuldigen Einzelpersonen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane.

§ 56.

Die vorstehenden Strafbestimmungen finden Anwendung auf diejenigen Handlungen und Unterlassungen, welche bei Anlaß eines dem eidgenössischen Schuldentreibungs- und Konkursgesetz unterliegenden Rechtstriebes begangen werden.

§ 57.

Auf die hievor bezeichneten Handlungen und Unterlassungen finden die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches Anwendung.

Tit. V.

Verschiedene Bestimmungen.

A. Für den ganzen Kanton.

§ 58.

Wenn innerhalb der gesetzlichen Fristen sich Niemand einfindet, der die Verlassenschaft eines Verstorbenen in Anspruch nimmt, wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder wenn die Erbschaft von den anwesenden Erben ausgeschlagen wird, so hat der Gerichtspräsident, auf die Anzeige der Ortsbehörde, oder auf Verlangen eines Gläubigers, die Vereinigung der Erbschaftsmasse durch das Betreibungs- und Konkursamt anzuordnen.

§ 59.

Bei zweifelhaften Erbschaften kann die amtliche Vereinigung von den zur Erbsfolge berechtigten Personen auch verlangt werden, ohne daß sie auf einen allfälligen Überschuß des Erlöses zu verzichten verpflichtet sind. Das dahierige Begehr muß jedoch von allen Erben gemeinschaftlich gestellt werden, und es sind hiebei die Fristen und Formen zu beobachten, welche für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschrieben sind.

Ist das Begehr bloß von einem oder einigen Erben ausgegangen, so ist dasselbe für diese, sofern die übrigen Erben die Erbschaft annehmen, als eine förmliche Erbschaftsausschlagung zu betrachten.

§ 60.

Ergibt sich nach Bezahlung der Gläubiger ein Überschuß, so hat der Betreibungsbeamte diesen zu Handen der gesetzlich Berechtigten abzuliefern. Wenn die amtliche Vereinigung von den Erben ohne Verzichtleistung auf die Erbschaft verlangt worden ist, erfolgt die Ablieferung an diese; sind aber keine erberechtigten Personen vorhanden, so wird der Überschuß dem Staate zur gesetzlichen Verwendung zugestellt.

§ 61.

Die auf dem Betreibungswege erwirkten Pfändungen von Liegenschaften werden gemäß Art. 101 des Bundesgesetzes in der hiefür bestimmten Kontrolle auf der Amtsschreiberei des Bezirks, in welchem die Pfandsachen liegen, angemerkt.

Die Anmerkung einer Pfändung von Liegenschaften erlischt, wenn binnen der Frist von zwei Jahren nach der Pfändung das Verwertungsbegehr nicht gestellt oder, wenn zurückgezogen, nicht erneuert wird (Art. 116 und 121 B.-G.).

Außerdem ist der Schuldner oder dritte Eigentümer der Liegenschaft berechtigt, auf die Vorweisung der Betreibungsakten und einer Erklärung des Gläubigers über die Bezahlung der Schuld oder die Entlastung der Pfänder, jederzeit die Löschung der Anmerkung zu verlangen.

Der Grundbuchführer hat bei der Nachschlagung der Grundbücher in Beziehung auf Veräußerungs- oder Verpfändungsverträge, u. dgl., auch die Pfändungskontrolle

auf zwei Jahre zurück zu durchgehen und angemerkte Pfändungen in seinem Zeugnisse anzugeben.

§ 62.

Bei der Verwertung von Liegenschaften im Betreibungs- und Konkursverfahren sollen die Steigerungsbedingungen enthalten:

1. Den Vor- und Familiennamen des Schuldners und des allfälligen dritten Unterpfandsbesitzers, den Namen der Eltern, Beruf und Wohnort;
2. die Bezeichnung der Grundstücke nach Art, Lage, Flächeninhalt, Katastereinschreibung und Grundsteuerabschätzung; bei Gebäuden ist die Brandversicherungssumme, sowie die Nummer des Lagerbuches anzugeben;
3. die Angabe des Erwerbstitels des Schuldners oder dritten Unterpfandsbesitzers;
4. die Angabe der auf dem Steigerungsgegenstand haftenden Pfandschulden, Vorzugsrechte, Dienstbarkeiten und sonstigen Grundlasten, soweit dieselben bekannt sind;
5. die Erklärung, daß wegen allfälliger, auf dem Steigerungsgegenstand haftender, nicht angezeigter dinglicher Lasten keine Gewähr getragen werde;
6. die Bestimmung, daß dem Ersteigerer überbunden werden:
 - a. ohne Abrechnung am Kaufpreise: die von den zwei letzten Jahren ausstehenden Staats- und Gemeindegrundsteuern und die Beiträge an die kantonale Gebäude-Brandversicherungsanstalt für das versessene und das laufende Jahr;
 - b. auf Rechnung des Kaufpreises: die nicht in Betreibung liegenden Forderungen nebst Zinsen, für welche die Liegenschaft als Pfand haftet;
7. die Grundsätze, nach welchen der Ausruf stattfinden soll (stückweise, gesamthaft zc.);
8. die Zahlungs- und allfälligen weiteren Steigerungsbedingungen;
9. die Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem für den Ersteigerer die Gefahr und die Nutzungen der Sache beginnen sollen;
10. die Bestimmung der Kosten, welche dem Ersteigerer auftreten und des Theiles davon, welcher von ihm sofort baar zu erlegen ist.

§ 63.

Die Steigerungsbedingungen werden vor ihrer Auflage auf dem Betreibungsamt der Amtsschreiberei zur Nachschlagung mitgetheilt. In Verbindung mit dem Nachschlagungszeugniß gelten sie als Grundbuchauszug im Sinne von Art. 140 B.-G.

§ 64.

Die Versteigerungen werden durch den Betreibungsbeamten unter Zugriff des Betreibungsgehülfen des betreffenden Kreises (§§ 14 u. 15) vorgenommen. Der Letztere besorgt den Ausruf. Ist er verhindert, so kann er durch ein Mitglied des Gemeinderathes vertreten werden.

Abweichende Anträge der Kommission.

§ 65.

Nach der Versteigerung von Liegenschaften hat der Betreibungsbeamte den Kaufbrief auszufertigen, welcher enthalten soll:

1. Die Steigerungsbedingungen (§ 62 hievor);
2. den Vor- und Familiennamen des Ersteigerers, den Namen der Eltern, Beruf und Wohnort;
3. den Kaufpreis;
4. allfällige Vereinbarungen mit betreibenden Gläubigern bezüglich der Nebenbindung ihrer Forderungen auf Rechnung des Kaufpreises;
5. die Angabe des nicht baar bezahlten Kaufpreises, für welchen die verkaufte Liegenschaft als Pfand haftet;
6. die erforderlichen Festsetzungen über die etwa ausbedungenen anderweitigen Sicherheiten.

Der Kaufbrief ist mit der Einregistrierungs- und Handänderungsgebühr innerhalb den für freiwillige Käufe festgesetzten Fristen durch den Betreibungsbeamten den für die Einregistrierung, Nachschlagung, Einschreibung &c. bestehenden Amtsstellen einzureichen.

Nach der Einschreibung ist derselbe vom Amtsschreiber an den Betreibungsbeamten zurückzustellen, welcher ihn, sofern der baar zu entrichtende Kaufpreis bezahlt ist, sofort, sonst aber nach erfolgter Zahlung, dem Erwerber übergibt.

§ 66.

Wird die Übertragung einer Liegenschaft gemäß Art. 143 und 259 B.-G. rückgängig gemacht, so ist hie von im Grund- und Hypothekenbuch bei der betreffenden Eintragung Bemerkung zu nehmen.

Von den bezahlten Einregistrierungs- und Handänderungsgebühren werden drei Biertheile zurückgestattet. Doch darf der dem Staate verbleibende Theil der Staatsgebühr nie weniger als 1 Fr. betragen.

§ 67.

Sobald die Übertragung der Liegenschaft endgültig geworden ist (Art. 137, 143, 259 B.-G.), werden den Pfandgläubigern, deren Forderungen dem Erwerber zur Verzinsung und Abbezahlung überbunden worden sind, Auszüge aus dem Kaufbriebe zugestellt. Die genannten Gläubiger behalten ihre früheren Titel und die erhaltenen Auszüge dienen ihnen bloß zum Beweise der stattgefundenen Veränderung in der Person des Schuldners. Der Schuldnerwechsel soll im ursprünglichen Titel und im Grund- oder Hypothekenbuche angemerkt werden (Art. 150 B.-G.).

§ 68.

Der Betreibungsbeamte hat dafür zu sorgen, daß die Pfandrechte für Forderungen, welche auf den versteigerten Liegenschaften haften, soweit sie dem Erwerber nicht überbunden sind, im Grund- oder Hypothekenbuch gelöscht werden. Die Gläubiger, welche aus dem Baarerlös ganz oder theilweise bezahlt worden sind oder infolge ungenügenden Erlöses der Pfandsache keine Befriedigung erhalten haben, sind verpflichtet, zu diesem Zwecke ihre Forderungstitel einzureichen, und es soll die Löschung in denselben angemerkt werden. Ist der For-

Abweichende Anträge der Kommission.

derungstitel verloren, so wird die Löschung durch den Betreibungsbeamten auf Kosten des Gläubigers im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 69.

Die Versteigerung von Faustpfändern, welche einer Pfandleihanstalt gegeben worden sind, findet auch in Zukunft nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleher, Darlehnsvermittler, Pfandleher und Trödler, vom 26. Februar 1888 (Art. 21 u. ff.), statt.

Die Berrichtungen des Gantbeamten werden dem Betreibungsamt übertragen.

§ 70.

Die nach der bestehenden Gesetzgebung den Amtsgerichts- und Unterweibeln obliegenden Berrichtungen werden vom 1. Januar 1892 an den Betreibungsgehilfen (§§ 14 und 15 hievor) übertragen.

Ausgenommen ist die Bedienung der Gerichte, welche mit allen einschlagenden Obliegenheiten, wie der Vornahme von Rechtsrufen u. dgl., durch die Landjäger des Bezirks zu besorgen ist.

Die auf den genannten Zeitpunkt im Amte stehenden Weibel können die bisherigen Funktionen, mit Ausnahme der unmittelbar auf das Betreibungs- und Konkursverfahren bezüglichen, noch bis zum Auslauf ihrer jeweiligen Amtsdauer ausüben. Eine Wiederbesetzung der Stellen findet bei eingetretenervakanz infolge von Tod, Demission u. dgl. vom 1. Januar 1892 an nicht mehr statt.

§ 71.

Der kantonalen Brandversicherungsanstalt wird für ausstehende Beiträge des verflossenen und des laufenden Jahres ein Pfandrecht auf die betreffenden Liegenschaften eingeräumt, welches mit den Grundsteuern (§ 41 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856) im gleichen Range steht.

§ 72.

Durch Dekret des Großen Räthes soll die gewerbsmäßige Vertretung der Gläubiger im Betreibungs- und Konkursverfahren gemäß Art. 27 des Bundesgesetzes im Sinne der Beschränkung geregelt, und es sollen strenge Vorschriften gegen unbefugte Praxis u. dgl. aufgestellt werden.

§ 73.

In den Fällen, in welchen nach vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmung der Betreibung für eine Forderung eine Aufkündigung vorausgehen muß, wird die Aufkündigungsfrist im Betreibungsverfahren nicht in Anrechnung gebracht.

Weigert sich der Schuldner ohne rechtlichen Grund, die vom Gläubiger an ihn ergangene Aufkündigung einer Forderung anzunehmen und deren Empfang schriftlich zu bescheinigen, so kann der Letztere durch den Betreibungsbeamten auf Kosten des Schuldners eine zweite Aufkündigung ausfertigen und denselben nach Maßgabe der Art. 64—66 des B.-G. zustellen lassen.

Die Kommission beantragt Streichung des § 72.

§ 74.

In allen Fällen, in welchen ein Beamter, Angestellter oder patentirter Berufsmann infolge Vorschrift eines kantonalen Gesetzes oder einer kantonalen Behörde für die richtige Erfüllung seiner amtlichen oder beruflichen Pflichten eine Sicherheit zu bestellen hat, kann dieselbe an seiner Stelle durch eine vom Regierungsrath genehmigte Umtsbürgschaftsgenossenschaft geleistet werden.

Weitere Vorschriften zur Ausführung dieser Bestimmung sowie über die Umtskutionen überhaupt werden einem Dekret des Großen Rathes vorbehalten.

B. Für den alten Kantonstheil, mit Einschluß des Amtsbezirks Biel.

§ 75.

Die Chefrau hat bei der Betreibung auf Pfändung und im Konkurse gegen ihren Chemann für die Hälfte ihres zugebrachten Guts ein Vorrecht in der vierten Klasse (Art. 219 B.-G.).

Dieses Vorrecht geht im Falle der Satz. 159 des bernischen Civilgesetzbuches mit der Forderung der Chefrau auf ihre Kinder über.

§ 76.

Folgenden Personen steht das Recht zu, ohne vorangegangene Betreibung an einer Pfändung teilzunehmen:

1. Der Chefrau und den an ihre Stelle getretenen Kindern (§ 75 hievor) gegenüber dem Chemanne oder Vater für die bevorrechtigte Hälfte des zugebrachten Guts;
2. den Kindern gegenüber ihren Eltern und bevormundeten Personen gegenüber ihren Vormündern und Beiständen für Alles, was ihnen dieselben infolge des elterlichen oder vormundshaftlichen Verhältnisses schuldig geworden sind, soweit dafür ein Vorrecht besteht (Art. 219 B.-G.).

Die Erklärung des Anschlusses an die Pfändung ist innerhalb 40 Tagen, vom Vollzuge der letztern an, dem Betreibungsbeamten einzureichen.

§ 77.

Zur Abgabe der Anschlußerklärung ist die Chefrau des Schuldners mit Bezug auf ihre Weibergutsforderung und dieser selbst als ehelicher Vormund befugt.

Für die Kinder und Bevormundeten kann die Erklärung vom Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Vormund, einem außerordentlichen Beistand, sowie von der Vormundshaftbehörde abgegeben werden.

§ 78.

Macht die Chefrau von dem Recht der Anschlußpfändung Gebrauch und findet das weitere Verwertungsverfahren statt, so tritt mit der Vertheilung des Erlöses die Gütertrennung zwischen den Chegatten ein mit allen in den Sätzen 106 und 107 des bernischen Civilgesetzbuches festgesetzten Wirkungen.

Die gleichen rechtlichen Folgen treten ein, wenn der Chemann fruchtlos ausgepfändet oder über ihn der Konkurs verhängt ist.

Im Falle einer provisorischen Pfändung (Art. 111 B.-G.) treten diese Folgen nicht ein, sofern der Anspruch gerichtlich aberkannt wird.

§ 79.

Eine Chefrau kann für persönliche Schulden nicht betrieben werden, ehe zwischen ihr und ihrem Chemanne Gütertrennung eingetreten ist, mit Ausnahme des Falles in Satz. 92 des bernischen Civilgesetzbuches.

§ 80.

Nach Eintritt der Gütertrennung aus irgend einem Grunde steht die Chefrau, welche Kinder hat, unter den Vorschriften in Art. 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1847 über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonstheil.

§ 81.

Die zwischen den Chegatten einmal eingetretene Gütertrennung bleibt auch nach der Befriedigung aller Gläubiger durch den Chemann bestehen.

§ 82.

Fällt einer Person, welche

1. unter dem bernischen Vollziehungsverfahren vergeltstag ist und nicht alle Gläubiger befriedigt hat; oder gegen welche
2. der Konkurs eröffnet ist, oder
3. ein Verlustschein nach Art. 149 und 265 B.-G. vorliegt,

eine Erbschaft an, so sind die Miterben, Vermächtnisnehmer oder Erbschaftsgläubiger berechtigt, innerhalb vierzig Tagen, von dem Anfalle der Erbschaft, oder, falls ein amtliches Güterverzeichnis aufgenommen worden, von dem Auslaufe desselben an zu zählen, sich der Vermischung der Erbschaftsmasse mit dem Vermögen des betreffenden Erben zu widersezten und beim Gerichtspräsidenten des Wohnsitzes des Erben die abgesonderte Vereinigung derselben zu verlangen.

Die Vereinigung findet in gleicher Weise wie diejenige eines erblosen Nachlasses durch das Betreibungs- und Konkursamt statt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss fällt dem Erben zu.

§ 83.

Die Rangordnung der auf einer Liegenschaft haftenden Pfandrechte richtet sich, sofern nichts Anderes bestimmt ist, nach dem durch das kantonale Recht bestimmten Zeitpunkt der Entstehung der einzelnen Pfandrechte.

§ 84.

Das Grundpfand haftet, wenn die Kapitalsforderung zinstragend ist, für zwei ausstehende und den laufenden Jahreszins; ferner für sämtliche während der gerichtlichen Liquidation bis zur definitiven Anweisung der Gläubiger auflaufenden Zinsen.

Die vor dem 1. Januar 1892 verfallenen Zinsen behalten noch drei Jahre lang, von diesem Zeitpunkte an, den Pfandrechtsrang auf den dafür haftenden Grundpfändern.

C. Für den neuen Kantonstheil, mit Ausschluß des Amtsbezirks Biel.

§ 85.

Die im alten Kantonstheil geltenden Gesetzesvorschriften über die Aufnahme von Wechselprotesten und die dafür zu entrichtende Gebühr gelten in Zukunft auch im neuen Kantonstheile.

§ 86.

Als Ueberlegungsfrist im Sinne von Art. 59, Absatz 1 des Bundesgesetzes ist für den neuen Kantonstheil die in Art. 795 des französischen Civilgesetzbuches fixirte oder gemäß Art. 798 desselben verlängerte Frist anzusehen.

§ 87.

Der in Art. 2103, Ziffer 4 des französischen Civilgesetzbuches vorgesehene Sachverständige wird durch den Gerichtspräsidenten des Bezirks, in welchem die in Frage kommenden Gebäude liegen, nach Maßgabe der Art. 1—5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1882 betreffend die Einführung des schweizerischen Obligationenrechtes ernannt.

§ 88.

Die §§ 76, Eingang und Ziffer 2, und 77, Abs. 2, dieses Gesetzes gelten auch für den neuen Kantonstheil.

Die Einrichtung der gesetzlichen Hypothek der Minderjährigen und Bewohnten an den Liegenschaften ihrer Vormünder ist aufgehoben.

§ 89.

Alle im Betreibungs- und Konkursverfahren errichteten Schriftstücke (Art. 16 B.-G.) und die Wechselproteste sind von der Pflicht zur Einregistirung befreit.

Die bis dahin bestehenden besonderen Verfahren für die Eintreibung von Einregistirungsgebühren und Grundsteuern sind aufgehoben.

§ 90.

In Ergänzung des Wortlauts des Art. 2151 des französischen Civilgesetzbuches wird festgestellt, daß der selbe auch auf die durch Vorzugsrechte an Liegenschaften gesicherten Forderungen Bezug hat.

Titel VI.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 91.

Eine vor dem 1. Januar 1892 dem Schuldner gemäß dem bernischen Vollziehungsverfahren in Schuldsachen zugestellte Zahlungsaufforderung vertritt den Zahlungsbefehl des Bundesgesetzes (Art. 322 B.-G.). Doch darf die Betreibung erst nach der im kantonalen Recht bestimmten Frist von 30 Tagen seit der Zustellung fortgesetzt werden.

§ 92.

Forderungen, für welche vor dem 1. Januar 1892 das Vorrecht der Obligation nach bernischem Recht begründet worden ist, sind bei einem vor dem 1. Januar 1900 eröffneten Konkurs oder einer vor diesem Tage vollzogenen Pfändung in einer besondern Rangklasse zwischen der vierten und fünften Klasse (Art. 219 B.-G.) anzusehen, sofern die Forderung und das ihr zukommende Vorrecht aus dem Grundbuche ersichtlich oder mit Angabe des Datums des Vorrechts vor dem 1. Januar 1893 in das hiefür bestimmte öffentliche Buch auf der Amts-Schreiberei eingetragen worden sind.

§ 93.

Treffen mehrere Obligationsforderungen zusammen, so bestimmt sich der Rang unter denselben nach dem Datum der Begründung des Vorrechts.

Bei Forderungen, welche früher auf einem Dritten lasteten, entscheidet, wenn die Verbindlichkeit durch Erbfolge oder infolge Ueverbundes in einem Veräußerungsvertrage um unbewegliche Sachen auf den betriebenen Schuldner übergegangen ist, das Datum des ursprünglichen das Vorrecht begründenden Titels; in den übrigen Fällen aber das Datum der Uebertragung der Schuldverbindlichkeit.

§ 94.

Ein Dekret des Großen Rathes wird die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung des in § 92 erwähnten öffentlichen Buches, die Gebühren, den Ort der Eintragung, das Verfahren bei Domizil- oder Schuldnerwechsel und behufs der Löschung von Eintragungen (bei Tilgung der Schuld &c.) aufstellen.

§ 95.

Die §§ 4, 15, 29, 74, 85, 87 und 90 dieses Gesetzes treten mit der Annahme desselben durch das Volk und der Aufnahme in die Gesetzesammlung, alle übrigen Bestimmungen dagegen mit dem 1. Januar 1892 in Kraft. Auf den letztern Zeitpunkt werden alle Vorschriften außer Geltung gesetzt, welche mit dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 oder mit dem vorliegenden Gesetze in Widerspruch stehen. Dieselben bleiben nur noch insoweit in Wirksamkeit, als es die Ablösung derjenigen im Laufe befindlichen Betreibungen und gerichtlichen Liquidationen betrifft, welche nach dem bisherigen Rechte zu beendigen sind.

Auf den 1. Januar 1892 werden insbesondere aufgehoben:

1. Das zweite Hauptstück des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, §§ 404 bis und mit 650, und das Promulgationsdecreto dazu vom 2. April 1850;
2. Das Gesetz über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens, vom 25. April 1854.

Der Aufhebung sub a und b sind ausgenommen: Der erste Satz des § 600 Vollziehungsverfahren in Schuldsachen und der § 8 des Gesetzes vom 25. April 1854; diese treten erst mit dem Erlass eines Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen

- Pfändung außer Kraft. Bis dahin finden sie auch auf die nach dem Bundesgesetz eröffneten Konkurse Anwendung.
3. Die Art. 224 bis und mit 230 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern, vom 30. Januar 1866;
 4. § 11 des Gesetzes vom 31. Dezember 1882 betreffend die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, vom 14. Juni 1881;
 5. § 8 des Gesetzes zur Verhinderung betrügerischer und mutwilliger Geltstage, vom 22. Dezember 1823;
 6. Die §§ 96, 97, 98 und 104 der Wechselordnung vom 3. November 1859;
 7. Die Sätzeungen 94 bis und mit 99 des Civilgesetzbuches für den Kanton Bern, die §§ 6 und 7 des Gesetzes betreffend Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts, vom 26. Mai 1848;
 8. Die Sätzeungen 100, 101, 936, 937 und 941, Biffer 4, des Civilgesetzbuches für den Kanton Bern; das Gesetz über die Formen der Weiber- und Muttergutserklärungen bei Errichtung von Pfändgeschäften, vom 22. Juni 1864; § 10 des Gesetzes über die Aufhebung der Untergerichte, vom 24. Dezember 1846; § 5, Biffer 6, des Gesetzes über die Hypothekarkasie, vom 18. Juli 1875, soweit den alten Kantonstheil betreffend; Art. 7 und 11, Biffer 5, des Gesetzes über einige Abänderungen in der Hypothekargebung, vom 8. August 1849;
 9. Die Sätzeungen 487, soweit dem § 86 hievor widersprechend, und 488 des Civilgesetzbuches für den Kanton Bern;
 10. Die §§ 49, 102, Biffer 3, 108, soweit die im Betriebsverfahren errichteten Schriftstücke betreffend, 328 bis und mit 333, 388, soweit dem Bundesgesetz widersprechend, 389 und 398, soweit Geldforderungen und Sicherheitsleistungen betreffend, des Gesetzbuches über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, vom 3. Juni 1883; die Zusatzbestimmungen zur Gerichtsorganisation, enthalten im leitangeführten Gesetz unter Abschnitt II; § 34 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, vom 31. Juli 1847;
 11. Die §§ 47 bis und mit 60, 62 bis und mit 78 und 82, Absatz 3, des Gesetzes über die Gebühren im Civilprozeß und im Vollziehungsverfahren in Schuldssachen, vom 12. April 1850;
 12. Litt. i des § 1 des Gesetzes über die Stempelabgabe, vom 2. Mai 1880, und in litt. n die Worte: „Geltagsliquidationen und gerichtlichen Vereinigungen erbloßer Verlassenschaften“;
 13. § 8, Biffer 2, und § 20 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, vom 24. März 1878; die leitangeführte Bestimmung bleibt nur insofern in Geltung, als es die amtlichen Güterverzeichnisse (*bénéfices d'inventaire*) im Jura betrifft;
 14. § 57, Absatz 2, letzter Satz des Gesetzes über die Vermögenssteuer, vom 15. März 1856; § 34, Absatz 2, letzter Satz des Gesetzes über die Einkommenssteuer, vom 18. März 1865; § 13, Absatz 1, letzter Satz des Gesetzes über das Steuerwesen in den Gemeinden, vom 2. September 1867, § 29 letzter Satz des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857; § 20 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt, vom 30. Oktober 1881; Art. 20, letzter Satz des Gesetzes betreffend Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, vom 20. März 1854;
 15. § 10 des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung, vom 2. Mai 1880; die Verordnung über die Schuldbetreibungen vom 23. Dezember 1825;
 16. Die nachfolgenden Artikel des französischen Civilgesetzbuches:
- 111, soweit auf Betreibung und Konkurs bezüglich; 622, 812—814, 877, 882 von den Worten an: aber sie können eine vollzogene Theilung nicht anfechten; 1167, 1265—1270, 1446, 1447, 1961—1963, soweit auf Pfändungen bezüglich; 2092—2094, 2095—2097, 2098, 2099, soweit Vorzugssrechte auf Mobilien betreffend; 2100, 2101, 2103, Biffern 3, 4 u. 5, 2104, 2105, 2107; 2121, Absatz 3, 2123, und Gesetz vom 3. September 1807, soweit mit demselben zusammenhängend; 2116, 2117, Absatz 2, 2126, 2134, 2146, 2. Satz, 2148, 2159, 2169; 2204—2214, mit Ausnahme des ersten und zweiten Absatzes von 2208;
17. Die nachfolgenden Artikel des französischen Handelsgesetzbuches:
- 66—70, 437—603; 615—630, 635—637, 639—648;
18. Art. 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1882 betreffend Einführung des schweizerischen Obligationenrechts und Biffer 4 litt. c der Schluss- und Liebergangsstimmungen zum Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozeßverfahrens, vom 3. Juni 1883;
 19. Folgende Artikel des französischen Civilprozeßgesetzbuches: 414—442, 826—831;
 20. Das Gesetz vom 5. September 1807 betreffend das Verfahren zur Entreibung der Gerichtskosten in Straffällen; das Gesetz vom 5. September 1807 betreffend die Rechte des Fiskus an den Gütern rechnungspflichtiger Beamten; das Gesetz vom 12. November 1808 betreffend das Vorzugssrecht des Fiskus für die direkten Steuern; die Art. 63—65 des Gesetzes über die Einregistirung vom 12. Dezember 1798 (22 frimaire an VII); Art. 65 § 3 des Tarifs vom 16. Februar 1807;
 21. Die auf die Weibel bezüglichen Gesetzesbestimmungen, soweit im Widerspruch stehend.

§ 96.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im neuen Kantonstheile gültig erworbenen und rechtzeitig eingeschriebenen gerichtlichen Hypotheken und gesetzlichen Hypotheken der Minderjährigen und Bevogteten bleiben auch in Zukunft zu Recht bestehen.

Bern, 22. November 1890.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident Schenker,
der Staatschreiber Berger.

Entwurf.**G e s e k**

betroffend

Aufhebung der Gesetze

über die

Branntwein- und Spiritusfabrikation

vom 31. Weinmonat 1869 und 11. Mai 1884.

(November 1890.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß durch das Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 die Besteuerung der Branntwein- und Spiritusfabrikation aus monopolpflichtigen Stoffen den Kantonen entzogen worden ist;

daß für die Fabrikation von Branntwein aus nicht monopolpflichtigen Stoffen ein besonderes kantonales Gesetz nicht nothwendig erscheint,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

b e s c h l e i ß t :

§ 1.

Das Gesetz betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Weinmonat 1869 und das Gesetz für Abänderung des § 3 dieses Gesetzes vom 11. Mai 1884, nebst dem zudienenden Vollziehungsdecret vom 29. Oktober 1884, sind aufgehoben.

§ 2.

Die gewerbsmäßig betriebenen Brennereien bleiben den Bestimmungen des Gesetzes über das Gewerbeleben vom 7. November 1849 unterworfen.

Als gewerbsmäßiger Betrieb wird betrachtet das Brennen von mehr als 200 Liter jährlich, sofern die dazu verwendeten Stoffe nicht ausschließlich eigenes Gewächs oder Produkt sind.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

§ 3.

Der Regierungsrath wird über die Beaufsichtigung der gewerbsmäßig betriebenen Brennereien in feuerpolizeilicher und gesundheitspolizeilicher Hinsicht und über die für diese Aufsicht zu entrichtenden Gebühren die erforderlichen Vorschriften aufstellen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Juli 1891 in Kraft.

Bern, 17. November 1890.

Der Direktor des Innern:
Steiger.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 19. November 1890.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Präsident
Scheurer,
Der Sekretär
Berger.

Projekt.

Änderung

des

Art. 12 des Dekrets für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse vom 18. Dezember 1884.

November 1890.

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrath,
beschließt:

§ 1.

Der Regierungsrath kann von der im Art. 12 lit. c des am 18. Dezember 1884 abgeänderten Dekrets für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse festgesetzten Bedingung Umgang nehmen, wenn ein Rauschbrandfall in einer Gegend vorgefallen ist, in welcher diese Seuche sonst nicht aufzutreten pflegte und wo daher eine Veranlassung zur Impfung gegen Rauschbrand nicht gegeben war.

Anträge der Kommission.

Gemeinde . . .

§ 2.

Der zweite Absatz in Art. 12 wird folgendermaßen abgeändert:

Die Entschädigung beträgt:

1. für Pferde einen Drittel des Schadens;
2. für Schafe und Ziegen 10 Franken per Stück;
3. für Rindvieh:
 - a) im Alter von 7—12 Monaten 50 Franken;
 - b) bis zum Erscheinen der ersten Alterszähne 100 Franken;
 - c) bis zum Erscheinen der zweiten Alterszähne 150 Franken;
 - d) bis zum Erscheinen der letzten Alterszähne 200 Franken;
 - e) in höherem Alter 120 Franken.

1. für Pferde die Hälfte des Schadens, jedoch höchstens Fr. 400;
2. unverändert.
3. für Rindvieh:

a) bei Rauschbrand 50 Fr., bei Milzbrand 60 Fr.	
b) " " 100 " " 120 "	
c) " " 150 " " 180 "	
d) " " 200 " " 240 "	
e) " " 120 " " 160 "	

§ 3.

Die Bestimmungen des sechsten Absatzes des Art. 12, betreffend Vornahme der Schutzimpfung auf Verlangen der Direktion des Innern, gelten außer für Milzbrandfälle auch für solche sporadische Fälle von Rauschbrand, für welche gemäß § 1 hievor eine Entschädigung beansprucht wird.

§ 4.

Vorstehende Abänderung tritt auf den 1. Januar 1891 in Kraft. Der Regierungsrath ist befugt, die Bestimmung des § 1 auf bereits gestellte Entschädigungsgefüsse aus den Jahren 1889 und 1890 anzuwenden, jedoch unter Beobachtung der bisherigen Entschädigungsansätze.

Bern, 17. November 1890.

Der Direktor des Innern:
Steiger.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 19. November 1890.

Im Namen des Regierungsrath's
der Präsident
Scheurer,
der Staatschreiber
Berger.

Bericht der Direktion des Innern

an

den h. Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes

über die

Beschaffung der erforderlichen Geldmittel für den Neubau einer Irrenanstalt in Münsingen.

(18. November 1890.)

Herr Präsident,
Meine Herren!

Der Große Rath hat am 27. Mai 1885 beschlossen:

1. Es sei die Heil- und Pfleganstalt Waldau in thunlicher Weise zu erweitern;
2. es sei auf der Schloßdomäne Münsingen eine neue Anstalt zu errichten.

In Vollziehung dieser Beschlüsse beauftragte der Regierungsrath die Baudirektion mit den erforderlichen Vorarbeiten sowohl für die neue Anstalt, wie für die in der Waldau selbst vorzunehmende Erweiterung, wobei namentlich die Erwerbung und Verwendung des Außerfrankenhäuses in Betracht fiel. Auch die Behörden der Waldau machten sich an die Aufstellung von Programmen und begutachteten die vom Kantonsbauamte entworfenen Planskizzen. Alle diese Arbeiten erlitten durch die längere Krankheit des Herrn Regierungsrath Rohr sowie des Herrn Direktor Schärer eine unliebsame längere Verzögerung. Immerhin beschloß der Große Rath am 30. November 1887 den Ankauf der Gebäulichkeiten des Außerfrankenhäuses, in Folge dessen die dortige Krankenabtheilung nächstens die neuerrichteten Gebäulichkeiten beim Inselspital beziehen wird und die Einrichtung des verlassenen Außerfrankenhäuses für die Irrenpflege wird stattfinden können.

Betreffend den Neubau in Münsingen wurden die von der Baudirektion entworfenen Bauprojekte im März 1889 einer aus den Herren Dr. Jetscherin, Direktor von St. Urban, Direktor Dr. Schaufelbühl von Königswalden und Kantonsbaumeister Reese in Basel bestehenden Expertenkommission zur Begutachtung unterstellt und zugleich auch die Frage, ob im ehemaligen Klostergebäude zu Bellenah eine Pfleganstalt für unheilbare Geisteskranke errichtet werden solle, in Untersuchung gezogen. Diese Begutachtung zog sich bis in das Frühjahr 1890 hinaus, worauf bekanntlich in Folge Rücktrittes des Herrn Regierungsrath Tschämer wieder ein Wechsel des Vorstehers der Baudirektion eintrat. Der Regierungsrath ist nun aber im Falle, sowohl hinsichtlich der Baupläne für Münsingen, als hinsichtlich der Errichtung einer Pfleganstalt in Bellenah in allernächster Zeit seine Anträge an den Großen Rath zu bringen.

Zunächst ist jedoch, Angesichts der bedeutenden Kosten des Neubaues in Münsingen, die Finanzfrage zu lösen: Wie sollen die hiefür erforderlichen Geldmittel aufgebracht werden?

Wir halten dafür, daß es für die Erweiterung der Waldau und die Errichtung einer Pfleganstalt außerordentlicher Maßnahmen nicht bedürfe, indem der günstige Stand der Staatsfinanzen es gestattet, die betreffenden Kosten aus der laufenden Verwaltung zu bestreiten. Nicht so für den Neubau in Münsingen. Von der An-

nahme ausgehend, daß im Ganzen für mindestens 1200 Geisteskrank Raum geschafft werden müsse, von denen 400—450 in der erweiterten Waldau und 250 in Bellegay untergebracht werden könnten, soll in Münsingen eine Anstalt für 500—550 Kränke erstellt werden, welche der späteren Erweiterung nach Bedürfniß immer noch fähig wäre. Der vorläufige Voranschlag für dieselbe lautet auf rund Fr. 3,400,000, während der durch Volksbeschluß vom 28. November 1880 zu diesem Zwecke gegründete Fonds auf den 31. Dezember 1890 nur circa Fr. 1,225,000 betragen wird. Wenn daher auch an jenem Voranschlage, wie wir hoffen, noch erhebliche Reduktionen werden vorgenommen werden können, so sind außer dem vorhandenen Fonds immer noch gegen 2 Millionen Franken zu beschaffen. Die laufende Verwaltung wird aber in den nächsten Jahren durch verschiedene andere außerordentliche Bauten und Unternehmungen, wie den Umbau der Thierarzneischule, die Errichtung anderer der Hochschule dienenden Gebäude und die voraussichtliche Beteiligung des Staates bei mehreren projektierten Eisenbahnen, ohnehin stark belastet werden. Deshalb finden wir, es werde für die Beschaffung der zum Neubau in Münsingen erforderlichen Mittel am richtigsten in derselben Weise fortgeschritten, wie mit der Anlegung des hiesfür bestimmten Fonds begonnen worden ist, d. h. durch den Fortbezug der in den Jahren 1881 bis und mit 1890 bezogenen besondern direkten Staatssteuer von $\frac{1}{10}$ vom Tausend während höchstens zehn fernerer Jahren. Laut der Staatsrechnung pro 1889 wirft diese Steuer jährlich circa Fr. 180,000 ab, so daß sie in zehn Jahren gegen 2 Millionen ergeben würde, sofern nicht der Stand der laufenden Verwaltung es gestatten sollte, schon vorher den Bezug dieser besondern Steuer zu sistiren.

Beim Fortbezug von 2 vom Tausend im alten Kantonsteil und $1\frac{8}{10}$ vom Tausend im Jura würde der erstere auch fernerhin, wie seit zehn Jahren, mit $\frac{2}{10}$ die Kosten seines Armenwesens zu bestreiten im Stande sein; ja es würde dabei sein Guthaben an den ganzen Kanton, auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1865, noch stetig wachsen, nachdem dasselbe schon während der Jahre 1881 bis und mit 1890 von Fr. 1,173,000 auf circa Fr. 1,750,000 gestiegen sein wird. Es kann daher ohne Bedenken die Steuer des alten Kantonsteils für das Armenwesen auf $\frac{2}{10}$ vom Tausend herabgesetzt und sein Steuerfuß, mit Inbegriff der Steuer für die Irrenpflege, auf 2 vom Tausend belassen werden.

Schließlich sprechen wir die Überzeugung aus, daß das Berner Volk sich nicht weigern wird, auf die hier vorgeschlagene Weise die baldige Ausführung der von ihm schon so lange verlangten Errichtung einer neuen Irrenanstalt zu ermöglichen.

Gestützt auf das Angebrachte, beehren wir uns deshalb, Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, zu Handen des Großen Rathes den nachfolgenden Beschlusseentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Hochachtungsvoll

Bern, den 24. November 1890.

Der Direktor des Innern:
Steiger.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1890.

Entwurf.

Beschluß

betreffend

den Fortbezug einer besonderen Staatssteuer für die Erweiterung der Irrenpflege.

(November 1890.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
in Betracht:

1. daß der auf Grund des Volksbeschlußes vom 28. November 1880 gebildete Fonds für die Erweiterung der Irrenpflege auf den 31. Dezember 1890 ungefähr Fr. 1,225,000 betragen wird;
 2. daß hingegen die Kosten der Errichtung einer neuen Irrenanstalt für 500 bis 550 Kränke auf dem Schloßgute in Münsingen auf mindestens drei Millionen Franken berechnet werden;
 3. daß diese Summe aus den ordentlichen Einnahmen des Staates ohne Beeinträchtigung anderer Bedürfnisse nicht bestritten werden kann, während die Kosten der Erweiterung der Waldau und der Errichtung einer Pflegeanstalt für Unheilbare in Bellegay aus der laufenden Verwaltung bestritten werden sollen,
- auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Der Artikel 4 des Volksbeschlußes vom 28. November 1880 wird erneuert in dem Sinne, daß für Beschaffung der für die Erweiterung der Irrenpflege, speziell für den Neubau einer Irrenanstalt auf dem Schloßgute in Münsingen, noch erforderlichen Geldmittel eine besondere direkte Staatssteuer von $\frac{1}{10}$ vom Tausend fortzubereihen ist, und zwar vom Jahre 1891 an längstens bis und mit dem Jahre 1900.

Art. 2.

Die direkte Staatssteuer für das Armenwesen im alten Kanton bleibt während dieser Zeit um $\frac{1}{10}$ vom Tausend herabgesetzt.

Art. 3.

Dieser Beschuß unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, den 18. November 1890.

Der Direktor des Innern:
Steiger.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, 24. November 1890.

Im Namen des Regierungsrath
der Präsident
Scheurer,
der Staatschreiber
Berger.

Strafnachlaßgesuche.

(November 1890.)

1. Baume, Arnold und Alcide, Uhrmacher zu Biaufond, Gemeinde Les Bois, sind am 30. November 1888 vom Polizeirichter von Freibergen wegen Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Nebereinkunst betreffend die Fischerei im Doubs, vom 28. Dezember 1880, jeder zu einer Geldbuße von Fr. 300 verurtheilt worden, weil sie vor Sonnenaugang, also zu verbotener Zeit, gefischt und dabei Fangvorrichtungen angewendet hatten, die nach der erwähnten Nebereinkunst ebenfalls nicht erlaubt sind. Die Gebrüder Baume stellen nun das Gesuch, es möchte ihnen ein Theil der auferlegten Buße erlassen und ihnen gestattet werden, den Rest in monatlichen Theilzahlungen abzutragen. Zur Unterstützung dieses Gesuches, welches gemäß dem bündesrätlichen Entscheide vom 29. Juli abhängt den kantonalen Behörden zur Erledigung überwiesen worden ist, wird von den Petenten namentlich auf die ökonomischen Nachtheile hingewiesen, die ihrer alten, kranken Mutter, deren Stütze sie sind, erwachsen würden, wenn sie die Buße durch eine 100tägige Haft abverdienten müßten. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen. Die Gebrüder Baume sind bereits mehrere Male wegen unbefugter Fischerei bestraft worden; es ist dies auch der Grund, daß der Richter eine so hohe Buße ausgesprochen hat. Der Fischfrevel wird in jener Gegend überhaupt schwunghaft betrieben, und es erscheint darum nicht angezeigt, durch Gewährung von Strafnachlässen die polizeiliche Aufsicht über die Fischerei zu lähmen.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
„ der Bitschriftenkommission: id.

zu Boden geschlagen, infolge dessen der Letztere außer einer Verletzung am Kopfe, eine so intensive Erschütterung des centralen Nervensystems erlitten, daß derselbe infolge dieser Krankheit acht Monate lang vollständig arbeitsunfähig gewesen ist. Müller wurde hiefür am 19. Februar 1889 von der Polizeikammer zu 3 Monaten einfacher Enthaltung, zur Bezahlung einer Entschädigung von Fr. 2500, zu den Arztkosten und zu den Kosten des Staates verurtheilt und zwar in bedeutender Verschärfung des erstinstanzlichen Urtheils, welches bloß auf eine Gefängnisstrafe von 6 Tagen, Entschädigung und Kosten gelautet hatte. Die Verschärfung hat darin ihren Grund, daß die Polizeikammer, im Gegensätze zum erstinstanzlichen Gerichte, die in Art. 145 St. G. B. vorgeesehenen Milderungsgründe nicht als vorhanden erachtete. Müller stellt nun das Gesuch, es möchte die ihm auferlegte Strafe ganz erlassen, oder wenigstens dieselbe bedeutend herabgesetzt werden. Er sucht in der dahierigen ausführlichen Begründung darzuthun, daß das Urtheil der Polizeikammer auf unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes beruhe. Auch macht er geltend, daß er noch nie bestraft worden, gut beleumdet sei und daß die Strafvollziehung mit ihrer langen Dauer ihm und seiner Mutter großen unersehbaren Schaden brächte. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen, dasselbe enthält wesentlich nichts anderes als eine Kritik des Urtheils der Polizeikammer und bezweckt, daß der Große Rath dasselbe auf seine materielle Richtigkeit prüfe und nach dem Ergebnisse dieser Prüfung die Strafe festseze. Eine solche Befugniß kommt dem Großen Rath verfassungsgemäß nicht zu. Es ist kein Begnadigungsgrund vorhanden, indem Müller für seine rohe Mißhandlung nicht zu streng bestraft erscheint.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
„ der Bitschriftenkommission: id.

2. Müller, Gottfried, von Rohrbach, Landwirth, zu Rohrbachgraben, geboren 1862, hat am 27. Oktober 1887, Abends, auf offener Straße, einen 55 Jahre alten Mann, nach kurzem Wortwechsel, unversehens rücklings

3. **Schafroth, Friedrich**, von Röthenbach, geboren 1860, wurde am 27. September 1888 von den Auffissen des dritten Geschworenenbezirks wegen Raub und einfachen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt. Da Schafroth sich bisher in der Strafanstalt gut aufgeführt hat, so suchen nun seine Eltern um Erlaß des Restes seiner Strafzeit nach. Der Regierungsrath sieht sich indes nicht im Falle, dieses Gesuch zu empfehlen, indem zu einem über den üblichen Zwölftel hinausgehenden Nachlaß kein hinlänglicher Grund vorhanden ist.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

4. **Frau Emilie Schmidt**, geb. Gerster, in Laufen wurde am 19. Juni 1890 vom korrektionellen Richter von Laufen wegen Fälschung von Viehgesundheitsscheinen zu einem Tag Gefangenschaft verurtheilt. Der Ehemann **Reinholt Schmidt**, von Flühli, Kantons Luzern, Kreishierarzt in Laufen, welcher seine Frau zu diesem Vergehen angestiftet hatte, wurde mit einer Geldbuße von Fr. 30 bestraft. Frau Schmidt hat im Auftrage ihres Mannes die Viehgesundheitsscheine, die während seiner Abwesenheit verlangt wurden, jeweilen selbst ausgestellt und mit dem Namen ihres Mannes als Viehinspektor unterzeichnet. Schmidt hat nun um Herabsetzung der ihm auferlegten Buße, sowie um Erlaß der gegen seine Frau ausgesprochenen eintägigen Gefangenschaftsstrafe, eventuell um deren Umwandlung in Geldbuße, nachge sucht. Der Gerichtspräsident von Laufen hat das Gesuch, soweit es Frau Schmidt betrifft, empfohlen, indem er ausdrücklich bemerkt, daß Frau Schmidt für das ihr zur Last gelegte Vergehen viel zu strenge bestraft sei. Mit Rücksicht hierauf hat der Regierungsrath beschlossen, die Frau Schmidt zum Nachlaß der Strafe zu empfehlen und von der Umwandlung in Geldbuße abzusehen, da aus den Verumständigungen des Falles unzweifelhaft hervorgeht, daß Frau Schmidt bei der Begehung ihrer strafbaren Handlung ganz unter dem Einfluß ihres Mannes gestanden und sich der Strafbarkeit ihrer Handlung offenbar nicht bewußt gewesen ist. In Bezug auf das Gesuch des Ehemannes Schmidt um Herabsetzung der ihn betreffenden Buße ist der Regierungsrath der Ansicht, es sei kein Grund vorhanden, diese Buße zu reduzieren. Schmidt hat sich nicht nur der Anstiftung seiner Frau zur rechtswidrigen Ausstellung von Gesundheitsscheinen, sondern auch einer schweren Verlezung seiner Amtspflicht als Viehinspektor schuldig gemacht. Die gegen ihn ausgesprochene Buße erscheint schon deswegen nicht zu hoch.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß der Strafe der Frau Schmidt. Abweisung des Nachlaßgesuches des Ehemannes Schmidt.
" der Bittschriftenkommission: id.

5. **Maurer, Johann Samuel**, von Stettlen, Grempler, früher in Biel, jetzt in Bözingen, geboren 1842, welcher wegen Übertretung des Wirthshausverbotes vom Polizei richter von Biel unter mehreren Malen bestraft worden und von daher noch 36 Tage Gefangenschaft auszuhalten hat, sucht um Erlaß dieser Strafe nach, indem er sich darauf stützt, daß das gegen ihn verhängte Wirthshaus verbot nun infolge Bezahlung der rückständigen Gemeinde steuern aufgehoben worden sei. Der Regierungstatthalter beantragt Abweisung des Gesuches, da Maurer schon vielfach bestraft worden und einen ungünstigen Leumund genießt. Nach dem beigefügten Strafenverzeichniß hat Maurer schon 17 Bestrafungen, und zwar nicht nur wegen Übertretung des Wirthshausverbotes, sondern auch für gemeine Vergehen erlitten. Mit Rücksicht hierauf hat der Regierungsrath beschlossen, das vorliegende Nachlaß gesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

6. **Übersold, Friedrich**, von Aeschlen, in Allmendingen, früher Wirth zu Faberg, geboren 1830, wurde am 12. Juli 1890 vom Polizei richter von Thun wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschafts wesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 4. November 1879 zu einer Geldbuße von Fr. 50, zur Nachbezahlung einer Patentgebühr von Fr. 10 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 18 verurtheilt, weil er unter mehreren Malen kleine Quantitäten Branntwein, theils gegen Bezahlung verkauft, theils an der Stelle von Arbeitslohn verabfolgt hat, ohne dazu durch ein Patent zum Kleinverkaufe gebrannter Wasser berechtigt gewesen zu sein. Übersold findet die ausgesprochene Strafe unter den obwaltenden Umständen für zu hart und sucht deshalb um deren Erlaß nach. In der Begründung des Gesuches sucht er die Zeugenaussagen, die auf sein Verlangen eidlich beschworen werden müßten, als unglaublich hinzustellen. Er behauptet, er habe sich für den Schnaps nicht bezahlen lassen, sondern nur für das Brod, das seine Gäste bei ihm verzehrt hätten. Der Regierungsrath vermag indessen in den Behauptungen des Petenten keinen Grund zum Erlaß der Strafe zu erblicken und hat deshalb beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

7. **Wittwer, Rudolf**, von Aeschi, geboren 1840, **Henzi, Friedrich**, von Finsterhennen, geboren 1871, **Flügger, Niklaus**, geboren 1873, und **Hermann, Gottfried**, von Rohrbach, geboren 1854, sämtliche Arbeiter in der Waffenfabrik in Bern, sind am 5. April 1890 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen

das Lotterieverbot (Art. 251 St.-G.-B.) verurtheilt worden und zwar Wittwer, wegen Unternehmung einer Lotterie, mit einer Geldbuße von Fr. 50, und die übrigen Angeklagten wegen Hülfeleistung bei dieser Lotterie, jeder zu einer Geldbuße von Fr. 15, nebst Kosten. Wittwer hatte die fragliche Lotterie veranstaltet, indem er zwei Uhren zur Verlosung brachte und dafür 72 Billets zum Preise von Fr. 1 ausgab. Die drei Mitangeschuldigten leisteten dem Wittwer dabei Hülfe dadurch, daß Henzi und Flüchtiger die Ziehung der Lose besorgten, während Hermann nur die bezügliche Liste führte. Die Polizeikammer hat das von sämtlichen Verurtheilten an den Großen Rath gerichtete Begnadigungsgesuch zu gänzlicher oder theilweiser Berücksichtigung empfohlen. Hierauf hat der Regierungsrath nach Prüfung der Akten und der Verhältnisse der Petenten beschlossen, das vorliegende Gesuch, so weit es die verurtheilten Henzi, Flüchtiger und Hermann betrifft, welche bloß an der Ziehung theilgenommen und von der Lotterie selbst keinen Vortheil gehabt hatten, zu empfehlen. Der Haupthuldige Wittwer dagegen, welcher schon wiederholt vorbestraft ist, erscheint nicht empfehlbar.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung des Rudolf Wittwer. Erlaß der dem Henzi, Flüchtiger und Hermann auferlegten Buße von je Fr. 15.

„ der Bittschriftenkommission: id.

8. Held, Jakob, Müller, von und wohnhaft zu Rüegsau, geboren 1849, und dessen Ehefrau Magdalena geb. Bärtschi, geboren 1858, sind kurz vor ihrer Verheirathung durch Urtheil des korrektionellen Richters von Trachselwald vom 12. August 1890 wegen Konkubinats jedes zu 2 Tagen Gefängniß und Fr. 5 Buße, nebst Kosten, verurtheilt worden. Unter Vorweisung des Eheheines, laut welchem sie am 18. August in Bern getraut worden sind, stellen diese Cheleute nun das Gesuch, daß die befragte Strafe ihnen erlassen werden möchte. Das Gesuch ist von verschiedenen Seiten empfohlen. Von der Ansicht ausgehend, daß es im Interesse des Staates liegt, das Zustandekommen solcher Ehen durch Nachlaß der Strafe zu begünstigen, hat der Regierungsrath, gleichwie in früheren ähnlichen Fällen, beschlossen, die befragten Cheleute zum Nachlaß der verwirkten Strafe zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß der 2tägigen Gefängnißstrafe und der Fr. 5 betragenden Buße.

„ der Bittschriftenkommission: id.

9. Fankhauser, Friedrich, von Trub, gewesener Holzhändler, geboren 1829, und dessen Sohn, Fankhauser, Ernst, Kistenfabrikant, geboren 1859, beide

wohnhaft zu Langnau, wurden am 24. Mai 1890 von der Polizeikammer verurtheilt: Ersterer wegen betrügerischen Geltstags und wegen leichtfinnigen Geltstags im Sinne des § 11, litt. b, des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht vom 31. Dezember 1882 zu 6 Monaten Korrektionshaus; Letzterer wegen Gehülfenschaft beim betrügerischen Geltstage seines Vaters und ferner wegen Widerhandlung gegen Art. 877 O.-R. zu 30 Tagen Gefangenschaft und Fr. 100 Buße. Die Kosten des Staates betragen Fr. 902. 20. Die beiden Verurtheilten suchen um Erlaß der gegen sie ausgesprochenen Korrektionshaus- und Gefangenschaftsstrafe nach. Zur Begründung dieses Gesuches suchen sich die beiden Petenten von den gegen sie erhobenen Anklagen zu entlasten. Vater Fankhauser bestreitet, sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht zu haben. Sein finanzieller Ruin sei einzig durch geschäftliche Misserfolge, bedeutende Verluste und langandauernde Krankheit herbeigeführt worden. Ebenso wird vom Sohne Fankhauser bestritten, daß von seiner Seite eine strafbare Handlung vorliege. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch sei nicht zu empfehlen. Der Große Rath ist weder Appellations- noch Revisionsinstanz in Strafsachen. Es kann deshalb nicht seine Aufgabe sein, zu untersuchen, ob im vorliegenden Falle das Gericht den Thatbestand der den Petenten zur Last gelegten strafbaren Handlungen richtig festgestellt und ob das Strafgesetz dementsprechend richtige Anwendung gefunden habe oder nicht. Die Anbringen der Petenten beziehen sich auf Verhältnisse und Umstände, die das Gericht bei der Schuldfrage und der Zurechnung der Strafe zu würdigen hatte.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

10. Bergen genannt Schulze, Karl Christian, von Wülfel in Hannover, geboren 1861, wurde am 26. August 1884 von den Aissen des fünften Geschworenenbezirks, wegen eines im Mai 1883 in St. Immer begangenen Diebstahls an Uhren, von denen jedoch der größte Theil wieder beigebracht werden konnte, zu zwei Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Kantonssverweisung verurtheilt. Da Bergen aber am 10. Dezember 1883 vom neuenburgischen Kriminalgerichte, wegen eines kurz nach dem in St. Immer begangenen Uhrendiebstahls im Kanton Neuenburg verübten Todeschlages zu zehnjähriger Enthaltungsstrafe verurtheilt worden war, so mußte, gemäß dem von den dortigen Behörden bei'r Auslieferung gestellten Vorbehalte, zuerst das neuenburgische Strafurtheil zur Vollziehung gelangen. Am 9. August dieses Jahres, nachdem Bergen an seiner dortigen Strafzeit mehr als $6\frac{1}{2}$ Jahre verbüßt hatte, erfolgte mit Rücksicht auf seine sehr gute Aufführung, und da sich ein unheilbares Lungenleiden bei ihm eingestellt hat, für den Rest der Strafzeit seine provisorische Freilassung, worauf Bergen in die hiesige Strafanstalt zur Erstehung der im Kanton Bern verwirkten zweijährigen Zuchthausstrafe eingeliefert wurde. Derselbe suchte nun, unter Hinweisung auf die bereits durchgemachte lange Strafhaft und den nun eingetretenen Krankheitszustand, der je länger

je schlimmer wird und keine Hoffnung auf Heilung zuläßt, um Begnadigung nach. Der Regierungsrath hat unter den obwaltenden Umständen, namentlich in Berücksichtigung der gestörten Gesundheitsverhältnisse des Patienten, beschlossen, dessen Gesuch, soweit es den Nachlaß der Freiheitsstrafe betrifft, zu empfehlen, dagegen das Urtheil in Betreff der zehnjährigen Kantonsverweisung aufrecht zu erhalten.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß des Restes der 2jährigen Buchthausstrafe.

„ der Bittschriftenkommission: id.

11. **Zolidon, Célestin**, wohnhaft zu Courtemautruy, früher Bächer zu Miécourt, wurde am 7. Februar 1889 vom Polizeirichter von Bruntrut wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Veredlung der Kindviehzucht vom 31. Juli 1872 zu einer Buße von Fr. 200, zur Rückerstattung der bezogenen Prämie von Fr. 50 und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt, weil er einen ihm prämirten Zuchttier bei der nächstjährigen Schau nicht zur Kontrollirung vorführte und auch unterlassen hatte, ein Zeugniß beizubringen, daß der Stier vor dem gesetzlichen Termin weder außerhalb des Kantons veräußert, noch sonst innerhalb des Kantons der Zucht entzogen worden war. Zolidon sucht um Erlaß dieser Strafe nach, indem er behauptet, daß er den fraglichen Stier an der folgenden Schau nicht mehr habe vorführen können, weil derselbe vorher wegen rüftändigem Pachtzins vom Verpächter gepfändet und versteigert worden sei. Zolidon erwähnt ferner, daß er ganz mittellos sei und eine zahlreiche Familie, bestehend aus Frau und dreizehn Kindern, allein zu erhalten habe. Der Regierungsstatthalter von Bruntrut empfiehlt das Gesuch, unter Bestätigung der Richtigkeit der Angaben des Zolidon. Unter diesen Umständen hat der Regierungsrath beschlossen, das vorliegende Nachlaßgesuch, soweit es die Buße betrifft, ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß der Buße von Fr. 200.

„ der Bittschriftenkommission: id.

12. **Zost, Christian**, von Lauperswyl, Krämer zu Huttwyl, und seine Ehefrau Anna Barbara Zost, geb. Berchtold, von Bußwyl, wurden am 16. Juli d. J. vom Amtsgericht Burgdorf wegen Unterdrückung des Civilstandes des Kindes Rosa Berchtold jedes zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt. Die Cheleute Zost, welche seit 1879 verheirathet sind, haben am 15. Februar 1883 vor dem Civilstandsbeamten von Burgdorf das genannte, von der Ehefrau Zost vorehelich geborene Kind legitimirt. Später hat aber der Chemann Zost die Berichtigung dieser Legitimationsbeurkundung verlangt, wobei er nachwies, daß er nicht der Vater des besagten Kindes ist. Die Cheleute Zost suchen nun um Erlaß ihrer Strafe nach. Das Amtsgericht Burgdorf hat dieses Gesuch empfohlen, indem es, wie aus den Motiven seines Urtheils hervorgeht, der Ansicht ist, daß die Cheleute Zost durchaus nicht in böser Absicht, sondern vielmehr aus übel verstandem Wohlwollen und Unkenntniß gehandelt und

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes. 1890.

weder die Strafbarkeit noch die Tragweite der vorgenommenen Handlung gekannt haben. Der Regierungsrath hat der vom Gerichte ausgehenden Empfehlung nichts beizufügen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß der den Cheleuten Zost auferlegten 30tägigen Einzelhaftstrafe.

„ der Bittschriftenkommission: id.

13. **Stauffer, Johann**, von Bauggenried, Schuhmacher in Bern, welcher vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleiß seiner Kinder zu zwei Geldbußen, im Betrage von Fr. 2 und Fr. 4, verurtheilt wurde, sucht um Erlaß dieser Bußen nach. Aus den dem Gesuche beigefügten Empfehlungen von amtlicher Stelle geht hervor, daß Stauffer infolge gänzlicher Erblindung und anhaltendem Zerwürfnisse mit seiner Ehefrau, von welcher er im Juni d. J. gerichtlich geschieden wurde, nicht mehr im Stande war, die Erziehung seiner Kinder so zu leiten, daß er den Schulbesuch derselben kontrolliren konnte. Der Regierungsrath hat in Berücksichtigung dieser Umstände beschlossen, das vorliegende Nachlaßgesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß der beiden Bußen.

„ der Bittschriftenkommission: id.

14. **Galli, Jakob**, von Eggiwyl, geboren 1827, welcher am 18. März 1890 von den Aissen des dritten Geschworenenbezirks wegen Meineids zu einem Jahre Buchthaus verurtheilt wurde, sucht um Erlaß des Restes seiner Strafe nach. Galli, welcher ein wohlhabender Landwirth ist, hat als Zeuge in einer Civilsache vor dem Gerichtspräsidenten von Signau wissenschaftlich die falsche Thatsache beschworen, daß er eine Postanweisung im Betrage von Fr. 45 weder im September 1886 noch sonst erhalten habe, während dem Galli dann durch die Strafuntersuchung nachgewiesen wurde, daß er die betreffende Postanweisung mit seiner Unterschrift, deren Aechtheit er anerkennen mußte, quittirt habe. Der Regierungsrath kann das vorliegende Strafnachlaßgesuch nicht empfehlen; er ist der Ansicht, daß bei fortgesetztem gutem Verhalten der Erlaß des Zwölfstels genügend sei.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.

„ der Bittschriftenkommission: id.

15. **Probst, Ludwig**, von Finsterhennen, Landwirth zu Münchenwiler, geboren 1844, Friedrich Probst von Finsterhennen, Käserknecht zu Murten, geboren 1864, und **Roth, Konrad**, von Klooten, Kantons Zürich, Bäcker zu Münchenwiler, geboren 1848, wurden am 9. August 1890 von der Polizeikammer wegen Theilnahme an einem Raufhandel, wobei Albert Baumann, Müller zu Münchenwiler, arg mishandelt wurde, zu Gefängnisstrafe verurtheilt, und zwar Ludwig und Friedrich Probst je zu 20 Tagen und Roth zu 10 Tagen. Baumann hatte mehrere Verlebungen, theilweise von Schlägen mit

einem alten Dachkänel und mit Backscheiten herrührend, erlitten, darunter einen Bruch des rechten Ellbogenknochens, welcher eine Arbeitsunfähigkeit von 70 Tagen nach sich gezogen hat. Die oben genannten Verurtheilten suchen um Erlaß ihrer Strafe nach, indem sie dieselbe zu hart finden. Die Polizeikammer hat die erstinstanzlich ausgesprochene Strafe erhöht und diese Erhöhung damit motivirt, daß dieselbe gegenüber sämtlichen Schuldigen mit Rücksicht auf die barbarische Behandlung des alleinstehenden Gegners Albert Baumann angezeigt sei. Der Regierungsrath ist der Ansicht, der nämliche Grund spreche auch gegen einen Strafnachlaß und hat deshalb beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

16. Riesen, Otto Cäsar, von Guggisberg, gewesener Fürsprecher in Sumiswald, geboren 1858, wurde am 19. März 1888 von den Amtssen des dritten Bezirks wegen Unterschlagung zu einem Jahre Buchthaus verurtheilt und zugleich unfähig erklärt, fernerhin seinen patentirten Beruf als Anwalt auszuüben. Durch Beschluß des Großen Rathes vom 17. Mai 1888 wurde jedoch die Buchthausstrafe auf 6 Monate Korrektionshaus, umgewandelt in 3 Monate Einzelhaft, herabgesetzt. Ferner hat der Appellations- und Kassationshof durch Erkenntniß vom 6. September 1890 den Riesen in seine bürgerlichen Rechte, die ihm infolge seiner Verurtheilung zur Buchthausstrafe entzogen waren, wieder eingesezt. Riesen hat nun zu Handen des Großen Rathes die vorliegende neue Bittschrift eingereicht, worin er darum nachsucht, daß ihm die durch das obenerwähnte Urtheil ausgesprochene Zusatzstrafe, wonach er unfähig erklärt ist, fernerhin seinen patentirten Beruf als Anwalt auszuüben, in Gnaden erlassen werden möchte, indem ihm sonst die Möglichkeit genommen sei, für sich und seine Familie die nöthigen Existenzmittel zu erwerben. Nachdem der Appellations- und Kassationshof den Riesen in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesezt hat und Letzterer durch eine Reihe seinem Gesuche beigefügter Zeugnisse nachweist, daß er vor seiner Bestrafung, sowie auch seither, immer einen guten Leumund genossen hat, und daß gegen ihn keine andere Bestrafung, als die oben erwähnte, vorliegt, hat der Regierungsrath beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß der Zusatzstrafe, wonach Riesen unfähig erklärt ist, fernerhin seinen patentirten Beruf als Anwalt auszuüben.
" der Bittschriftenkommission: id.

17. Loriol, Joseph, von Charmoille, Wirth, auf dem Sonvillier-Berg, geboren 1860, wurde am 20. September 1890 vom Amtsgericht Courtelary wegen Unterdrückung des Familienstandes zu zwei Monaten Korrektionshaus verurtheilt. Die mitverurtheilte Louise Aubry, von Montfaucon, geboren 1867, erhielt 30 Tage Einzel-

haft. Die mitverurtheilte Chefrau Josephine Loriol, geboren 1844, wurde freigesprochen. Nach dem durch die Akten festgestellten Thatbestande hat der Chemann Loriol ein mit seiner Nichte Louise Aubry außerehelich erzeugtes Kind, im Einverständniß mit der Letzteren und seiner Chefrau, als sein eheliches Kind in das Geburtsregister von Sonvillier eintragen lassen. Die beiden Verurtheilten suchen um Erlaß ihrer Strafe nach, wobei geltend gemacht wird, daß ihre Handlung aus einer irrtümlichen Auffassung über das Rechtsgeschäft der Adoption hervorgegangen sei, indem nicht die Absicht vorgewalst habe, den Familienstand des außerehelich erzeugten Kindes widerrechtlich zu unterdrücken. Das Amtsgericht Courtelary hat die Louise Aubry zur Herabsetzung der Strafe empfohlen. Der Regierungsrath hat im Hinblick auf ähnliche Vorgänge, sowie in Berücksichtigung des guten Leumundes der Petenten, der besondern Verumständigungen des Falles und der Thatstache, daß aus der Handlung der Petenten Niemand ein materieller Schaden erwachsen, beschlossen, das vorliegende Gesuch dahin zu empfehlen, daß der Louise Aubry die Strafe ganz erlassen und die Korrektionshausstrafe des Joseph Loriol in Einzelhaft umgewandelt werde.

Antrag des Regierungsrathes: Für Joseph Loriol, Umwandlung der zwei Monate Korrektionshaus in 30 Tage Einzelhaft; für Louise Aubry, Erlaß der Strafe.
" der Bittschriftenkommission: id.

18. Freiburghaus, Johann, von Neuenegg, Landwirth, zu Oberbalm, geboren 1846, wurde am 6. Oktober 1888 von der Polizeikammer wegen Betruges zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurtheilt und durch Entschied des Appellations- und Kassationshofes vom 27. April 1889 mit seinem gegen dieses Urtheil eingereichten Revisionsgesuch abgewiesen. Nach mehr als anderthalb Jahren hat Freiburghaus nun noch ein Begnadigungsgesuch eingereicht, welches von ihm unter ausführlicher Erörterung der thatfachlichen und rechtlichen Verhältnisse des Falles und unter Berufung auf die Strafakten und das Revisionsgesuch mit der Behauptung zu begründen gesucht wird, daß er unschuldig verurtheilt sei. Der Regierungsrath sieht sich nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Dasselbe ist seinem Inhalte nach eine Rekurschrift, die lediglich eine Kritik des Urtheils enthält und keine neuen Thatsachen oder Gründe geltend macht, die Freiburghaus nicht schon zu seiner Vertheidigung vor dem Gerichte hätte vorbringen können. Auf die Erörterung der Schuldfrage ist nicht mehr einzutreten, da dieselbe durch das längst in Rechtskraft getretene Urtheil endgültig erledigt ist.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

Naturalisationen.

(November 1890.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Konrad Kauf von Wallhausen, Kirchgemeinde Tiefen, Kantons Thurgau, geb. 1848, Gießermeister in Thun, seit 25 Jahren daselbst wohnhaft, verheirathet mit Luise Santschi, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Thun.

2. Rupert Gasser von Gottmadingen, Großherzogthums Baden, geb. 1842, Bierbrauer, seit 1879 in Bern niedergelassen, verheirathet mit Karoline Pfeiffer, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

3. Friedrich Wilhelm Ahlers von Fuhrberg, Regierungsbezirks Hannover, Königreichs Preußen, geb. 1842, Reitlehrer, seit 1876 in Bern wohnhaft, verheirathet mit Verena Moser, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

4. Johann Baptist Buillemin von Ruffach im Ober-Elsaß, geb. 1845, seit 1887 als Apotheker in Biel niedergelassen, verheirathet mit Anna Monteil, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Biel.

5. Bogdan Simon Johann Drumm, russischer Staatsangehöriger, geb. 1860, Student der Rechtswissenschaften, ledig, seit 1868 bis zu seiner Übersiedlung nach Bern in Biel wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Biel, der früheren Heimathgemeinde seiner Mutter.

6. Heinrich Karl Eichinger von Mappach, Großherzogthums Baden, geb. 1858, Uhrensteinfabrikant in Erlach, seit 1871 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Maria Margaritha Jakob, Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Erlach.

7. Frau Marie Pauline Philippine Bott geb. Cornaz, Witwe des Pfarrers Almi Paul Bott von Straßburg im Elsaß, geb. 1850, seit 1888 in Neuenstadt wohnhaft, Mutter von sechs Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Neuenstadt.

8. Franz Gustav Casimir Mahrath von Düsseldorf, Königreichs Preußen, geb. 1874, Sohn der verstorbenen Eheleute Gustav Adolf Mahrath, gewesener Kaufmann, und Mathilde Elisabeth geb. Racle, wohnhaft bei seiner Großmutter in Neuenstadt, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Neuenstadt.

9. Johann Prinz von Gaisau, Bezirks Feldkirch, Österreich, geb. 1852, Büchsenmacher, seit 1874 in Bern wohnhaft, verheirathet mit Louise Josephine Donat, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen.

Anträge
der
Staatswirtschaftskommission
zum

Voranschlag für 1891.

(November 1890.)

Der Ansatz VI. B. 7 a, Bibliotheken, ist von Fr. 10,000 auf Fr. 8000 zu reduzieren.

Zu Rubrik IX^b. B. 4, Beitrag aus der Viehentschädigungskasse, wird folgendes Postulat gestellt:

„Der Regierungsrath wird eingeladen die nöthigen Vorlagen zu machen, damit der Beitrag der Viehentschädigungskasse an die Kosten der Rindviehzuchtpremien auf gesetzliche Grundlage gestellt wird.“

Der Posten X. D, Verschiedene Hochbauten, Fr. 300.000, ist zu trennen in:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Neue Hochbauten | Fr. 150,000 |
| 2. Amortisation von Vorschüssen | “ 150,000 |

Ferner wird folgendes Postulat gestellt:

„Der Regierungsrath wird eingeladen, jeweilen mit dem Budget eine besondere Uebersicht über den Stand der Vorschuhrechnungen für neue Hochbauten, neue Straßen- und Brückenbauten und Wasserbauten vorzulegen.“

Bei Rubrik X. E, Unterhalt der Straßen, ist der Ansatz unter Ziffer 2, Material und Arbeiten, um Fr. 10,000 zu reduzieren, dieser Betrag aber als Ziff. 5, Beiträge an Baumpflanzungen, aufzunehmen, worauf dann die bisherige Ziff. 5 in Ziff. 6 abgeändert wird.

Der Ansatz X. F, Neue Straßen- und Brückenbauten, Fr. 400,000, ist zu trennen wie folgt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Neue Straßen- und Brückenbauten | Fr. 300,000 |
| 2. Amortisation von Vorschüssen | “ 100,000 |

Ebenso wird der Ansatz X. G, Fr. 250,000, getheilt in
1. Wasserbauten und Besoldungen . . . Fr. 200,000
2. Amortisation von Vorschüssen “ 50,000

Der Ansatz XI. A, Bureau- und Aufsichtskosten der Eisenbahndirektion, ist von Fr. 1000 auf Fr. 2000 zu erhöhen.

Der Ansatz XXV. A. 2, Stempelmarken, ist von Fr. 310,000 auf Fr. 320,000 zu erhöhen.

Der Ansatz XXVI^a. A. 2, Fixe Gebühren der Gerichtsschreiber, ist von Fr. 80,000 auf Fr. 75,500 herabzusezen.

Der Ansatz XXVI^b. A. 1, Emolumente der Staatskanzlei, ist von Fr. 25,000 auf Fr. 26,000 zu erhöhen, dagegen der folgende Ansatz, B. 1, Gebühren der Obergerichtskanzlei, von Fr. 6000 auf Fr. 5000 herabzusezen.

Den Abschnitten XXXI. und XXXII, Direkte Steuern im alten Kanton und im Jura, ist folgende Anmerkung beizufügen:

„Unter dem Vorbehalt, daß der Beschlusses-Entwurf „betreffend Vorbezug der besondern Steuer für die Irren-„pflege rechtskräftig wird, in welchem Falle das Budget „entsprechend zu rektifiziren und namentlich der Steuerfuß „im Jura um $\frac{1}{10}$ zu erhöhen ist.“

Unter Vorbehalt der beantragten Modifikationen, durch welche sich der mutmaßliche Ausgaben-Ueberschuß auf Fr. 216,050 reduziert, wird der Voranschlag dem Großen Rathe zur Genehmigung empfohlen.

Bern, den 20. November 1890.

Namens der Staatswirtschaftskommission

der Präsident
J. Bühlmann.

Subventionen an verschiedene Eisenbahnunternehmungen.

Bericht an den Regierungsrath des Kantons Bern.

(November 1890.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Mehrere in Bildung begriffene Eisenbahngesellschaften haben jüngst Subventionsbegehren an den Regierungsrath gerichtet. Die einen dieser projektierten Unternehmungen waren schon durch den Volksbeschluß vom 28. Februar 1875 vorgesehen, dessen Subventionszusicherungen verjährt sind, während die andern erst neulich eine Konzession erlangt haben oder erst noch welche nachsuchen. Es sind noch weitere solche Begehren angezeigt worden, welche Projekte von der einen oder andern Kategorie betreffen.

Für folgende Unternehmungen sind Subventionsbegehren eingereicht oder angemeldet worden:

1. die Linie Bern-Neuenburg (die Direkte);
2. die Eisenbahn Thun-Bivis durch das Simmenthal und das Greizerland;
3. die Normalbahn Spiez-Erlenbach und diejenige von Spiez-Frutigen;
4. das Netz der Regionalbahnen der Freiberge;
5. die Regionalbahn Pruntrut-Bonfol;
6. die Linie Interlaken-Brienz;
7. die Eisenbahn Ramsei-Sumiswald.

Andere Begehren dürften, im Falle daß gewisse projektierte Unternehmungen ausgeführt würden, noch gestellt werden.

Es betrifft somit die Errichtung eines ganzen, sekundären Bahnnetzes, für welches die Initianten die Unterstützung des Staates anrufen.

Seit 1875 hat der Kanton Bern, die Gotthardbahn ausgenommen, nur vier Eisenbahnunternehmungen subventioniert, nämlich: Burgdorf-Langnau, die Brünigbahn (zurückgestattet), Tramlingen-Dachsenfelden und Langenthal-Huttwil.

Mehrere andere Linien sind während dieser Periode auf bernischem Boden erstellt worden, ohne daß der Kanton zur Mitwirkung an ihrer Errichtung angerufen wurde.

Das Zusammentreffen günstiger Umstände erheischt heute die Bildung eines neuen Bahnnetzes, das seinerseits zur Wohlfahrt des Landes beitragen wird. Vertagte Projekte werden wieder hervorgenommen und andere tauchen auf, die neuen Bedürfnissen entsprechen. Alle Gegenden, die noch keine Eisenbahnen besitzen, suchen mit Recht aus einer Abgeschlossenheit herauszutreten, die ihre Interessen auf's Spiel setzt.

Diese Unternehmungen von lokalem Interesse haben ein Recht auf die gleiche Unterstützung wie die großen bestehenden Verkehrsadern, für welche der Staat sich früher Opfer auferlegt hat, für die er heute entschädigt ist.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1890.

Man darf daher annehmen, daß Behörden und Volk die Subventionsbegehren, die ihnen nächstens vorgelegt werden, günstig aufnehmen werden.

Die Größe der Subventionen, die zu gewähren sind, und die finanziellen Folgen, die daraus für den Kanton entstehen werden, lassen es uns nothwendig erscheinen, dieselben in ein einziges Projekt zu vereinigen, welches, wie der Beschluß vom 28. Februar 1875, der Würdigung des Grossen Rathes und der Sanktion des Volkes zu unterwerfen ist.

Die Umstände zwingen uns übrigens zu diesem Vorgehen, weil wenigstens zwei der projektierten Linien Subventionen erheischen, deren Summen die Kompetenz des Grossen Rathes übersteigen.

Dieses neue Projekt eines Volksbeschlusses, welcher denjenigen von 1875 zu ersehen hätte, würde die Unternehmungen aufzählen, an deren Bau der Staat sich betheiligt; es würde den Betrag der Subventionen feststellen, entweder im Verhältniß zu den Baukosten oder durch Bestimmung eines Maximums des Kilometerbeitrages, und würde die zur Erlangung der Subventionen nöthigen Bedingungen aufstellen, sowie die Fristen bestimmen, innerhalb welcher die Inhaber der Konzessionen dieselben zur Ausführung zu bringen haben.

Der Beschlußentwurf müßte nach unserem Erachten auch die Subvention enthalten, welche grundsätzlich für das Unternehmen des Simplontunnels zugestanden ist, dessen Bau ein neues und mächtiges Element für die Entwicklung der bernischen Eisenbahnen bringen wird.

Dieses einheitliche Programm von neuen Verpflichtungen, die der Kanton Bern eingehen soll, ist unumgänglich nöthig, um die Tragweite der eintretenden Beschlüsse genau zu würdigen.

Infolge dessen beehtet sich die Eisenbahndirektion, den Regierungsrath um die Ermächtigung zu ersuchen, ihm einen Beschlußentwurf im angegebenen Sinne mit einem ersläuternden Berichte zu unterbreiten.

Mit Hochachtung!

Bern, den 18. November 1890.

Der Direktor der Eisenbahnen Stockmar.

Vorstehender Bericht wird vom Regierungsrath genehmigt und gleichzeitig beschlossen, es sei hievon dem Grossen Rathen Mittheilung zu machen.

Bern, den 22. November 1890.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident Scheurer,
der Staatschreiber Berger.

Eingabe des Initiativ-Comité für Errichtung eines Bubenberg-Denkmales an den Großen Rath des Kantons Bern.

(15. November 1890.)

Hochgeachtete Herren,

Wie Ihnen bekannt sein wird, beschäftigt sich ein aus Delegirten verschiedener Vereine hiesiger Stadt und des Kantons zusammengezesses Initiativ-Comité mit der Verwirklichung des Gedankens, dem großen bernischen Staatsmann und heldenmuthigen Vertheidiger von Murten, Adrian von Bubenberg, ein Denkmal zu setzen. Diese Arbeit ist bereits im Gange und wird Ende dieses Jahres eine Jury die einlangenden Modellentwürfe zu beurtheilen haben. Zu diesem Wettbewerb hat sich eine große Zahl von Künstlern angemeldet. — Die Wichtigkeit und die Größe der gestellten Aufgabe macht nun die finanzielle Betheiligung einer möglichst großen Zahl unserer Mitbürger zu Stadt und Land wünschbar, ja, für eine würdige Lösung derselben wäre die Betheiligung des ganzen Bernervolkes nöthig. Das Initiativ-Comité glaubt nun, diesem Gedanken auf keine bessere Weise im Bernervolke möglichste Verbreitung geben zu können, als indem es auch Sie, hochgeehrte Mitglieder des Großen Rathes, um Ihre Mitwirkung und um Unterstützung dieses vaterländischen Unternehmens ansucht. Zu dem Zwecke nimmt sich das Initiativ-Comité die Freiheit, Sie über die Entstehung der vorliegenden Frage zu orientiren und Ihnen die Gründe darzulegen, welche dieses Unternehmen als sehr berechtigt, als zeitgemäß und auch als ausführbar erscheinen lassen.

Schon vor vielen Jahren hatte man die Absicht, einen der Brunnen hiesiger Stadt mit dem Standbilde Bubenburgs zu schmücken; von Bildhauer Lanz in Paris wur-

den bereits dahierige Kostenberechnungen aufgestellt. Diese Idee ist somit älter als beispielsweise diejenige für ein Tellmonument. Gegen dieses Projekt wurde jedoch der Einwand erhoben, einem Manne wie Bubenberg gebühre ein würdigeres Denkmal. — Allein für die Ausführung eines großen Standbildes waren die damaligen Verhältnisse nicht günstig; durch die Sorge für Näherliegendes wurde die Erinnerung an die ruhmreiche Vergangenheit unseres Vaterlandes in den Hintergrund gedrängt und konnten ideale Bestrebungen nicht zur Entwicklung gelangen. Vor ungefähr zwei Jahren nun wurden durch die Bewerbung Berns um den Sitz eines schweizerischen Landesmuseums die Gemüther gewaltig in Bewegung gesetzt. Mit hochherziger Freigebigkeit hatte die Bürgerschaft der Stadt für die Errichtung des Nationalmuseums — das Bauterrain inbegriffen — eine halbe Million zur Verfügung gestellt. Für den Kanton sowie für die Stadtgemeinde handelte es sich dann noch um die Nebernahme der andern ebenfalls eine halbe Million betragenden Hälften der Baukosten. Man wird sich noch erinnern, mit welchem Nachdrucke damals im Großen Rath von der großen historischen Vergangenheit Berns gesprochen und wie sehr es betont wurde, daß die Bewerbung um das schweizerische Landesmuseum für Bern eine Ehrensache sei. Mit nahezu vollständiger Einstimmigkeit wurde dann dieser Antrag zum Beschluß erhoben und der vom Kanton verlangte Beitrag von einer Viertel-Million bewilligt. Anlässlich dieser Bewegung trat auch der Gedanke der Errichtung eines Denkmals für Adrian von Bubenberg wieder in den Vordergrund. Viele neigten sich der Ansicht hin, das

Bubenbergdenkmal — als würdiger Schmuck des Platzes — mit dem Nationalmuseum in direkte Verbindung zu bringen. Jener Gedanke erhielt noch mehr Berechtigung durch den Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1887, nach welchem für Kunstwerke historischen und nationalen Charakters, deren Erstellungskosten 40,000 Fr. übersteigen, der Bund zu einem Beitrag bis auf die Hälfte derselben verpflichtet ist. Es ist nun zu hoffen, daß mit dieser Unterstützung durch den Bund das Unternehmen bei einigem guten Willen Seitens der kantonalen und der Gemeindebehörden, sowie der Bevölkerung auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen sehr wohl durchführbar sei. — Machen wir uns diese Bundeshülfe nicht zu Nutzen, so wird sie von andern Kantonen und für andere Unternehmungen in Anspruch genommen werden. Die Regierung des Kantons ist dem Gesuch um eine Unterstützung mit vieler Sympathie entgegengekommen und hat mit Recht das Unternehmen als ein nationales bezeichnet. Der Bundesrat gab auf ein ähnliches Gesuch durch seine prinzipielle Zustimmung der Auffassung des Regierungsrathes seine Sanktion.

Die Pflege der vaterländischen Geschichte ist eines der wichtigsten Mittel für die allgemeine und politische Erziehung, wie auch für die Hebung des nationalen Selbstbewußtheins eines Volkes. Durch die Erinnerung an die Großthaten vergangener Jahrhunderte wird der Knabe und der Jüngling begeistert, an sie denkt auch der geistige Mann in den Tagen allgemeiner Gefahr. Die Verehrung verdienstvoller Männer der neuern Vergangenheit und der Gegenwart sollte uns nicht hindern, dankbar auch derjenigen zu gedenken, die in Zeiten, wo unser damals junges Staatswesen noch mühsam um seine Entwicklung rang und gegen Gefahren ankämpfte, wie sie größer unser Vaterland seither nie mehr erlebte, dasselbe vor dem sichern Untergange erretten halfen, Männer, die nach mehr als nach einer Richtung uns noch jetzt zum Vorbilde dienen können. Man würde es, beim Anblick des stolzen monumentalen Baues des zukünftigen Nationalmuseums, das unter Anderm auch die Beutestücke aus Kriegen früherer Jahrhunderte aufzunehmen haben wird, unbegreiflich finden, daß der große Kanton Bern wohl Geld für die Ausführung von Prachtbauten, jedoch keines für die Verherrlichung seiner großen Männer hat. — Alle diese Trophäen haben nur antiquarischen Werth, ohne die Erinnerung an diejenigen, welchen wir sie zu verdanken haben, und unter diesen steht in erster Linie Adrian von Bubenberg, der heldenmütige Vertheidiger von Murten.

Es ist auch bekannt, wie sehr schön ausgeführte plastische Monamente geeignet sind, auf Herz und Gemüth des Menschen einzuwirken. Sie werden überall, wo solche vorhanden sind, von Einheimischen und Fremden aufgesucht und bewundert. Die plastische Kunst hat daher für die ethische Erziehung eines Volkes eine ebenso große Berechtigung, als jedes andere dahinzielende Mittel, und da, wo, wie im vorliegenden Falle beabsichtigt, dieselbe benutzt wird zur Verherrlichung wirklich großer Männer oder großer Thaten, setzt sich das Volk damit selbst ein ehrendes Denkmal. Es ist daher nicht richtig, die für solche Zwecke gebrachten Opfer als überflüssig oder als unnötig zu betrachten, um so weniger, als der Werth derartiger Erzeugnisse der Kunst ein bleibender, ein unvergänglicher ist. Welche Unsummen von Arbeitskraft, Zeit und Geld werden nicht oft für Dinge von sehr vergänglichem Nutzen aufgewendet, denen in vielen Fällen

eine tiefere Berechtigung nicht zugestanden werden kann. Der beste Beweis für die Berechtigung derartiger Bestrebungen liegt übrigens in dem vorerwähnten Bundesbeschluß selbst. Der Kanton Bern hat nach dieser Richtung bis jetzt nahezu gar nichts gethan. Während z. B. in Zürich in neuerer Zeit zwei große Monamente — Zwingli und Escher —, ebenso in Genf das Nationaldenkmal und die Dufourstatue durch freiwillige Beiträge möglich geworden sind, hat Bern, mit seiner ruhmreichen Vergangenheit, seit nahezu einem halben Jahrhundert nichts von Belang erstehen sehen. Bern hat nun Gelegenheit, mit Unterstützung durch den Bund das Verfaulne nachzuholen.

Das Initiativ-Comité unterläßt hier Mittheilungen aus dem ereignisreichen Leben Adrians von Bubenberg und über dessen zahlreiche Verdienste als Staatsmann und als Krieger, sie sollten jedem schweizerischen Geschichtsfreunde hinlänglich bekannt sein. Es wurde übrigens durch Ausgabe einer auf gewissenhafter Quellenforschung beruhenden allgemein verständlichen Biographie Bubenberg's zur Belehrung und Aufklärung beizutragen gesucht. Hier soll nur das Urtheil eines neuern, nicht bernischen Geschichtsforschers, Dr. Ziegler von Winterthur, erwähnt werden, welches derselbe in seiner Inaugural-Dissertation für Erlangung der Doktorwürde über Bubenberg niedergelegt hat. Er bezeichnet Bubenberg als eine der hervorragendsten Erscheinungen der schweizerischen Geschichte, ausgezeichnet durch herzlichen Mut und kriegerische Tüchtigkeit, als ein leuchtendes Beispiel edler selbstloser Vaterlandsliebe, unerschütterlicher Standhaftigkeit und Charakterfestigkeit. — Ein solcher Mann ist eines Denkmals wohl werth!

Das Initiativ-Comité hat sich angelegen sein lassen, auch die Bevölkerung anderer Städte des Kantons, wie namentlich auch die Landbevölkerung für die vorliegende Frage zu gewinnen und hat zu dem Zwecke eine große Zahl einflußreicher Männer aus allen Theilen des Kantons um ihre Mitwirkung ersucht. Diese Art des Vorgehens wird namentlich auch durch den nationalen Charakter des Unternehmens, wie durch die Thatache gerechtfertigt, daß an dem denkwürdigen Tage vom 22. Juni 1476 neben unsfern Mitgenossen anderer Kantone Hülstruppen aus den verschiedensten Theilen des jetzigen Kantons Bern bei Murten vor dem Feinde gestanden sind. Während der nahezu 14tägigen Belagerung von Murten durch das ganze burgundische Heer haben neben den Freiburgern und dem stadtbernerischen Kontingente auch die Buzüge von Biel, Burgdorf, Thun und aus dem Oberaargau unter Bubenberg mitgekämpft. Ferner verdankt das Oberemmenthal es hauptsächlich dem großen Berner-Schultheißen Bubenberg, daß trotz langjähriger Gegentwehr des Kantons Luzern die Gemeinden Trub und Schangnau schließlich an Bern gekommen sind. Das Initiativ-Comité würde es daher als einen Mangel an Takt betrachten, wollte es jetzt, wo es sich um ein Festhalten jener Erinnerungen durch ein Denkmal handelt, von einer Mitwirkung des ganzen Bernervolkes abssehen, selbst dann, wenn allein schon in der Hauptstadt die Mittel für die Erstellung des Denkmals vorhanden wären. Nicht um die Verschönerung der Stadt Bern auf Kosten anderer Städte des Kantons und der Landbevölkerung handelt es sich somit, sondern um die Solidarität zwischen Land und Stadt, dies Mal für die Erreichung eines schönen und vaterländischen Ziels auf dem Gebiete der Kunst!

Es ist nicht anzunehmen, daß bei einem Volke, welches bei den vielen Festen aller Art sich seiner politischen Selbständigkeit freut, wo im Bewußthein derselben bei solchen Anlässen oft und viel auch des Vaterlandes gedacht wird, der Sinn für vaterländische Geschichte derart abhanden gekommen sei, daß selbst das kleinste persönliche Opfer für die Verehrung eines so bedeutenden Mannes durch das Mittel der Kunst zu groß wäre, bei einem Volke, welches vor 14 Jahren und dann erst letztes Jahr die Siege von Murten und Laupen feierte und feiern half, und welches sich anschickt, nächstes Jahr die Erinnerung an zwei andere große historische Momente zu feiern. Entspringen derartige Kundgebungen wirklich vaterländischer Gesinnung, so wird die Opferwilligkeit sicher mächtig genug sein, um auch einem bleibenden historischen Denkmale zur Ausführung zu verhelfen.

Wenn gleich vielen unserer Mitbürger die Sorge für die materiellen Bedürfnisse schwere Pflichten auferlegt und vielleicht auch das Interesse für ideale Bestrebungen etwas nehmen mag, so ist doch nicht zu vergessen, daß da, wo ein Volk nahezu in seiner Gesamtheit für die Verwirklichung einer Idee beiträgt, das dem Einzelnen auffallende Opfer ja verschwindend klein genannt werden kann. In dem Falle würde selbst der weniger Bemittelte beitragen können, ohne dem Grundsätze der Sparsamkeit untreu zu werden und ohne irgend welche Einbuße für näher liegende Interessen. Das Initiativ-Comité legt gerade Wert auf, daß durch die Zulassung kleiner Gaben die Betheiligung der Bevölkerung eine möglichst allgemeine werde. Die Thatache, daß für ein Bischöfchen-Denkmal in Aarau — ohne die Hülfe des Bundes — nahezu Fr. 30,000 aufgebracht worden sind, beweist, daß mit gutem Willen, selbst unter den gegenwärtigen Verhältnissen, auch nach jener Richtung sehr vieles erreicht werden kann.

Die Bestrebungen des Initiativ-Comité sind keineswegs politischen oder gar religiösen Anschauungen entsprungen; sie stehen auf durchaus neutralem Boden. Die Verehrung gilt einzig dem Manne, der in Tagen der Not und der Gefahr das Vaterland über seine eigene Überzeugung zu setzen wußte. Das Initiativ-Comité

wendet sich daher mit der Bitte um Unterstützung an alle patriotisch gesinnten Männer im Kanton, ohne Rücksicht auf Parteifarbe und konfessionelles Glaubensbekenntniß.

Das Initiativ-Comité gibt sich nun der Hoffnung hin, Sie, hochgeehrte Herren, durch diese Darlegungen überzeugt zu haben, daß es sich im vorliegenden Falle um eine berechtigte und würdige Aufgabe handelt, deren Lösung im Bereich der Möglichkeit liegt. Es sei deshalb dieses Unternehmen Ihrem Wohlwollen bestens empfohlen. Sicher wird es Ihnen nach und nach gelingen, die Bevölkerung des Kantons für dasselbe zu gewinnen und Beiträge — mögen dieselben noch so bescheiden sein — für die Ausführung desselben zu erlangen. Die Wahl der Mittel und Wege ist Ihnen zutrauensvoll überlassen. Hier soll nur aufmerksam gemacht werden, daß verschiedene Gemeinden, Vereine und auch Schulen des Kantons Beiträge für das Tellmonument gespendet haben; es ist daher zu hoffen, daß dem Bubenbergdenkmal eine ähnliche Berücksichtigung zu Theil werde. Mögen die allfällig entgegenstehenden Schwierigkeiten noch so groß scheinen, sie sind gewiß nicht unüberwindlich. Wir müßten alle gar nichts von Bubenberg gelernt haben, wollten wir uns durch dieselben von unserm Ziele abbringen lassen und an dem endlichen Gelingen verzweifeln.

Mit besonderer Hochachtung!

Bern, den 15. November 1890.

Im Namen des Initiativ-Comité für Errichtung eines Bubenbergdenkmals

Der Präsident

A. Walther, Oberst.

Der Sekretär

L. v. Tschärner, Major im Generalstab.